universität wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die Sprachenfrage in den Domänen Schule und Jurisdiktion im altösterreichischen Oberitalien. Italienisch und Deutsch als *Vehikularsprachen* Cisleithaniens.

Verfasserin

Agnieszka Hafner, Bakk.phil.

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, Juni 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 236 349
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Diplomstudium Italienisch
Betreuerin:	Univ.-Prof. Dr. Rosita Schjerve-Rindler

Für die wissenschaftliche Betreuung bedanke ich mich herzlich bei meiner Betreuerin Univ.- Prof. Dr. Rosita Schjerve-Rindler. Weiters möchte ich meinem Ehemann, meiner Familie und meinen Freunden sowie Julia Fenneberg und Katia Iacono danken.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....5

1.1 Eingrenzung des Forschungsfeldes.....5
1.2 Forschungsproblematik im gegenwärtigen Kontext des Vereinten Europas.....6
1.3 Aufbau der Arbeit und zentrale Forschungsfrage.....8

2. THEOTRETISCHE GRUNDLAGEN..... 10

2.1 Mehrsprachigkeit..... 11
2.1.1 *Diglossie* und *Bilingualismus*.....12
2.1.2 *Polyglossie*..... 14
2.1.3 Das Konzept der Sprachverhaltensdomäne.....15
2.2 Begriffsbestimmung: *Vehikularsprache, Verkehrssprache, lingua franca*..... 16
2.3 *Status*, *Prestige* und *Funktion* einer Sprache.....18
2.4 Sprachpolitik.....21
2.5 Sprachkontakt und Sprachkonflikt..... 22
2.5.1 Ethnisch-funktionale Differenzierung und soziale Ungleichheit als Ursachen für Sprachkonflikte.....24
2.5.2 Sprachkontaktbewältigung.....25
2.6 Bourdieus Ansatz von *Habitus* und *sozialem Feld*.....26

3. HISTORISCHE KONTEXTUALISIERUNG.....28

3.1 Historischer Überblick über das Geschehen in Cisleithanien..... 28
3.2 Nationalitäten- und Gleichberechtigungsproblematik im Kontext der behandelten Epoche..... 30
3.3 Demografische Situation in Cisleithanien..... 31

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN..... 37

4.1 Allgemeine Gesetzeslage vor 1867..... 37
4.2 Der Artikel 19 der Dezemberverfassung 1867….....39

5. METHODIK..... 42

6. EMPIRIE.....45

6.1 Positionierung und Statuszuschreibung der einzelnen Nationalitäten und ihrer Sprachen…….....45

6.1.1 Die deutsche Nationalität und ihre Sprache als inoffizielle Staatssprache der Habsburgermonarchie..... 46

6.1.2 Die italienische Nationalität und die italienische Sprache als historische und elitäre Kultursprache..... 47

6.1.3 Die südslawische Bevölkerung und ihre Sprachen..... 48

6.2 Versuche der Mehrsprachigkeitsregelung durch die Habsburger.....49

6.3 Die Frage der Staatssprache..... 52

6.4 Die Sprachfrage der öffentlichen Behörden und Ämter.....53

6.5 Der Sprachengebrauch in der Domäne Jurisdiktion …….....…….…..... 57

6.5.1 Gesetzliche Bestimmungen.....58

6.5.2 Zur Vorrangstellung der Italiener und ihrer Sprache in Triest..... 61

6.5.3 Die Sprachsituation im Gerichtswesen in Triest.....62

6.5.4 Italienisch und Deutsch als Verhandlungssprachen bzw. Arbeitssprachen in Triest – Untersuchung des Datenmaterials..... 63

6.5.5 Resümee der Ergebnisse.....72

6.6 Die Rolle und Funktion der italienischen und deutschen Sprache in der Domäne Schule..... 73

6.6.1 Zur Machtverteilung im Bereich Schule und der damit verbundenen Einschränkung der slawischen Bevölkerung.....74

6.6.2 Das Reichsvolksschulgesetz und die Bestimmung der Unterrichtssprache an den öffentlichen Schulen Cisleithaniens..... 77

6.6.3 Die Reform der Gymnasien und Realschulen.....80

6.6.4 Die Umsetzung der neuen Gesetze und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Unterrichtssprache..... 81

6.6.5 Die Errichtung von „utraquistischen“ Schulen..... 83

6.6.6 Die Staatsgymnasien des Küstenlandes – Untersuchung des Archivmaterials im Hinblick auf die Verwendung des Deutschen und Italienischen als *Vehikularsprachen*..... 85
6.6.6.1 Das k.k. Staatsgymnasium in Triest..... 86
6.6.6.2 Das k.k. Staatsgymnasium in Görz..... 88
6.6.6.3 Das k.k. Staatsgymnasium in Mitterburg (Pisino)..... 89
6.6.7 Resümee der Ergebnisse..... 90

7. CONCLUSIO..... 92

8. RIASSUNTO IN ITALIANO..... 97

9. BIBLIOGRAFIE..... 109

10. ANHANG..... 115

11. LEBENSLAUF..... 123

12. ABSTRACT…..... 124

1. EINLEITUNG

1.1 Eingrenzung des Forschungsfeldes

Die vorliegende Diplomarbeit widmet sich der überaus komplexen Thematik der Sprachenfrage in den Domänen Schule und Jurisdiktion im altösterreichischen Oberitalien. Dabei ist ein Ziel, zu untersuchen, welche Rolle die italienische und die deutsche Sprache in den beiden Domänen erfüllten und ob sie als *Vehikularsprachen* eingesetzt wurden, um die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Volksstämmen Cisleithaniens im öffentlichen Bereich zu ermöglichen bzw. aufrecht zu erhalten. Weiters gilt es zu bestimmen, in welchem Ausmaß und in welchen Situationen diese beiden Sprachen verwendet wurden sowie welche Faktoren für diese Verwendung maßgeblich waren.

Das Interesse an diesem Forschungsfeld wurde im Rahmen des im Wintersemester 2009 besuchten sprachwissenschaftlichen Seminars „Italienisch in der Habsburgermonarchie“ geweckt. Unter der Leitung von Frau Professor Schjerve-Rindler setzte es sich vorwiegend mit der Problematik auseinander, warum es trotz der durchaus liberalen Sprachpolitik der Habsburger im altösterreichischen Oberitalien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu interethnischen Konflikten kam. Auf Anregung von Frau Professor Schjerve-Rindler kam es zur Auswahl des Themas für die vorliegende Diplomarbeit, die außerdem einen Beitrag zu dem von ihr geleiteten Forschungsprojekt „Regionale Lingua Franca in der Habsburgermonarchie“ leisten soll.

Es soll gleich eingangs bemerkt werden, dass das vom Artikel 19 des k.k. Staatsgrundgesetzes von 1867 ausgehende Postulat der sprachlichen Gleichberechtigung aller Nationalitäten in den öffentlichen Domänen Cisleithaniens zwar auf eine liberale Haltung der Sprachpolitik der Habsburger zurückzuführen ist, sich jedoch auf einen eher utopischen Soll-Zustand bezog, der mit der tatsächlichen Sprachrealität zumeist nicht übereinstimmte. Daher geht die vorliegende Untersuchung davon aus, dass die exakte Implementierung des sprachlichen Gleichheitsprinzips in den Kommunikationsdomänen Cisleithaniens nicht immer möglich war und man auf die bereits etablierten Sprachen zurückgreifen musste, um die Kommunikation zwischen den Nationalitäten mittels einer *Vehikularsprache* sicherzustellen. Den

Gegebenheiten entsprechend waren diese *Vehikularsprachen* die deutsche sowie die italienische Sprache, da nur diese beiden Sprachen im damaligen Kontext den erforderlichen hohen offiziellen bzw. inoffiziellen Status und innerhalb der Gemeinschaft das entsprechend hohe Prestige genossen, um als regionale *lingua franca* zu fungieren.

1.2 Forschungsproblematik im gegenwärtigen Kontext des Vereinten Europas

Die sprachliche Vielfalt der Nationalitäten in der Habsburgermonarchie bewahrt auch im heutigen Kontext ihre Relevanz, da sie sich hinsichtlich der Sprachenfrage als ein brauchbares Model für das heutige Europa erweist.

Die Förderung der Mehrsprachigkeit in der europäischen Gesellschaft stellt für die Europäische Union einen der wichtigsten Aspekte ihrer Sprachenpolitik dar, die daran interessiert ist, mit gezielten und effizienten Eingriffen die sprachliche und kulturelle Diversität der vielen europäischen Nationen friedlich zu steuern und gleichzeitig auf den Spracherwerb und den Fremdsprachenunterricht abzuzielen.
Der Sprachpolitik der Habsburger ist dabei insofern Relevanz zuzusprechen, als sie zeigt, welche Folgen ein mangelhaftes Konzept für die sprachpolitische Regelung der Mehrsprachigkeit nach sich ziehen kann. Die habsburgische Sprachpolitik, die ab dem Jahr 1867 die Gleichberechtigung aller Nationalitäten als das oberste Prinzip der friedlichen Koexistenz von kulturell und sprachlich differenzierten Nationalitäten vorsah, zeigte deutlich, dass selbst dann, wenn der Staat bemüht ist, die Mehrsprachigkeit gesetzlich zu regeln, sprachliche und ethnischen Konflikte mit bloßen Gesetzen nicht vermieden werden können.

Wie sich im Fall der Habsburgermonarchie zeigte, war auch die Implementierung der sprachpolitischen Gesetze vielfach komplizierter und konfliktgeladener, als man geahnt hatte. Vor allem die slawischen Sprachen konnten sich in Anbetracht der dominierenden Rolle des Italienischen im Küstenland und in Dalmatien nur langsam etablieren. Darüber hinaus konnten die sprachpolitischen Entscheidungen der Habsburger hinsichtlich der Gleichstellung der slawischen Sprachen de facto nicht umgesetzt werden, da diese Sprachen Mitte des 19.

Jahrhunderts noch immer keine Ausbausprachen[1] waren. Da die italienischen und deutschen Beamten keine große Bereitschaft zum Erlernen der slawischen Sprachen zeigten, blieben das Italienische und Deutsche trotz des Gleichberechtigungsgebotes im öffentlichen Leben als Geschäfts- sowie Vermittlungssprachen im praktischen Gebrauch weiter erhalten.

Trotz der weitgehenden gesellschaftlichen Veränderungen der letzten zwei Jahrhunderte, lassen sich einige verfolgenswerte Parallelen zur heutigen Situation der Mehrsprachigkeit in Europa ziehen.

Unter den zahlreichen Konzepten der rezenten Mehrsprachigkeitsforschung findet sich das Konzept des Englischen als einer *lingua franca* (vgl. Rindler Schjerve 2007: 52). Im Hinblick auf den Gegenstand dieser Diplomarbeit lassen sich zwischen dem gegenwärtigen Gebrauch der englischen Sprache als eine *lingua franca* und dem Gebrauch des Deutschen und Italienischen als *Vehikularsprachen* in den öffentlichen Domänen Cisleithaniens Parallelen ziehen. So, wie die englische Sprache heutzutage die globale Verständigung möglich macht, so ermöglichten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die deutsche und italienische Sprache als *Vehikularsprachen* die Verständigung zwischen Angehörigen unterschiedlicher Nationalitäten.

Einen weiteren interessanten Bezugspunkt, dieser aber im Hinblick auf den bildungspolitischen Umgang mit der europäischen Mehrsprachigkeit, stellt das Konzept des bilingualen Unterrichts dar, das unter dem Namen CLIL (Content Language and Integrated Learning)[2] bekannt ist. Dieses Projekt der Europäischen Kommission sieht die Vermittlung von Unterrichtsfächern durch eine andere Sprache als die landesübliche Unterrichtssprache vor. So sollen einerseits die multilinguale und andererseits die interkulturelle Kompetenz der Schüler gestärkt und verbessert werden. Auch in diesem Fall kann eine Parallele zur Schulpolitik der Habsburgermonarchie gezogen werden. Die Regelungen der Unterrichtssprache in den sprachlich gemischten Gebieten durch die Errichtung von *utraquistischen* Schulen und Einführung des bilingualen Unterrichts zeigt, dass die Förderung der Mehrsprachigkeit im Unterrichtswesen ihre Wurzeln im 19. Jahrhundert hat (vgl. Rindler

[1] Entsprechend der von Kloss ausgearbeiteten Terminologie bezieht sich der Begriff *Ausbausprache* auf eine für den schriftlichen Gebrauch ausgebaute, selbstständige und normierte Sprache, die als anerkannte Literatur- Kultursprache in allen bzw. in den meisten Kulturbereichen zur Anwendung kommt (vgl. Kloss 1952: 15-31).

[2] Mehr dazu: http://ec.europa.eu/education/languages/language-teaching/doc236_de.htm (eingesehen am 07.01.2011).

Schjerve 2007: 58). Umso bitterer ist die Tatsache, dass das mit den Nationalitätenkämpfen der Habsburgermonarchie assoziierte und dadurch auch das unpopulär gewordene *utraquistische* Schulmodell für Jahrzehnte in Vergessenheit geraten war und erst vor kurzem wieder aufgegriffen wurde.

1.3 Aufbau der Arbeit und zentrale Forschungsfrage

Im ersten Teil der vorliegenden Diplomarbeit werden die theoretischen Grundlagen des behandelten Forschungsfeldes erörtert. Der theoretische Rahmen stützt sich auf soziolinguistische Abhandlungen, die zur Ausarbeitung von untergeordneten Forschungsfragen in dieser Studie herangezogen wurden und gleichzeitig als Leitfaden für den empirischen Teil dienen. Dabei wird auf folgende Ansätze eingegangen: Mehrsprachigkeit und Fishmans Konzept der Sprachverhaltensdomäne; Sprachpolitik; Sprachkontakt und Sprachkonflikt; sowie Bourdieus Konzept des sprachlichen Austausches als ökonomischer Austausch. Weiters werden im Rahmen dieses Kapitels die Schlüsselbegriffe der Diplomarbeit, also *Vehikularsprache, Verkehrssprache* und *lingua franca* definiert.

Das zweite Kapitel bietet unter dem Titel „Historische Kontextualisierung“ einen Überblick der historischen und politischen Situation in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und geht auf die für die folgende Diskussion der Problematik relevanten historischen und sprachpolitischen Ereignisse ein.

Als Ausgangspunkt für die domänenspezifische Untersuchung werden im anschließenden dritten Kapitel die gesetzlichen Bestimmungen der Sprachpolitik der Habsburger, die zur Regelung der Sprachenfrage in der cisleithanischen Reichshälfte im 19. Jahrhundert verabschiedet wurden, zusammengefasst.

Der methodische Teil arbeitet untergeordnete Fragen aus, durch die die übergeordnete Frage ergänzt wird und die gleichzeitig als Leitfaden für den empirischen Teil dienen. Einer der wichtigsten Fragenkomplexe, der auch die zentrale Forschungsfrage der vorliegenden Untersuchung darstellt, ist der folgende:

- Kamen die italienische und deutsche Sprache als Verständigungsmittel an öffentlichen Institutionen Cisleithaniens im schulischen Milieu zum Einsatz? Und wenn ja, warum und in wie weit hatten diese beiden Sprachen die Rolle einer *Vehikularsprache* in bestimmten Domänen übernommen? In welchen Situationen kam es zu dieser Verwendung in den jeweiligen Domänen und welche Faktoren der kommunikativen Situation nahmen darauf Einfluss?

Auf der Suche nach Ursachen für die domänenspezifische Verwendung der deutschen und italienischen Sprache als *Vehikularsprachen*, gilt es zunächst herauszufinden, welche gesellschaftlichen bzw. politischen Faktoren dazu geführt hatten, dass der Gebrauch einer *Vehikularsprache*, d.h. einer Sprache bzw. Sprachvarietät, die einen weiten Radius an überregionaler Kommunikation erlaubt, in den gemischtsprachigen Regionen Cisleithaniens notwendig wurde.

Der empirische Teil stellt im Weiteren die Untersuchung und Auswertung des während der Recherchephase gesammelten Datenmaterials im Hinblick auf die leitende Forschungsfrage und weitere untergeordnete Forschungsfragen dar.

Im abschließenden Kapitel mit dem Titel „Conclusio“ werden die Ergebnisse der Untersuchung umfassend präsentiert und kommentiert. Dabei werden diese Ergebnisse auch in die sprachpolitische Problematik der Habsburgermonarchie eingebettet, die Forschungsfragen möglichst konkret beantwortet und eigene Beobachtungen zusammengefasst.

Auf das Kapitel „Conclusio“ folgt schließlich die italienische Zusammenfassung der vorliegenden Diplomarbeit sowie die Bibliografie einschließlich der Auflistung des untersuchten Archivmaterials und der verwendeten Sekundärliteratur.

2. THEORETISCHE GRUNDLAGEN

Die Einbettung der vorliegenden Diplomarbeit in einen klar abgesteckten theoretischen Bezugsrahmen dient vornehmlich dem Zweck, eine Basis für die empirische Studie zu schaffen und gleichzeitig das Untersuchungsfeld einzugrenzen. Dies ist nicht zuletzt deshalb notwendig, weil die gewählte Forschungsproblematik aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden kann und somit auch unterschiedliche Ergebnisse denkbar sind.

Der theoretische Rahmen der vorliegenden Diplomarbeit bezieht sich auf die wissenschaftliche Diskussion mehrerer soziolinguistischer Phänomene, die der konzeptuellen Annäherung an den eigentlichen Untersuchungsgegenstand als Ausgangs- sowie Referenzpunkte dienen. Den generellen Bezugspunkt stellt die Problematik der Mehrsprachigkeit in der Habsburgermonarchie dar, in die das Thema „Die Sprachenfrage in den Domänen Schule und Jurisdiktion im altösterreichischen Oberitalien. Italienisch und Deutsch als *Vehikularsprachen* Cisleithaniens“ eingebettet ist. Da es Ziel der Arbeit ist, aufzuzeigen, in wie weit das Italienische und das Deutsche die Rolle von *Vehikularsprachen* in den Domänen Schule und Jurisdiktion im altösterreichischen Oberitalien erfüllten und welche Konsequenzen damit verbunden waren, sind zunächst die Begriffe *Vehikularsprache*, *Verkehrssprache* sowie *lingua franca* zu definieren.

Ein weiterer Fokus hinsichtlich der Sprachenfrage in den einzelnen Domänen liegt auf der durch die Mehrsprachigkeit geprägten Realität der Völker des Küstenlandes. Daher widmet sich der theoretische Teil notwendigerweise auch den unterschiedlichen Konzepten der Mehrsprachigkeit, wie Diglossie und Polyglossie, Funktion, Status und Prestige einer Sprache, sowie dem grundlegenden Konzept der Sprachverhaltensdomäne.

Der Einsatz von *Vehikularsprachen* ist nicht selten die Folge von sprachpolitischen Entscheidungen, da Staaten in mehrsprachigen Gesellschaften in der Regel darum bemüht sind, das Zusammenleben der verschiedenen Sprachgruppen möglichst einfach und reibungslos zu gestallten. Daher wird auch das Konzept der Sprachpolitik zunächst auf theoretischer Ebene diskutiert.

Des Weiteren wird auf die Problematik des Sprachkonflikts eingegangen, wobei nur jene spezifischen Aspekte des Konzeptes, die für die vorliegende Untersuchung von Relevanz sind, berücksichtigt werden. Dazu zählen etwa ethnisch-funktionale Differenziertheit und

soziale Ungleichheit der Gruppen als Ursachen für Sprachkonflikte sowie Lösungsstrategien für Sprachkonflikte.
Schlussendlich wird auf das von Pierre Bourdieu ausgearbeitete Konzept des „Habitus“ und des „sprachlichen Kapitals“ eingegangen. Diese Theorie samt ihres Ensembles an Begriffen aus der Betriebswirtschaft bietet eine völlig andere Sichtweise auf die behandelte Problematik und erlaubt es, einzelne Domänen als potenzielle „Märkte“, also mit Macht versehene Institutionen, zu sehen. Darüber hinaus lässt sich mit diesem Konzept aufzeigen, wie wichtig die materiellen und immateriellen Ressourcen für die Positionierung der jeweiligen Sprachgruppe in einer mehrsprachigen Gesellschaft sind. Die sprachliche Kompetenz kann dabei über den Zugang bzw. Ausschluss einzelner Sprachgruppen aus einer konkreten Domäne bzw. dem öffentlichen Leben im Allgemeinen entscheiden und somit einen unmittelbaren Einfluss auf ihre Positionierung im gesellschaftlichen Machtgefüge nehmen.

2.1 Mehrsprachigkeit

Die systematische Beschäftigung mit dem Phänomen der Mehrsprachigkeit erweist sich insofern als Herausforderung, als die vielseitige Anwendbarkeit des Begriffes *Mehrsprachigkeit* in der soziolinguistischen Forschung mit begrifflicher Mehrdeutigkeit einhergeht. In Anlehnung an die von Kloss (1976) ausgearbeitete Definition wird der Begriff *Mehrsprachigkeit* (*Plurilingualismus*) in der vorliegenden Arbeit als ein übergreifender Terminus für *Bilingualismus* (*Zweisprachigkei*t) und *Multilingualismus* (*Vielsprachigkeit*) verwendet. In der internationalen Fachdiskussion ist allerdings häufig der Fall, dass die genannten Begriffe keine terminologische Differenzierung aufweisen, wodurch sich mitunter auch terminologische Plurivalenzen ergeben (vgl. Haarmann 1980: 13ff).

Von Mehrsprachigkeit wird im soziolinguistischen Sinne dann ausgegangen, wenn in einer Gesellschaft mehrere Sprachen aufeinander treffen. Je mehr Sprachen in einer Gesellschaft bestehen, desto schwieriger wird es allerdings für die Sprecher, sie alle zu erlernen. Daher kommt es in einer mehrsprachigen Gesellschaft gewöhnlich zur Etablierung einer *Verkehrssprache* bzw. *Vehikularsprache*, die die Kommunikation zwischen Angehörigen verschiedener Sprachgemeinschaften erlaubt. Zudem sind solche mehrsprachigen Gesellschaften häufig hierarchisch strukturiert, d.h. sie bestehen aus herrschenden und beherrschten Gruppen. Bei der Einstufung der Sprecher in diese zwei Gruppen ist meistens ihr

Anteil an der Gesamtbevölkerung, d.h. ihr Status als Mehr- oder Minderheit entscheidend. Es kann dabei aber auch der Zugang der Sprecher zu den öffentlichen Domänen und die damit verbundene gesellschaftlich-politische Macht eine Rolle spielen. Infolgedessen etablieren sich die Sprachen der herrschenden Gruppen als dominante Sprachen in der Gesellschaft und werden häufig als *Verkehrssprachen* im öffentlichen Bereich eingesetzt (vgl. Kremnitz 1994: 38).

In der Soziolinguistik unterscheidet man grundsätzlich zwischen drei Typen der Mehrsprachigkeit: dem individuellen, dem gesellschaftlichen und dem institutionellen Typus. Während die „individuelle Mehrsprachigkeit" sich auf ein durch seine Mehrsprachigkeit charakterisiertes Individuum bezieht, sind für die „gesellschaftliche Mehrsprachigkeit" die nicht-formalen Ebenen der Gesellschaft, wie zum Beispiel ideologische Aspekte und Sprachbewertung, entscheidend. Die „institutionelle Mehrsprachigkeit" wiederum steht mit sprachlichen Rechten, wie sie durch Institutionen verliehen und/oder verweigert werden, in Verbindung (vgl. Kremnitz 1994: 72). Entsprechend dieser Typologie lassen sich die Sprechergruppen in zwei unterschiedliche Gesellschaftstypen unterteilen: institutionell symmetrisch und institutionell asymmetrisch aufgebaute Gesellschaften. Während der erste Typus jene Gesellschaften umfasst, in denen alle Sprachen sprachrechtliche Gleichberechtigung genießen, bezieht sich der zweite Typus auf Gesellschaften, die durch sprachrechtliche Hierarchien gekennzeichnet sind.

2.1.1 *Diglossie* und *Bilingualismus*

Der im Jahr 1959 von Charles A. Ferguson etablierte Terminus *Diglossie*[3] wurde ursprünglich als Bezeichnung für die gesellschaftliche Zweisprachigkeit verwendet. Mit dieser Bezeichnung zielte Ferguson allerdings weniger auf zwei eigenständige Sprachen ab, vielmehr wendete er den Begriff, um zwei innerhalb derselben Sprache existierende, strukturell und funktionell divergierende Sprachvarietäten zu definieren. Ferguson unterschied dabei zwischen einer niedrigen (engl. L(ow)-Variety) und einer hohen Varietät

[3] Allerdings wurde der Diglossiebegriff bereits 1886 von Jean Psichari (Jannis Psycharis) in seiner neugriechischen Grammatik zur Beschreibung der Sprachsituation in Griechenland verwendet (vgl. Kremnitz 1994: 27).

(engl. H(igh)-Variety), die in der Gesellschaft verschiedene Funktionen übernehmen können (vgl. Kremnitz 2004: 159). Die Klassifikation „hoch“ und „niedrig“ differenziert die beiden Sprachvarietäten hinsichtlich ihres Ausbaugrades und ihrer unterschiedlichen Bewertung.

Während die *H-Varietät* eine kodifizierte und normierte Varietät ist, die sich durch hohes Prestige und die Verwendung in formellen Situationen auszeichnet, wird die *L-Varietät* eher mit dem mündlichen Gebrauch in der Alltagskommunikation assoziiert (vgl. Bußmann 2002: 136).

Die Weiterentwicklung des Diglossiekonzeptes erfolgte in den USA und wurde von J. Gumperz (1964; 1966) auf jene monolingualen Gesellschaften angewendet, die „unterschiedliche Dialekte, Register oder andere funktional differenzierte Varietäten verwenden“ (Kremnitz 2004: 160). Bei dieser Ausweitung des Diglossiebegriffes auf die funktionell polarisierten Sprachvarietäten wurde nach wie vor ausschließlich von Sprachvarianten innerhalb des gleichen Sprachsystems ausgegangen.

Vollkommen neue Akzente für den Begriff *Diglossie* wurden im Jahr 1967 durch seine erneute Rekonzeptualisierung von J.A. Fishman gesetzt. Fishman nahm eine zusätzliche Erweiterung des Begriffes vor, indem er unter *Diglossie* kategorisch alle „Sprachgemeinschaften mit genetisch nichtverwandten Sprachen“ (Bußmann 2002: 136) verstand. Zusätzlich konnte Fishman die für die Anwendung von Sprachvarietäten relevanten Variablen ausarbeiten, die sich etwa auf Gesprächsthema, Gruppenzugehörigkeit, Gesprächspartner und Gesprächssituation beziehen (vgl. Kremnitz: 2004: 160). In weiterer Folge führte diese Betrachtungsweise dazu, dass der Begriff *Diglossie* von Heinz Kloss (1966) in zwei voneinander abgehobene Typen der Mehrsprachigkeit unterteilt wurde. Zu dem ersten Typus, der *Binnendiglossie,* wurden Varietäten innerhalb derselben Sprache gezählt, während der zweite Typus, die *Außendiglossie,* die genetisch nicht miteinander verwandten Sprachsysteme subsummierte (vgl. Kremnitz 1994: 30f).
Für Fishman war ein entscheidendes Kriterium für die Anwendung des Diglossiebegriffes „die linguistische Affinität zweier sozialfunktionell differenzierter Varianten“ (Haarmann 1980: 91). Entscheidend ist darüber hinaus, dass Fishman den Begriff abgrenzte: Mit *Diglossie* bezeichnete er das gesellschaftliche Phänomen einer stabilen Zweisprachigkeit, und mit *Bilingualismus* den individuellen Gebrauch von Mehrsprachigkeit.

Des Weiteren unterschied Fishman vier mögliche Relationen zwischen den durch diese beiden Begriffen bezeichneten soziolinguistische Phänomenen: 1) *Diglossie und Bilingualismus*; 2) *Diglossie ohne Bilingualismus*; 3) *Bilingualismus ohne Diglossie*; 4) *weder Bilingualismus noch Diglossie*.

Gerade diese Typologie der vierfachen Kombinationsmöglichkeit von *Diglossie* und *Bilingualismus* ist für die vorliegende Arbeit im Hinblick auf die Situation in Cisleithanien und genauer genommen im Küstenland besonders relevant. Auf diese Situation trifft am ehesten der erste Typ, also *Diglossie und Bilingualismus* zu. Dieser Typus setzt nämlich die gleichzeitige Koexistenz von verschiedenen Sprachen im multilingualen Staat bzw. im sozialen System höherer Komplexität voraus, wobei die Sprachvarietäten im Hinblick auf ihre sozialen Funktionen stabil verteilt sind (vgl. Haarmann 1980: 91ff).

Das Konzept der Diglossie erlaubt es somit, den gesellschaftlich differenzierten Sprachgebrauch in zwei- bzw. mehrsprachigen Gemeinschaften systematisch zu unterscheiden. Dabei stehen die funktional differenzierten und komplementär verteilten Sprachvarietäten meistens in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, was sich folglich auf die Macht- und Dominanzverhältnisse der Sprachengruppen auswirkt und nicht zuletzt zu Sprachkonflikten führt (vgl. Rindler Schjerve; Czeitschner 1999: 373f).

2.1.2 *Polyglossie*

Von *Polyglossie* wird in der Soziolinguistik dann gesprochen, wenn anstatt von zwei, mehrere funktional differenzierte Sprachen oder Sprachvarietäten in Gesellschaften aufeinander treffen. In diesem Sinne kann *Polyglossie* als eine weitere Form der *Diglossie* gesehen werden. Die beiden Phänomene unterscheiden sich in dieser Sichtweise nur durch die Zahl der implizierten Sprachvarietäten voneinander (vgl. Kremnitz 1994: 24). Dabei wird mindestens eine dieser Sprachvarietäten als untergeordnet (low variety) und mindestens eine andere als übergeordnet (high variety) eingestuft (vgl. Veith 2005: 198).

Im Rahmen dieser Klassifikation kann die sprachliche Situation im altösterreichischen Oberitalien als eine von *Polyglossie* geprägte Sprachrealität gesehen werden, da neben den italienischen und deutschen Nationalitäten auch die slawische Bevölkerung eine wichtige Sprach(en)gruppe in dieser Region darstellte.

2.1.3 Das Konzept der Sprachverhaltensdomäne

Das ebenfalls von Fishman ausgearbeitete Konzept der Sprachverhaltensdomäne[4] stellt eine geeignete Möglichkeit dar, um den funktional bzw. komplementär differenzierten Sprachgebrauch in bi- bzw. multilingualen Gemeinschaften zu erörtern. Dabei waren als „Domänen des Sprachgebrauchs" jene abstrakten Konstrukte verstanden, die die Wahl einer Sprache in bi- bzw. multilingualen Gesellschaften im Hinblick auf zueinander passende Situationen, Rollenbeziehungen der Interaktanten und Themen bestimmen (vgl. Werlen 2004: 335). Die funktionale Aufteilung der Sprachen erklärt sich in dieser Sichtweise „aus ihrer Zuordnung zu unterschiedlichen sozialen Aktivitätssphären, in denen sie gewohnheitsmäßig gebraucht und mit denen sie assoziiert werden; diese Aktivitätssphären bilden die Basis der Sprachdomänen" (Rindler Schjerve 1996: 797). Die Sprecher der jeweiligen bi- oder multilingualen Sprachgemeinschaft verfügen über ein domänenspezifisches Wissen, das sich aus soziokulturellen Normen und Wertvorstellungen dieser Sprecher ergibt und vorgibt bzw. nahelegt, welche Sprache in welcher Situation angebracht ist (vgl. Czeitschner 1997:92). Die kommunikative Angemessenheit bestimmt somit die Wahl der jeweiligen Sprache in einer bestimmten Aktivitätssphäre, mit der diese Sprache aufgrund soziokultureller Normen in Verbindung gebracht wird.

Das Konzept der Sprachverhaltensdomäne dient zur Untersuchung des domänenspezifischen und funktional aufgeteilten, diglossischen bzw. polyglossischen Sprachengebrauchs sowie der sprachbezogenen Wertvorstellungen der Sprecher über diesen Sprachgebrauch. Um die Faktoren, die die sprachbezogenen Wertmuster sowie die soziolinguistische Komplementarität der Sprachenverwendung bestimmen, zu identifizieren, werden die Sprechermeinungen anhand von direkten Befragungen zu diesem Thema untersucht. Da eine solche Befragung bei einer historischen Studie wie der vorliegenden nicht möglich ist, wird stattdessen die funktionale Zuschreibung von Sprachen in bestimmten Rollenkontexten überprüft, die die Wertvorstellungen einer bestimmten historischen Gesellschaft widerspiegelt. Eine solche Überprüfung kann beispielweise anhand von sprachpolitischen Vorschriften und Gebrauchsbestimmungen durchgeführt werden, die seitens des jeweiligen Staates zur Regulierung der zwei- bzw. mehrsprachigen Sprachpraxis verabschiedet wurden.

[4] Das Konzept der Sprachverhaltensdomäne wurde bereits von Uriel Weinreich (1953) in die Soziolinguistik eingeführt.

Darüber hinaus liefern auch andere sprachlich-historische Dokumente Informationen über den tatsächlichen Gebrauch und die Verteilung der Kontaktsprachen, die im nächsten Schritt auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen untersucht werden können (vgl. Rindler Schjerve; Czeitschner 1999: 375).

2.2 Begriffsbestimmung: *Vehikularsprache*, *lingua franca*, *Verkehrssprache*

Die Abgrenzung der drei Termini technici *Vehikularsprache*, *lingua franca* und *Verkehrssprache* erweist sich insofern als problematisch, als in der sprachwissenschaftlichen Fachliteratur keine präzise Differenzierung dieser Begriffe zu finden ist. Häufig werden sie in der Soziolinguistik als austauschbare Synonyme zur Bezeichnung von Sprachen, die als bloßes Verständigungsmittel zur Herstellung von interethnischer Kommunikation dienen, verwendet. Daher sei an dieser Stelle betont, dass die folgende Auseinandersetzung mit den drei Termini *Vehikularsprache*, *lingua franca* und *Verkehrssprache* einerseits eine Diskussion der diesbezüglichen Positionen in der Fachliteratur und andererseits eine konzeptuelle Interpretation und Festlegung dieser Begriffe für die Zwecke der vorliegenden Arbeit darstellt.

Ausgehend von der allgemeinen Bestimmung des Begriffs *Verkehrssprache* wird sie als „Sprache, mit deren Hilfe sich Angehörige verschiedener Sprachgemeinschaften verständigen können“ (Duden 2001: 1702), definiert. Diese Definition trifft sowohl auf eine *Vehikularsprache*, als auch auf eine *lingua franca* zu und kann somit als übergeordneter Begriff gelten. Die Definition der *Vehikularsprache* im Speziellen setzt eine zweckgebundene Verwendung einer Zweitsprache voraus, die überregional zur Vermittlung von Sachinhalten einer außersprachlichen Begebenheit dient.
In seiner rezenten Verwendung[5] wird der Begriff *lingua franca* hingegen als generelle Bezeichnung für eine Vermittlungssprache in multilingualen Sprachgemeinschaften verwendet (vgl. Bußmann 2002: 408). In diesem Sinne kann man eine *lingua franca* als eine *Vehikularsprache* betrachten, womit beide als Verkehrssprachen bezeichnet werden können.

[5] Die ursprüngliche Bedeutung des Begriffes *lingua franca* geht auf die Bezeichnung einer lexikalisch und grammatikalisch vereinfachten Sprachform, die zur Verständigung zwischen romanischen und nicht- romanischen Sprechern bis ins 19. Jahrhundert im Mittelmeerraum diente, zurück.

Das „Metzler Lexikon Sprache“ führt für die Begriffe *lingua franca* und *Verkehrssprache* folgende Definitionen an: „Bezeichnung für eine Sprache, die dann verwendet wird, wenn die Kommunikationspartner unterschiedliche S1[6] haben“ (Glück 1993: 367) und „Sprachform, die zur Kommunikation zwischen Menschen/Gruppen von Menschen dient, deren S1 verschieden sind“ (Glück 1993: 678). Diese nur im Wortlaut etwas voneinander abweichenden Definitionen müssen als bedeutungsgleich gewertet werden.

Eine ausführliche etymologische Darlegung des Begriffes *lingua franca* bietet Lars Vikor (2004) in seinem theoretischen Beitrag: „Lingua Franca and International Language“. Prinzipiell geht er dabei von zwei Theorien aus, die den Ursprung des Begriffes *lingua franca* belegen. Während die eine ins Mittelalter zurückblickt und dort den Terminus *franca* (=fränkische Sprache) mit der Sprache der Portugiesen bzw. Italiener verbindet, die zu diesem Zeitpunkt über die Vorherrschaft im mediterranen See- und Kulturraum verfügten, geht die andere Theorie von einem jüngeren Entstehungszeitpunkt aus und postuliert, der Begriff *lingua franca* ginge zurück auf die dominierende Vormachtstellung der französischen Sprache im 17. und 18. Jahrhundert, als Frankreich eine imperialistische Macht darstellte. Was die beiden Theorien jedenfalls verbindet, ist die zugrundeliegende Tatsache, dass der Begriff *lingua franca* pidginisierte Varianten einer oder mehrerer romanischer Sprachen meint, die immer dann eingesetzt wurden, wenn zwei verschiedene Sprachgruppen aufeinander trafen. Im Laufe der Zeit wurde dieser Begriff auch auf andere nichtromanische Sprachen, die jedoch die gleiche Funktion erfüllten, ausgedehnt. Ein wichtiger Aspekt in dieser Auffassung ist, dass eine *lingua franca* nicht mit einem bestimmten Land beziehungsweise mit einer bestimmten ethnischen Gruppe verbunden ist und sich ihre Verwendung dem rein kommunikativen Zweck zuordnen lässt (vgl. Vikor 2004: 328f).

Darüber hinaus wird der Terminus *Vehikularsprache* auch im Zusammenhang mit den sogenannten *Vernakularsprachen* als Bezeichnung von einer Dachsprache, die mehrere Regionalsprachen überdacht, verwendet. Dabei kann es sich um eine Nationalsprache handeln, die sich in einem dynamischen und durch gegenläufige Tendenzen gezeichneten Verhältnis (hinsichtlich der Funktionserweiterung und des Ausbaustandes) zu den regionalen *vernacoli* (Regionalsprachen) befindet (vgl. Krefeld 1988: 748f). Diese beiden Begriffe stehen in Opposition zueinander: während die *Vehikularsprache* „eine Umgangs- oder

[6] Mit der Abkürzung „S1“ ist die Muttersprache der Sprecher gemeint.

Verkehrssprache (…) [ist], die insbesondere als Verständigungsmittel zwischen Angehörigen verschiedener Sprachgemeinschaften dient“ (Kremnitz 1974: 41) und ihr Gebrauch rein praktisch orientiert ist, wird die *Vernakularsprache* vielmehr in der örtlichen, alltäglichen Kommunikation verwendet und dient ihren Sprechern als wichtiges Identitätsmerkmal.
Bei der oben ausgeführten Definition von *Vehikularsprache* geht man davon aus, dass es sich entweder um die Angehörigen benachbarter Sprachgemeinschaften handelt oder aber um ganz bestimmte Sprachen, die als *Verkehrssprachen* auf der internationalen Ebene bzw. in spezifischen thematischen Bereichen verwendet werden. Darüber hinaus sind *Vehikularsprachen* in Staaten zu finden, in denen mehrere unterschiedliche Sprachgruppen zusammenleben (vgl. Kremnitz 1974: 41f).

Abschließend ist zur terminologischen Bestimmung der drei Begriffe *Verkehrssprache*, *Vehikularsprache* und *lingua franca* nochmals darauf hinzuweisen, dass diese in der soziolinguistischen Fachliteratur häufig eine synonyme Verwendung finden. So definiert etwa Berruto (2001) die *Verkehrsprache* (in Klammern werden auch die Begriffe *langue véhiculaire* und *Lingua Franca* angegeben) als „eine Sprachvarietät, die zur Erfüllung verschiedener kommunikativer Bedürfnisse zwischen Sprechern unterschiedlicher Muttersprache(n), d.h. bei exolingualer Kommunikation, in bestimmten Situationen verwendet wird“ (Berruto 2001: 73).

In der vorliegenden Untersuchung wird der Begriff *Vehikularsprache* im Sinne einer regionalen *lingua franca* verstanden, die in der Kommunikation zwischen Angehörigen verschiedener Nationalitäten zur Erledigung von Anliegen in bestimmten Domänen, also als rein praktischen Gründen verwendet wird. Dabei wir keine rechtliche oder behördliche Sprachregelung für diese Verwendung vorausgesetzt.

2.3 *Status*, *Prestige* und *Funktion* einer Sprache

Die folgende Diskussion der Verwendung der Begriffe *Status*, *Prestige* und *Funktion* im Hinblick auf Sprachen bezieht sich auf den theoretischen Ansatz von Ulrich Ammon, den er im Artikel „Funktionale Typen und Statustypen von Sprachsystemen“ ausführlich ausarbeitete. Bei dieser Diskussion wird ausschließlich auf jene Aspekte des Ansatzes

eingegangen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem behandelten Thema stehen und sich für das Forschungsinteresse der Diplomarbeit als relevant erweisen.

Die Soziolinguistik definiert den Status einer Sprache durch funktionale Eigenschaften, die der Sprache zugeschrieben werden und gleichzeitig ihre Stellung bestimmen. Man unterscheidet dabei zwischen verschiedenen Statustypen: Nationalsprache, Amtssprache, Unterrichtssprache usw. Bei der Statuszuweisung spielen unterschiedliche Kriterien eine wichtige Rolle: kulturelle, geografische, sozioökonomische und politische Geltung, Sprecheranzahl, funktionale Einteilung usw. Nach Bochmann (1993) werden für die Bestimmung des Status eines Sprachsystems folgende Merkmale in Erwägung gezogen:

- Grad der Autonomie und Herkunft der sprachlich-ethnischen Gesellschaft;
- demografisch-geografische Dimensionen, wie z.B. prozentueller Anteil an der Gesamtbevölkerung;
- ideologische Dimension, z.B. Grad der Identifikation der betreffenden Bevölkerung mit ihrem Sprachsystem bzw. Prestige im Staat;
- sozioökonomische Lage der sprachtragenden Gemeinschaft;
- Grad der Standardisierung der betreffenden Sprache;
- Funktionen in der gesellschaftlichen Kommunikation bzw. Besetzung gesellschaftlicher Kommunikationsbereiche und sprachenrechtlicher Status;
- sprachenrechtlicher Status (nach Kloss 1968)
  (vgl. Bochmann 1993: 30-34).

Diese Kriterien sind jeweils für die Bestimmung unterschiedlicher Statustypen relevant. Die Sprecheranzahl ist beispielsweise für die Bestimmung von Statustypen wie „Minderheitssprache“ und „Mehrheitssprache“ entscheidend. Auf diese Art und Weise können das Kommunikationspotential und der Gebrauchswert eines Sprachsystems näher determiniert werden (vgl. Ammon 2004: 179ff).
Darüber hinaus kann auch der Sprachstatus eines Staates bestimmt werden, wie zum Beispiel im Fall der Verankerung einer Nationalsprache im Staatsgesetz. Die Bestimmung des Status einer bestimmten Sprache als Nationalsprache geht also explizit und eindeutig aus der Verfassung hervor und legt die Stellung dieser Sprache de jure fest.

Während der *Status* also ein eher abstrakter Begriff ist, beruhen die Parameter *Prestige* und *Funktion* einer Sprache stärker auf der Ebene der Sprachwirklichkeit und des Sprachgebrauchs. Das Sprachprestige, das von der soziokulturellen Bewertung abhängt, wird aufgrund des Status einem bestimmten Sprachsystem und seinen Sprechern zugeschrieben. Dabei ist das durch die jeweilige Sprachgemeinschaft zugeschriebene Prestige von großer Relevanz, da es sich unmittelbar auf die Funktion, also auf den tatsächlichen Gebrauch einer Sprache auswirkt.

Eine Sprache kann in einer Sprachgesellschaft bestimmte, sozial differenzierte Funktionen erfüllen. In Sprachgemeinschaften, in der mehrere Sprachen aufeinander treffen, wird oft einer dieser Sprachen der offizielle Status einer National- und Amtssprache verliehen. Neben dem offiziellen Status gibt es seitens des Staates außerdem noch die Möglichkeit, weiteren Sprachen den Status der Kooffizialität zu verleihen. Dies wirkt sich auf den gesamten offiziellen Apparat aus und bedeutet, dass jeder Bürger unabhängig von seiner Sprachzugehörigkeit das Recht darauf hat, sich in der jeweiligen kooffiziellen Sprache an die staatlichen Institutionen zu wenden. Darüber hinaus übernehmen die Sprachen mit koofiziellem Status in der Regel unterschiedliche Funktionen im Alltagsleben einer mehrsprachigen Gesellschaft, wie z.B. die Funktion einer *lingua franca* bzw. einer *Vehikularsprache*. Folglich kann man sagen, dass während der Status einer Sprache sich tendenziell auf statische Aspekte bezieht, der Bezugsrahmen ihrer Funktion(en) eher dynamisch ist. Um den variierenden Stellenwert von *Status* und *Funktion* zu erläutern, wird in den soziolinguistischen Texten auch von *Status de jure* und *Funktion de facto* ausgegangen (vgl. Ammon 2004: 179f). So kann beispielsweise eine Sprache den Status einer Nationalsprache genießen, muss aber nicht unbedingt die entsprechende Funktion hinsichtlich des tatsächlichen Gebrauchs im Alltagsleben besitzen.

Was den internationalen Status einer Sprache betrifft, unterscheidet Berruto (2001) vier verschiedene Möglichkeiten:

- National- und Muttersprache außerhalb des Mutterlandes, wo sie ursprünglich und traditionell angesiedelt war;
- Ethnische Sprache, also die Sprache von Minderheiten;
- Fremdsprache, die als zweite, dritte, usw. Sprache von Sprechern einer anderen Sprache meistens gesteuert oder institutionell gelernt wird;

- Verkehrssprache, die unter Umständen zur Verständigung mit Sprachgruppen einer anderen Muttersprache verwendet wird
  (vgl. Berruto 2001: 73).

Diese Differenzierung ist in Bezug auf die im altösterreichischen Oberitalien existierenden Volksstämme insofern von Bedeutung, als man in der Habsburgermonarchie auch im Sinne Berrutos von Grenzen ausgehen kann. Wenn man bedenkt, dass die einzelnen Kronländer mit ihren landesüblichen Sprachen einzelne Körperschaften des großen Konglomerats der Habsburgermonarchie darstellten, so lässt sich die Parallele zu eigenständigen Staaten ziehen, für die sich die vier von Berruto unterschiedenen Typen des Status einer Sprache ergeben.

2.4 Sprachpolitik

Um den Terminus *Sprachpolitik* theoretisch zu erörtern, sei zunächst von der politischen Handlung ausgegangen, um dann auf dieser Grundlage die Diskussion von Sprachpolitik zu führen.

Allgemein dienen politische Handlungen oder Akte dazu, die Organisationsstrukturen von Staaten oder anderen politischen Einheiten derart aufrechtzuerhalten bzw. zu verändern, dass die Ausübung von gesellschaftlicher Macht ermöglicht wird. Wenn das politische Handeln auf das sprachlich-kommunikative Verhalten einer Gesellschaft abzielt, spricht man von Sprachpolitik (Rindler Schjerve 1998: 493).
Bochmann (1993) definiert die Sprachpolitik als „Regelung der kommunikativen Praxis einer sozialen Gemeinschaft durch eine Gruppe, die die sprachlich-kulturelle Hegemonie über diese ausübt bzw. anstrebt“ (Bochmann 1993: 7f). Folglich lässt sich die Sprachpolitik als Ensemble all jener, seitens des Staates ausgeübter, politisch motivierter Eingriffe verstehen, die in Form von Gesetzen oder Verordnungen zur Regelung bzw. Stabilisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse dienen. Dabei greift der Staat gezielt in die sprachliche Praxis hauptsächlich dann ein, wenn es zu gesellschaftlichen Umwälzungen bzw. Interessensschwankungen kommt und die geltenden Macht- und Herrschaftsansprüche in der bestehenden Sprachregelung keine adäquate Entsprechung mehr finden (vgl. Rindler Schjerve 1996: 15).

Betrachtet man in diesem Kontext die Habsburgermonarchie, so ist festzustellen, dass die Habsburger bereits seit dem Nachmärz versuchten, die angespannte Nationalitätenlage in Cisleithanien über die sprachpolitische Reglementierung zu stabilisieren. Ihre Sprachpolitik zielte darauf ab, mit Hilfe des Gleichberechtigungsprinzips starke Differenzen in der Funktions- und Statuszuschreibung der verschiedenen Sprachgruppen und ihrer Sprachen im Vielvölkerstaat zumindest zu reduzieren. Weiters sollte dadurch der Zugang zu den traditionell von herrschenden Eliten dominierten Kommunikationsdomänen auch für die nicht-dominanten Nationalitäten ermöglicht werden. Dies lässt sich anhand des Beispiels der italienischen Nationalität, die sich die sprachliche und kulturelle Vorherrschaft über die slawische Bevölkerung sichern konnte, beobachten.
Langfristig sollten die sprachpolitischen Maßnahmen einerseits die bestehenden Diskrepanzen zwischen den einzelnen Nationalitäten beseitigen, andererseits die Harmonie zwischen dem Staat und der multiethnischen Bevölkerung garantieren und damit schlussendlich zur allgemeinen Aufrechterhaltung des habsburgischen Vielvölkerstaates beitragen (vgl. Rindler Schjerve 1996:15f).

2.5 Sprachkontakt und Sprachkonflikt

Grundsätzlich sei zum Konzept des Sprachkonfliktes angemerkt, dass dieses den Sprachkontakt zwischen Angehörigen verschiedener Sprachgemeinschaften voraussetzt. Das heißt, Sprachkonflikt kann nur dort entstehen, wo es auch Sprachkontakt gibt.

Die Soziolinguistik geht von der grundlegenden Annahme aus, dass die Gesellschaft ein Herrschaftsverband ist, der sich aus verschiedenen Interessensgruppen zusammensetzt (vgl. Rindler Schjerve 1996: 16). Diese verfügen jeweils über unterschiedliche Machtbefugnisse und können in der Gesellschaft differenzierte Rollen einnehmen. Die Sprache selbst erfüllt im Herrschaftsbund nicht nur eine sozial integrierende Funktion, sondern ist auch ein wichtiges Symbol, das für Sprecher und deren Wert steht, der sich wiederum aus der unterschiedlichen Positionierung und der Statuszuschreibung der Sprecher ergibt. Positionierung und Status der Sprecher hängen wiederum mit den materiellen und immateriellen Ressourcen, über die die jeweiligen Gruppen verfügen, zusammen. Unter Interessensgruppen werden in diesem Zusammenhang die innerhalb einer Gesellschaft lebenden zwei- oder mehrsprachigen

Gruppen, die sich jedoch in einem asymmetrischen Machtverhältnis befinden, verstanden. Dabei geht die Definition einer zwei- oder mehrsprachigen Gesellschaft davon aus, dass diese aus zwei oder mehreren Sprachgruppen, die aufeinander treffen und über eine längere Zeit in Kontakt miteinander stehen, besteht. (Czernilofsky 2006: 445).

Konflikte entstehen dann, wenn es in einer zwei- oder mehrsprachigen Gesellschaft zu Auseinandersetzungen zwischen den Sprachgemeinschaften, die sich in einem asymmetrischen Verhältnis befinden und abweichende Interessensforderungen aufweisen, kommt. Die dabei auftretenden Forderungen können sowohl ökonomischer als auch politischer und ideologischer Natur sein, sie können aber auch auf die Aufrechterhaltung konkreter Symbolwerte wie etwa einer Sprache abzielen (vgl. Rindler Schjerve 1998: 493).
Nach Bochmann (1993) können derartige Konflikte als Äußerungen von offenen oder latenten Widersprüchen zwischen sozialen Gruppen innerhalb eines Staates oder Staatenbundes gesehen werden. Solche Widersprüche entstehen aufgrund von Unterschieden zwischen diesen Gruppen, die letztlich auf Traditionen, Kultur, Herkunft und soziale Interessen beruhen. Von Sprachkonflikten ist allerdings erst dann die Rede, wenn die Sprache als Symbol für die Reflexion und Austragung der sozialen und politischen Interessensunterschiede einzelner Gruppen genutzt wird. Meistens handelt es sich dabei um eine nicht-dominante Gruppe dieser Gesellschaft, die die Autonomie ihrer eigenen, häufig untergeordneten Sprache anstrebt (vgl. Rindler Schjerve 1996: 16f).
Es wird außerdem zwischen latenten und manifesten Sprachkonflikten unterschieden. Latente Sprachkonflikte lassen sich beispielsweise durch die sprachliche Anpassung der nicht-dominanten Gruppe korrigieren. Manifeste Sprachkonflikte hingegen sind dann gegeben, wenn die sprachlichen Autonomieansprüche explizit gemacht werden und diese Ansprüche ignoriert bzw. verhindert werden (vgl. Rindler Schjerve 2005: 54f).
Einen der traditionellen Austragungsorte von Sprachkonflikten stellt die Domäne Schule dar. Dieser Umstand ergibt sich aus der entscheidenden Rolle der Schule hinsichtlich der Verteilung sowie Bewertung des kulturellen Kapitals „Sprachkompetenz“, das den Sprechern wiederum ihr Identitätsgefühl verleiht (vgl. Vetter 2005: 68).

2.5.1 Ethnisch-funktionale Differenziertheit und soziale Ungleichheit als Ursachen für Sprachkonflikte

Neben sozialer Ungleichheit wird die funktionale Differenziertheit als einer der Hauptgründe für das Entstehen von sozialen Konflikten verstanden. Diese beiden Faktoren führen dazu, dass es zwischen den einzelnen Gesellschaftsgruppen zur Bildung von Interessensunterschieden kommt. Sobald die Gruppierungen auch bereit sind, ihren Interessensunterschieden Geltung zu verschaffen, entstehen Konflikte. In diesem Sinne kann der Sprachkonflikt als ein spezieller Fall jener Konfliktkategorie, die von ethnischer und kultureller Differenzierung bedingt ist, verstanden werden, wobei die Sprache selbst nicht als Konfliktquelle gilt. Diese Konfliktdefinition geht davon aus, dass die Sprache ein grundlegendes Symbol der ethnischen Differenzierung und nationalen Identität ist (vgl. Rindler Schjerve 2007: 42).

Die ethno-linguistische Verschiedenheit der einzelnen Gruppierungen in einer multilingualen Gesellschaft ist meist auch an die unterschiedliche Quantität materieller und immaterieller Ressourcen geknüpft, was wiederum die Positionierung und den Stellenwert der einzelnen Gruppierungen innerhalb der gesellschaftlichen Strukturen bedingt. Aufgrund dieses Zusammenhanges lässt sich feststellen, dass die Sprache nicht nur ein Symbol der ethnischen Zugehörigkeit ist, sondern auch Anzeichen der sozialen Positionierung und des Status, die den Gruppierungen innerhalb der Gesellschaft zugeschrieben werden.
Begrenzte Ressourcen und der allgemeine Wille, die gruppenspezifischen Interessen durchzusetzen, um auf diese Art und Weise asymmetrische Machverhältnisse in einer ethnisch und sprachlich differenzierten Gesellschaft zu kompensieren, sind also die Faktoren, die zu interethnischen und sprachlichen Konflikten führen. An diesen Konflikten sind Angehörige verschiedener Sprachgruppen, die entweder eine dominante oder nicht-dominante Sprachgruppe bilden, beteiligt. Während die dominante Gruppe einen höheren Status genießt, befindet sich die nicht-dominante Gruppe meistens in einer gesellschaftlich und/oder funktional untergeordneten Position. Darüber hinaus ist zu betonen, dass die letztere Gruppe aufgrund ihrer sprachlichen Unterordnung auch vom Zugang zu öffentlichen Domänen, in denen der Gebrauch der nicht-dominante Sprache meist nicht geduldet wird, ausgeschlossen wird (vgl. Rindler Schjerve 2007: 42f). Um am öffentlichen Leben teilnehmen zu können und

der Marginalisierung zu entgehen, sind solchermaßen betroffene Gruppen gezwungen, die dominante Sprache zu erlernen und werden damit zu Bilingualismus gezwungen.

2.5.2 Sprachkonfliktbewältigung

Bochmann (1993) führt in seiner theoretischen Auseinandersetzung mit der Bewältigung von Sprachkonflikten eine Reihe wichtiger Strategien an, die zur Lösung von Sprachproblemen eingesetzt werden. Dabei geht er davon aus, dass diese Konfliktbewältigungsstrategien nicht in der Sprachplanung, sondern in den sprachpolitischen Ideologien verortet sind. Denn die Art und Weise, wie man sich in einer Konfliktsituation zurechtfindet, hängt meistens von der Grundeinstellung eines Individuums zum Fremden und seiner Divergenz ab. Da diese Grundeinstellung ein Element der Ethik ist und daher auch mit ethischer Reife zusammenhängt, geht Bochmann (1993) von Ideologiekomponenten aus. Strategien zur Lösung von Sprachkonflikten leiten sich also von Ideen und Ansichten ab.
In seiner Diskussion der ideologischen Komponenten unterscheidet Bochmann grundsätzlich zwischen zwei sprachpolitischen Ideologien: die assimilatorische und die pluralistisch-emanzipatorische Ideologie. Während die assimilatorische Ideologie assimilatorische und unifizierende Tendenzen im Sinne der Forderung „eine Nation = eine Sprache“ in Vordergrund stellt, zielt die pluralistisch-emanzipatorische Ideologie hauptsächlich auf die Anerkennung von sprachlich-kulturellen Besonderheiten ab. Die pluralistische Ideologie sieht den gesetzlichen Rahmen als wichtiges Instrument und ist vor allem an „der Sicherung der materiellen Voraussetzungen für den Gebrauch und die Entwicklung der betreffenden Sprachen interessiert“ (Bochmann 1993: 38). Die emanzipatorische Ideologie verfolgt schließlich die „Normalisierung“ der Sprache, womit die soziale Gleichstellung bzw. Verbreitung, die Kodifizierung sowie der funktionelle Ausbau von Sprachen gemeint sind. Auch wenn als Ziel dieses Vorgangs hauptsächlich die Milderung des Diglossieverhältnisses oder ein massenhafter Bilingualismus genannt wird, so ist es dennoch nicht selten der Fall, dass die Intention einer Umkehr der Diglossie oder sogar das Evozieren der Einsprachigkeit in der untergeordneten Sprache auftritt (vgl. Bochmann 1993: 38f).

2.6 Bourdieus Ansatz von *Habitus* und *sozialem Feld*

Einen weiteren theoretischen Bezugspunkt für die vorliegende Arbeit stellt das von Pierre Bourdieu entwickelte Konzept der ökonomischen Auffassung des sprachlichen Tausches dar. Als Grundlage für die folgende theoretische Überlegung wird sein Buch „Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches“ herangezogen, in dem der französische Philosoph und Soziologe einen neuen Ansatz in der Erforschung von sprachlichem Austausch vorschlug. In Anlehnung an Bourdieus Ansatz werden gesellschaftliche Domänen – im Rahmen dieser Arbeit also Schule und Rechtsprechung- als potenzielle „Märkte“ bzw. Institutionen mit Macht definiert. In solchen Märkten werden, so Bourdieu, die Wechselbeziehungen verschiedener Nationalitäten über die Verteilung ihrer Ressourcen bzw. ihres materiellen und immateriellen Kapitals geregelt, die folglich für den Zugang zu und Ausschluss vom jeweiligen „Markt“ entscheidend sind.

Bourdieus zentrale Idee in diesem Zusammenhang ist das Konzept des „Habitus“, unter dem er „ein Ensemble von Dispositionen, die die handelnden Individuen auf bestimmte Weise agieren und reagieren lassen“ (Bourdieu 2005:14) versteht. Die über den sogenannten Prozess des „Einpaukens“ (des Übens und des Lernens) und in bestimmten Kontexten sukzessiv erworbenen Dispositionen, die sich je nach sozialen Milieus bzw. sozialer Klasse voneinander wesentlich unterscheiden, spiegeln die sozialen Gegebenheiten, unter denen sie erworben wurden, im „Habitus“ wieder. Der Habitus bestimmt damit nicht nur die Art und Weise, wie ein Individuum in einem spezifischen sozialen Kontext handelt, er bietet einem Individuum auch ein bestimmtes „ökonomisches“ (materieller Reichtum), „kulturelles“ (Wissen, Bildung usw.) und „symbolisches Kapital“ (Prestige und Ehre) und determiniert somit letztlich auch seinen Zugang zur Macht und zu verschiedenen „Märkten“.

Da der Habitus eines Individuums von seiner sozialen Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit geprägt ist, lassen sich diese Einflüsse nicht nur in seiner sozialen Kompetenz, sondern auch in seiner Sprache erkennen. Sprachliche Äußerungen oder Ausdrucksweisen sind in diesem Sinne „Produkte“, die aus dem Verhältnis zwischen „einem sprachlichen Habitus und einem sprachlichen Markt“ (Bourdieu 2005: 19) hervorgehen. Dabei versteht Bourdieu unter „sprachlichem Kapital“ ein sprachliches Produkt, das den sprachlichen Äußerungen oder Ausdrucksweisen entspricht und in bestimmten Kontexten oder auf bestimmten Märkten, die wiederum den „sprachlichen Produkten“ einen bestimmten Wert verleihen, produziert wird.

Weiters erklärt Bourdieu, dass das „sprachliche Kapital“ verschiedener Sprecher sich hinsichtlich seiner Quantität unterscheiden kann. Diese Unterschiede entscheiden darüber, in wie weit diese Sprecher befähigt sind, adäquate Ausdrücke für einen bestimmten „Markt“ zu produzieren (vgl. Bourdieu 2005: 20f). Je mehr „sprachliches Kapital“ ein Individuum vorzuweisen hat, umso mehr kann es die Voraussetzungen formeller Märkte erfüllen und sich den Zugang zu verschiedenen Märkten sichern.

In Zusammenhang mit dem Begriff „Markt“ definiert Bourdieu auch ein „Feld“, das „[einen] strukturiert[en] Raum von Positionen“ (Bourdieu 2005: 16) darstellt. Die Positionen samt ihren Wechselbeziehungen in diesem Raum werden über die Verteilung von Ressourcen oder „Kapital“ bestimmt. Es ist also davon auszugehen, dass gewisse Handlungsweisen der verschiedenen „Habiti“ auf eben diese Wechselbeziehungen von Positionen in einem Feld und das Zusammentreffen ihrer Dispositionen zurückzuführen sind. Wenn die miteinander konkurrierenden Individuen bemüht sind, die sozial determinierte Wertigkeit ihres Kapitals in einem bestimmten Feld zu ändern bzw. zu steigern, dann können sich zwischen diesen Individuen Konfliktsituationen ergeben (vgl. Bourdieu 2005: 16).

3. HISTORISCHE KONTEXTUALISIERUNG

3.1 Historischer Überblick über das Geschehen in Cisleithanien

Als entscheidender Ausgangspunkt für den Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit ist die Märzrevolution von 1848 zu sehen. Diese Revolution stellte nicht nur als einen wichtigen Wendepunkt hinsichtlich der nationalen Gleichberechtigung dar, sondern wird häufig auch als Initialmoment für die Steigerung des nationalen Gedankens gesehen. Auch der Vielvölkerstaat der Habsburgermonarchie bekam die Auswirkungen der erstarkten nationalen Bewegung sehr schnell zu spüren. In diesem Sinne deutet auch Frommelt (1963) die Märzrevolution bezüglich der nicht-deutschen Völker der Donaumonarchie als „Ausbruch nationaler Begeisterung und nationaler Leidenschaft“ (Frommelt 1963:9), der dazu führte, dass die Abneigung gegen die Vorherrschaft der deutschen Sprache sowie Unterdrückung der nationalen Eigenständigkeit immer mehr zum Vorschein kam (vgl. Frommelt 1963:9). Generell waren die notwendigen Voraussetzungen für das Aufkommen von liberalen und nationalen Gedanken bereits mit der Französischen Revolution geschaffen worden. Die Folgen dieser politischen und gesellschaftlichen Veränderungen waren im 19. Jahrhundert in ganz Europa sichtbar.

Im Sinne einer zeitlichen Ab- und Begrenzung des Untersuchungszeitraumes wurde die sprachliche Situation rund um die Märzrevolution von 1848 bis hin zu den Entwicklungen unmittelbar nach der Verabschiedung des Staatsgrundgesetzes 1867 und die Situation um die Jahrhundertwende gewählt.

Um die geschichtlichen Voraussetzungen der Sprachenfrage in diesem Zeitraum besser nachvollziehen zu können, sei vorweg kurz auf die Entstehungsgeschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie eingegangen. Die Entstehung der Doppelmonarchie geht auf die Auseinandersetzung des Kaisertums Österreich mit dem Königreich Preußen, die in der Schlacht von Königgrätz 1866 zugunsten Preußens entschieden wurde, zurück. Als Folge der Niederlage erfolgte eine dauerhafte Trennung des Kaisertums Österreich von den deutschen Staaten, die die ohnehin instabile Position des Vielvölkerstaates noch mehr verschlechterte. Vor allem in Bezug auf die demografisch dominierenden nicht-deutschen Nationalitäten waren Spannungen zu befürchten.

Im Jahre 1867 kam es infolge des sogenannten Ausgleichs mit Ungarn, der die seit der Märzrevolution zwischen Österreich und Ungarn schwelenden Spannungen bereinigte, zur Gründung der Doppelmonarchie. Von nun an setzte sich die Österreichisch-Ungarische Monarchie aus zwei entlang des Grenzflusses Leitha territorial geteilten Reichshälften, die die Namen Cisleithanien und Transleithanien trugen, zusammen.[7] Die Doppelmonarchie war also ein Vielvölkerstaat, in dem Nationalitäten mit verschiedenen landesüblichen Sprachen zusammenlebten. Italiener etwa gehörten zu den sogenannten „historischen Nationen" der Monarchie. Während sie in Tirol und Triest über eine sprachliche Mehrheit verfügten, standen sie seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Dalmatien und Istrien einer slawischen Mehrheit gegenüber (vgl. Wandruszka 1980: 847-860).

Der Verlust der Lombardei im Jahre 1959 und Venetiens im Jahre 1866 versetzte die der Doppelmonarchie angehörenden Italiener in eine schwierige Lage, denn sie verloren damit nicht nur den geografischen Anschluss an Italien, sondern auch die direkte Verbindung zwischen Trentino und dem Küstenland (vgl. Gatterer1968: 35). Eine weitere Folge, die sich als besonders tragisch für die italienische Bevölkerung herausstellte, war die Abgabe der zwei letzten italienischen Universitäten der Habsburgermonarchie: der Universität Pavia in der Lombardei und der Universität Padua in Venetien.

Die Verflechtung der nationalen Bewegung mit der Sprachenfrage führte dazu, dass die nicht-deutschen Nationalitäten vor allem öffentliche Domänen als Austragungsorte für den Kampf um die nationale und sprachliche Gleichberechtigung nutzten. Sowohl Nationalitäten- als auch Sprachenfrage stellten somit ein ernsthaftes Problem dar, auch wenn es von der zentralen Regierung in Wien nicht so wahrgenommen wurde (vgl. Frommelt 1963:16). Die im Jahre 1867 verabschiedete gesetzliche Regelung der sprachlichen Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen der Doppelmonarchie konnte dieses Problem nicht lösen. Ganz im Gegenteil: Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war von zunehmenden Spannungen zwischen Italienern, Deutschen und Slawen geprägt, vor allem in Bezug auf die Entnationalisierungsvorwürfe der Italiener gegenüber dem Deutschtum und Slawentum.

Die Habsburgermonarchie stellt damit ein exemplarisches Beispiel dafür dar, wie leicht und schnell innerhalb einer multiethnischen und multilingualen Gesellschaft, in der unausgewogene Machtverhältnisse herrschen, Konflikte entstehen können.

[7] Nach 1878 kam als dritter Teil Bosnien-Herzegowina dazu (vgl. Goebl 1994: 61).

3.2 Nationalitäten- und Gleichberechtigungsproblematik im Kontext der behandelten Epoche

Da die Nationalitäten- und Gleichberechtigungsproblematik seit dem Nachmärz ein fester Teil des gesellschaftlichen und politischen Lebens in der Habsburgermonarchie war, muss geklärt werden, wie diese beiden Begriffe im damaligen Kontext verstanden wurden. Wie Stourzh (1985: 23f) richtig anmerkt, wurden die Begriffe *Volk, Volksstamm* und *Nationalität* im 19. Jahrhundert noch immer recht vieldeutig verwendet und wiesen grundlegende Unterschiede zu ihren heutigen Definitionen auf. So wurden damals die Begriffe *Volksstamm* oder *Nationalität* im sprachlich-kulturellen und ethnischen Kontext meistens als Ausdruck einer Einheit und Zugehörigkeit interpretiert, während die Begriffe *Volk* und *Nation* eher in Bezug auf die staatliche Ebene, also mit der Bedeutung von „Staatsvolk" bzw. „Staatsnationalität", verwendet wurden (Stourzh 1985: 23f).
Was sich jedenfalls näher bestimmen lässt, ist der Verwendungsbereich des Begriffes *Nationalität*, der von den Habsburgern ausschließlich als Bezeichnung für die nicht-deutschen Volksstämme gebraucht wurde. So verbanden die nicht-deutschen Sprachgruppen mit dem Ausdruck *Nationalität* ihre persönlichen ethnischen und politischen Eigenschaften, wie zum Beispiel die als ein ethnisches und persönliches Merkmal geltende Muttersprache. In diesem Sinne war die Bezeichnung *Nationalität* mit dem Begriff *Sprachnation* wohl beinahe ident und bekam ein „national" und „historisch" bestimmtes Territorium zugeschrieben (vgl. Frommelt 1963:17f).

Mit der allgemein geforderten Gleichberechtigung aller Nationalitäten der Monarchie war die sprachliche Gleichstellung einzelner Personen und ihrer Muttersprache gegenüber allen anderen gebräuchlichen Landessprachen sowie landesüblichen Sprachen in sämtlichen öffentlichen Domänen gemeint. Dabei bezeichnete man als *Landessprachen* die uransässigen Sprachen, die neben dem Deutschen für ein gemischtsprachiges Kronland staatsrechtlich vorgesehen waren. Als *landesübliche Sprachen* wurden hingegen alle anderen Sprachen, die in einem Kronland neben den Landessprachen existierten, verstanden (vgl. Frommelt 1963: 20).

Es scheint als hätten die Habsburger die Bedeutung der Nationalitätenproblematik nicht so recht erkennen bzw. wahrhaben wollen. Die allmählich steigenden ideologischen Tendenzen in der Bevölkerung interpretierten sie eher als vorübergehende Folge der Märzrevolution denn

als tatsächliche Bedrohung für die Existenz der Monarchie. Der nationale Drang der Volksstämme erwies sich jedoch als weder vorübergehend, noch schnell zu beseitigen. So mussten die Habsburger die Nationalitätenproblematik schlussendlich ernst nehmen und ihr politisch entgegenwirken. Angesichts der angespannten Situation waren sie gezwungen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die aus der Kontrolle geratene Situation in Cisleithanien einigermaßen zu stabilisieren.

3.3 Demografische Situation in Cisleithanien

Die Entwicklung der demografischen Situation Cisleithaniens kann anhand der vier offiziellen Volkszählungen nachvollgezogen werden, die nach 1867 in zehnjährigen Abständen, d.h. 1880, 1890, 1900 und 1910, durchgeführt wurden. Diese Volkszählungen sind von großer Relevanz, auch wenn sie nur ein ungefähres Bild von der Verteilung der Sprachen im cisleithanischen Teil der Habsburgermonarchie geben, da auf den Zählformularen dieser Volkszählungen nicht die Muttersprache, sondern die Umgangssprache abgefragt wurde (vgl. Goebl 1994: 61). Der Terminus *Umgangssprache* erwies sich deshalb als umstritten, da er nicht wirklich das individuelle Empfinden eines Individuums reflektiert, sondern eher von äußeren Bedingungen beeinflusst wird. Darüber hinaus war die Ausformulierung *Umgangssprache* für alle Betroffenen mehr irreführend als aussagekräftig, denn man wusste nicht genau, welche Sprache überhaupt unter diesem Begriff zu verstehen war: die Muttersprache, die Sprache des Alltags oder etwa jene zur Abwicklung von amtlichen Angelegenheiten. Dabei sollte die Erhebung der Umgangssprache der Nationalitätenfestlegung der einzelnen Bürger innerhalb der Habsburgermonarchie dienen. Die durch die verfehlte Begriffsauswahl verursachten Missverständnisse verfälschten folglich die Ergebnisse der Volkszählungen.

Es dauerte nicht allzu lange bis die Nationalitäten in Erfahrung bringen konnten, dass die Ergebnisse der Volkszählungen auf ihre Positionierung innerhalb der Monarchie einen erheblichen Einfluss hatten. Sie wirkten sich hauptsächlich auf die Machtverteilung in den herkömmlichen Domänen der gesellschaftlichen Machtausübung, wie etwa der Schule oder der öffentlichen Verwaltung, aus. Daher war es nicht selten der Fall, dass die Fragebögen in den Volkszählungen absichtlich zugunsten der einen oder der anderen Sprache gefälscht wurden, um den jeweiligen Sprachangehörigen noch mehr rechtliche Zugeständnisse zu

sichern. Vor diesem Hintergrund müssen die Umgangssprachenerhebungen eigentlich als unzutreffend und verfälscht eingestuft werden. Trotzdem liefern sie einen Eindruck, der – wenn er auch etwas intransparent ist – dennoch den einzigen vorhandenen Orientierungspunkt für die demografische Verteilung der Nationalitäten und ihrer Sprachen am Ende des 19. Jahrhunderts in Cisleithanien darstellt. Um sich von der sprachlich-demografischen Entwicklung der prozentuellen Nationalitätenbeteiligung an der Gesamtbevölkerung Cisleithaniens ein Bild machen zu können, werden im Folgenden die Ergebnisse der in der westlichen Reichshälfte durchgeführten Umgangssprachenerhebungen von 1880 und 1910 präsentiert.

Tab. 1 Anteil der einzelnen Nationalitäten an der Gesamtbevölkerung Cisleithaniens

	1880	1910
DEUTSCHE	36,75%	35,6%
TSCHECHEN	23,77%	23,0%
POLEN	14,86%	17,8%
RUTHENEN	12,81%	12,6%
SLOWENEN	5,23%	4,5%
SERBOKROATEN	2,58%	2,8%
ITALIENER	3,07%	2,7%
RUMÄNEN	0,88%	1,0%
MAGYAREN	0,05%	0,02%

(vgl. Veiter: 1965: 19)

Anhand der oben angeführten Zahlen lässt sich beobachten, dass die italienische Bevölkerung anteilsmäßig eher eine untergeordnete Rolle spielte, während die Deutschen den anderen Nationalitäten zahlenmäßig mit Abstand überlegen waren (vgl. Veiter 1965: 19). Umso überraschender mag es erscheinen, dass gerade die italienischen Einflussbereiche im Vergleich zu jenen der anderen Nationalitäten erheblich größer waren, als es aufgrund ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung zu erwarten gewesen wäre. Diese bevorzugte Stellung der Italiener innerhalb der Habsburgermonarchie wird in der Fachliteratur immer wieder hervorgehoben (Frommelt 1963, Veiter 1965, Wandruszka 1980).

Für die empirische Untersuchung stellt sich hauptsächlich das Küstenland als ein relevantes Gebiet dar, da hier mehrere hierarchisch und funktionell differenzierte Sprachen aufeinander trafen und daher von der Verwendung von *Vehikularsprachen* ausgegangen werden kann. Daher wird schon an dieser Stelle die Beteiligung der einzelnen Sprachgruppen an der Gesamtbevölkerung des Küstenlandes angeschnitten. Wie sich herausstellte, bildete die italienische Bevölkerung ausschließlich in Triest tatsächlich die Mehrheit. In den anderen Kronländern unterlagen die Italiener zahlenmäßig der slawischen Bevölkerung und ihre Anwesenheit war auf nur einige wenige Bezirke, in denen sie allerdings vorherrschend waren, beschränkt, wie z.B. Cervignano und Gradisca im Kronland Görz-Gardisca sowie Capodistria in Istrien. Dennoch nahm die italienische Sprache im Küstenland aufgrund ihrer historischen und politischen Bedeutung sowie der geografischen Nähe zu dem Königreich Italien eine vorrangige Stellung ein.

Insgesamt betrug die Bevölkerung im Küstenland bei den Zählungen von 1880 647.900 Einwohner (im Jahr 1910 stieg sie auf 894.600 Einwohner). Für die tabellarische Darstellung des Anteils der einzelnen Nationalitäten an der Gesamtbevölkerung im Küstenland (siehe Tab. 2) wurden die Ergebnisse der ersten (1880) und der letzten (1910) Volkszählung herangezogen, da auf diese Art und Weise die demografische Entwicklung am besten veranschaulicht werden kann. Die nachfolgenden Tabellen sollen Einblicke in den Anteil der Nationalitäten an der Gesamtbevölkerung der einzelnen Kronländer im Küstenland gewähren.

Tab. 2 Anteil der einzelnen Nationalitäten an der Gesamtbevölkerung im Küstenland

	1880	**1910**
DEUTSCHE	12.600 **(1,9%)**	ca. 36.000 **(4%)**
ITALIENER	276.000 (**42,5%)**	352.800 **(39,4%)**
SLOWENEN	199.100 **(30,7%)**	266.500 **(29,7%)**
SERBOKROATEN	121.900 **(18,8%)**	136.600 **(15,2%)**
ANDERE SPRACHEN	38.300 **(5,8%)**	ca. 102.700 **(13,4%)**
INSGESAMT	**647.900**	894.600

(vgl. Corsini 1980: 851ff)

Tab. 2a Triest

	1880	**1910**
DEUTSCHE	5.200	12.000
ITALIENER	89.000	119.000
SLOWENEN	26.400	59.000

(vgl. Manussi Montesole 1934: 578f)

Tab. 2b Istrien einschließlich der Stadt Rovigno

	1880	**1910**
DEUTSCHE	4.800	13.300
ITALIENER	114.300	147.400
SERBOKROATEN	121.700	168.100
SLOWENEN	43.000	55.300

(vgl. Manussi Montesole 1934: 578f)

Tab. 2c Görz – Gradisca

	1880	**1910**
DEUTSCHE	2.660	4.500
ITALIENER	73.425	90.150
SLOWENEN	129.850	154.550

(vgl. Manussi Montesole 1934: 578f)

Aus den oben angeführten statistischen Daten geht hervor, dass die Italiener zahlenmäßig in allen Kronländern des Küstenlandes eine bedeutende Gruppe darstellten, jedoch nur in Triest zahlreicher als die anderen Nationalitäten waren. In der Grafschaft Görz-Gardisca und der Markgrafschaft Istrien stellten die slawischen Nationalitäten, zumindest was ihren Bevölkerungsanteil betrifft, den größten Anteil.

Da sich die empirische Studie mit der Domäne Jurisdiktion am Beispiel des Landesgerichtes in Triest beschäftigt, sei an dieser Stelle auf die demografische sowie ethnische Darstellung der Stadt Triests näher eingegangen.

Im Triest des 19. Jahrhunderts trafen drei große Sprachnationalitäten aufeinander: die Italiener, die Slowenen und die Deutschen. Betrachtet man die demografischen Daten, so stellten die Italiener im Jahr 1910 mit einem Bevölkerungsanteil von 62,31% die zahlenmäßig stärkste Sprachgruppe dar, gefolgt von den Slowenen (29,81%) und den Deutschen (6,21%). Dazu muss angemerkt werden, dass sich die Zahl der Slowenen seit der ersten Volkszählung im Jahr 1880 beinahe verdoppelt hatte. Diese demografische Entwicklung der slowenischen Nationalitäten lässt sich auf das Aufkommen eines nationalen Bewusstseins bei der slowenischen Bevölkerung Triests zurückführen (vgl. Wochele 2003: 163). Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass bei den Volkszählungen gerade das Sprachbekenntnis der einzelnen Nationalitätenangehörigen, das mit dem nationalen Bewusstsein eng zusammenhängt, nachgefragt wurde.
Während die Stadt Triest eindeutig von Italienern kontrolliert wurde, dominierten Slowenen mit etwa zwei Drittel der Gesamtbevölkerung in den Vorstädten. Dennoch mussten sich die Triester Slowenen der italienischen Vorherrschaft unterwerfen. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts gelang es auch den Slowenen allmählich ihre Rechte zu reklamieren. Jedoch konnten weder heftige Proteste seitens der slowenischen Abgeordneten, noch das staatlich verordnete Gleichberechtigungsprinzip die Dominanz der Italiener in Triest beeinträchtigen. So konnten die Italiener bis zum Ende der Monarchie ihre begünstigte Positionierung und Vorherrschaft geltend machen. Als Konsequenz wurde die slawische Bevölkerung in diesem Gebiet schlicht zurückgedrängt, auch wenn ihr aufgrund ihres Bevölkerungsanteils sowie ihrer historischen Ansässigkeit die gleichen Rechte hätten eingeräumt werden müssen. Eine derart benachteiligte Stellung der slawischen Nationalitäten konnte im gesamten Küstenland beobachtet werden (vgl. Rindler Schjerve; Czeitschner 1999: 396ff).

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die folgenden Abschnitte befassen sich mit der gesetzlichen Lage, die ab Mitte des 19. Jahrhunderts in der cisleithanischen Reichshälfte herrschte. Dabei wird vorwiegend auf die Situation nach der Märzrevolution des Jahres 1848, die Epoche des Neo-Absolutismus, sowie auf die Zeit bis zur Verabschiedung der Dezemberverfassung von 1867 eingegangen. Des Weiteren wird die bereits erwähnte Dezemberverfassung näher besprochen, wobei dem Artikel 19. und dem Gleichberechtigungsgebot besondere Beachtung geschenkt wird.
Bevor auf die grundlegende Reorganisation des Nationalitätenrechts durch die gesetzlichen Neuerungen des Jahres 1867 genau eingegangen wird, sollen einige wichtige Reformen, die für die Verabschiedung der Dezemberverfassung von Relevanz waren, erwähnt werden.

4.1 Allgemeine Gesetzeslage vor 1867

Die von der Märzrevolution 1848 ausgehende Forderung nach „vollkommener Gleichberechtigung“ der Nationalitäten als Staatsprinzip war in Form mehrerer Petitionen auf die Tagesordnung des Reichstags gebracht worden. Erwähnenswert ist die „Prager Petition“, die im Rahmen des Slawenkongresses im März 1848 in Prag gestellt wurde. Mit dieser Petition wurde zum ersten Mal die Frage der vollkommenen Gleichberechtigung der böhmischen und der deutschen Nationalität für unabdingbar erklärt. Die Bürger Prags forderten in besagter Petition „[n]icht bloß Duldung, sondern gesetzlich anerkannte und garantierte Gleichstellung“ (Stourzh 1985: 17) beider Nationalitäten.
Schon bald wurde von den Prager Delegierten eine zweite Petition in Wien überreicht, die die „vollkommenste Gleichstellung der böhmischen und deutschen Nationalität in allen Lehr- und Verwaltungszweigen“ (Stourzh 1985: 17) reklamierte. Im Detail forderten die Delegierten „die Gleichstellung der Nationalität und Sprache eines jeden Volkes in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Staatsprinzip“ (Stourzh 1985: 18).
Die kaiserliche Antwort auf die zweite Petition, die am 8. April 1848 erfolgte und als „böhmische Charter“ bezeichnet wird, brachte der böhmischen Nationalität die „vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staats-Verwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Grundsatz“ (Stourzh 1985: 19).

Mit den Bestimmungen des § 4 der sogenannten „Pillersdorfschen Verfassung“ vom 25. April 1848 wurde die Thematik der Nationalitätengleichstellung über das böhmische Volk hinaus getragen und ihr Geltungsbereich auf weitere Volksstämme der Habsburgermonarchie ausgedehnt, als allen Nationalitäten „die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache“ (Stourzh 1985: 21f) versprochen wurde. Darüber hinaus wurde das Prinzip der Gleichberechtigung und freien Selbstbestimmung aller Völker von Franz Joseph bei seiner Thronbesteigung am 2. Dezember 1848 ausdrücklich beschworen (vgl. Stourzh 1985: 2). Inzwischen erfolgte auch die Ausarbeitung des „Kremsierer Verfassungsentwurfes“, der zwar nie in Kraft trat, jedoch wichtige Regelungen hinsichtlich des Nationalitätenrechtes beinhaltete, die in Folge für die Märzverfassung teilweise wörtlich übernommen wurden. Die im Jahr 1849 erlassene „Oktroyierte Märzverfassung“ ging zwar bezüglich der Machtverteilung zugunsten des Volkes nicht so weit wie der “Kremsierer Verfassungsentwurf“, der sogar die Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Reiches vorgesehen hätte, garantierte jedoch in § 5 folgende Grundrechte:

> *„Alle Volksstämme sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“* (Fischel Nr. 182; 1910: 87).

Prinzipiell gab es also schon Mitte des 19. Jahrhunderts klare Anzeichen für einen radikalen Richtungswechsel in der Habsburgerischen Nationalitätenpolitik, allerdings sollte diese in der unmittelbar darauffolgenden Periode deutlich vom Prinzip der Gleichberechtigung abgehen. Die nachfolgende Phase des Neoabsolutismus, die von der Verkündigung der Märzverfassung 1849 bis zur Abschließung der Dezemberverfassung 1867 andauerte, stand im Zeichen der Etablierung der gesetzlich zugesprochenen und anerkannten Gleichberechtigung der Nationalitäten, auch wenn seitens der Habsburger versucht wurde, die diesbezüglichen Zugeständnisse in ihrer Wirkung einzuschränken. Der Höhepunkt der neoabsolutistischen Tendenzen wurde erreicht, als die Märzverfassung außer Kraft gesetzt und die absolute Herrschaft des Monarchen als alleinigen Vertreters und Trägers aller Staatsgewalten durch das sogenannte Silvesterpatent vom 31. Dezember 1851 eingeführt wurde. In Folge sollte auch die deutsche Sprache die Vorherrschaft über alle Bereiche des öffentlichen Lebens unmittelbar erhalten (vgl. Stourzh 1980: 999f).

4.2 Der Artikel 19 der Dezemberverfassung vom Jahr 1867

Das Jahr 1867 war nicht nur das Jahr des Ausgleiches zwischen Österreich und Ungarn, sondern auch das Jahr, in dem einerseits fundamentale Reformen in der Regulierung der Nationalitäten- und Sprachenproblematik seitens der zentralistischen Regierung in Wien durchgeführt wurden und sich andererseits ethnische Konflikte immer mehr abzeichneten. Denn in diesem Jahr kam es zur Verabschiedung der Dezemberverfassung, die einige wichtige sprachpolitische Entscheidungen in der Nationalitätenfrage und der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen der Habsburgermonarchie traf. Vor allem der sogenannte Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes sollte künftig großen Einfluss auf die sprachliche Gestaltung des öffentlichen Lebens in Cisleithanien nehmen. Als Vorlage für diese Verfassung galt die *oktroyierte Märzverfassung* von 1849, die jedoch nie in Kraft getreten war. So brachte das Jahr 1867 eine vollkommen neue rechtliche Situation der Nationalitäten und ihrer Sprachen mit sich.

Während in Transleithanien der ungarischen Sprache als Staatssprache, eine ausdrückliche Vorrangstellung zugeschrieben wurde, war in Bezug auf die Sprachen Cisleithaniens keine derartige Lösung möglich. Die Stellung der nicht-deutschen Sprachen in Cisleithanien wurde mit dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 gesetzlich geregelt, in dem neben den allgemeinen Rechten der Staatsbürger auch das Prinzip der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen im öffentlichen Bereich festgelegt wurde. So wurden die allgemeinen Rechte der Staatsbürger der „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“ im Absatz 1 des Artikels 19 verankert, die allen Volksstämmen des Staates „ein unverletzliches Recht auf Gleichberechtigung sowie Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ (Stourzh 1985: 56) einräumten. Mit Absatz 2 des Artikels 19 wurde das Prinzip der Gleichberechtigung aller Sprachen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens in den Verfassungsrang erhoben. Absatz 3 schließlich garantierte den Völkern das Sprachenzwangsverbot, das besagte, dass keine Nationalität zum Erlernen einer zweiten landesüblichen Sprache gezwungen und keine Sprache zum obligaten Lehrgegenstand erhoben werden konnte (vgl. Burger 1993: 43f). Der endgültige Wortlaut des Artikels 19 war wie folgt:

Absatz 1 *Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.*

Absatz 2 *Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen*[8] *in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.*

Absatz 3 *In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.*
(Stourzh 1985: 56)

Wie aus dem soeben zitierten Artikel 19 hervorgeht, wurde keiner der landesüblichen Sprachen Cisleithaniens der Vorrang eingeräumt. Bei aller Euphorie über das neue liberale Gesetz erhoben die Deutschliberalen jedoch weiterhin den Anspruch, an der deutschen Sprache als Staatssprache in der cisleithanischen Reichshälfte festzuhalten, und begründeten dies damit, dass Deutsch die Sprache der herrschenden Dynastie und die Sprache eines Kulturvolkes mit 40 Millionen Sprechern sei (Stourzh 1985: 85f).
In den Jahren die folgten erwies sich der Artikel 19 vor allem hinsichtlich des Sprachgebrauchs an den öffentlichen Einrichtungen Cisleithaniens relativ rasch als problematisch und konfliktgeladen. Die dem Artikel 19 zugrunde liegende Prämisse war zweifellos fortschrittlich und zukunftsorientiert. Dennoch war nicht vorherzusehen, dass die unmittelbar folgenden Konsequenzen seiner Verabschiedung anstatt zu friedlicher Koexistenz der Nationalitäten zu Machtkämpfen führten, die aufgrund nationaler Tendenzen bitter und von langer Dauer waren.

Prinzipiell befolgte die Zentralregierung das Prinzip der sprachlichen Gleichberechtigung und offiziell hatte jeder Staatsbürger das Recht auf die Erledigung von amtlichen Angelegenheiten in seiner Sprache. Dass die tatsächliche Umsetzung dieses Prinzips vom proklamierten Standpunkt deutlich abwich, beweisen dokumentierte historische Fakten, wie etwa die Tatsache, dass an vielen Schulen in den sprachgemischten Regionen Cisleithaniens Deutsch

[8] Das Staatsgrundgesetz erhält keine Definition einer *landesüblichen Sprache*. Sicher ist, dass der Terminus keineswegs mit dem Begriff *Landessprache,* der für eine historisch im Land verankerte Sprache steht, zu verwechseln ist (vgl. Wiggermann 2004:48).

(trotz des Sprachenzwangsverbots) als obligater Lehrgegenstand eingeführt wurde. Dies war insofern möglich, als im alten Österreich Reichs- und Landesgesetze den gleichen Rang hatten und das Volks- und Mittelschulwesen Angelegenheit der autonomen Landesbehörden war. Auf Umwegen konnten die Landtage über die eigene Gesetzgebung die nationalen Gesetze so umgestalten, wie es sich die Mehrheit des Landtages wünschte.

Was den tatsächlichen Gebrauch der landesüblichen Sprachen in bestimmten Domänen anbelangt, ist zu ergänzen, dass angesichts des Fehlens einer gesetzlich verankerten Staatssprache auch dieser Punkt zu einer kontroversen Angelegenheit wurde. Das Primat der deutschen Sprache blieb trotz des Gleichberechtigungspostulats in vielen Domänen weiterhin erhalten. Die einzige Sprache Cisleithaniens, die sich als „Konkurrent“ für das Deutsche beweisen konnte, war neben der polnischen die italienische Sprache. Die slawischen Sprachen erwiesen sich in dieser Hinsicht weniger bedrohlich, da diese in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach wie vor keine Ausbausprachen waren. Hinzu kommt, dass die Slawen weder über ein ausgeprägtes Nationalitätenbewusstsein noch ein ausgebautes Beamtentum verfügten.

5. METHODIK

Die empirische Bearbeitung des gewählten Forschungsgebietes befasst sich vorwiegend mit Unterfragen, die direkt von der leitenden Forschungsfrage abgeleitet und im Rahmen der theoretischen Diskussion ausgearbeitet wurden. Die Beantwortung dieser Unterfragen soll nicht nur die damaligen Sprachverhältnisse im altösterreichischen Oberitalien in einzelnen Punkten beleuchten, sondern als wesentliches Ergebnis auch die Beantwortung der leitenden Forschungsfrage ermöglichen.

Auf einer allgemeinen Ebene wird zunächst die Frage gestellt, ob die italienische und die deutsche Sprache als Verständigungsmittel an den schulischen und gerichtlichen Einrichtungen in Cisleithanien zum Einsatz kamen. Wenn ja, ist weiter zu fragen, in wie weit man von der Verwendung der beiden Sprachen als *Vehikularsprachen* in den zwei genannten Domänen ausgehen kann. Des Weiteren wird der Frage nachgegangen, in welchen konkreten Situationen es zur Verwendung der beiden Sprachen als *Vehikularsprachen* kam und welche kommunikativen Faktoren und Zwänge darauf Einfluss nahmen.
Auf der Suche nach den Ursachen für die Verwendung von *Vehikularsprachen* im Küstenland ist zunächst zu klären, welche gesellschaftlichen und politischen Faktoren dazu führten, dass der Gebrauch einer *Vehikularsprache,* d.h. einer Sprachvarietät, die einen weiten Radius an überregionaler Kommunikation erlaubt, möglich bzw. notwendig war. So werden gleich eingangs der empirischen Studie Überlegungen angestellt, welcher Status und welches Prestige den einzelnen Nationalitäten und ihren Sprachen im altösterreichischen Oberitalien zugeschrieben wurde. Darüber hinaus werden im empirischen Teil Antworten auf folgende untergeordnete Fragen berücksichtigt:

- Mit welchen Mitteln versuchten die Habsburger die Mehrsprachigkeit in Cisleithanien gesetzlich zu regeln? Welchen Einfluss hatte die Sprachpolitik der Habsburger auf die Sprachverteilung in bestimmten Domänen und warum erwies sich die Umsetzung neuer Gesetze als problematisch und konfliktgeladen? Welche Konsequenzen brachte die Dezemberverfassung hinsichtlich der Positionierung des Deutschen und des Italienischen als *Vehikularsprachen*?

- In welchen Domänen gab es gesetzliche Grundregelungen zum Sprachengebrauch? Was waren die rechtlich gegebenen Grundlagen, die diesen Gebrauch verlangten bzw. bestimmten? Wann und in welchen Domänen wurden das Deutsche und das Italienische verwendet?

- Aus welchen Gründen waren die deutsche und die italienische Sprache in den von der slawischen Bevölkerung bewohnten Gebieten im öffentlichen Bereich so stark präsent? Warum genau hatten die Italiener auch in jenen Regionen, in denen sie über keine absolute Mehrheit verfügten und gegenüber der slawischen Bevölkerung sogar in der Minderheit waren, dennoch Vormachtstellung? Warum waren die Slawen im litoralen Bereich aus dem öffentlichen Leben so gut wie ausgeschlossen und reklamierten erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts ihre Rechte.

- War die Beherrschung der deutschen Sprache für den gesellschaftlichen und sozialen Aufstieg unvermeidbar? Wenn ja, weshalb war dies der Fall? Welche Möglichkeiten eröffnete die Beherrschung des Italienischen der slawischen Bevölkerung?

- Aus welchen Gründen führte die Mehrsprachigkeit, die über Jahre lang praktiziert worden war und gut funktioniert hatte, vor allem nach der Verabschiedung der Dezemberverfassung zu Sprachkonflikten zwischen einzelnen Nationalitäten Cisleithaniens?

In den einzelnen Unterkapiteln der im Folgenden präsentierten empirischen Studie wird den oben genannten Fragen nachgegangen. Diese Untersuchung bedient sich des Konzepts der Sprachverhaltensdomäne und verwies auf die Problematik der Mehrsprachigkeit, der Sprachpolitik, des Sprachkontakts und des Sprachkonfliktes. Als Bezugsrahmen für die konkreten Analysen dient der relevante Stand der Forschung, wie er sich in den jeweils zitierten wissenschaftlichen Beiträgen findet.
Der Analyseteil der empirischen Studie bezieht sich darüber hinaus auf konkrete Dokumente aus der Zeit der Habsburgermonarchie, die aus dem Bereich der Schule und Jurisdiktion stammen. Da es sich dabei um historische Gegenstände handelt, konnten Daten nur in Form von archivierten Materialien erhoben werden. Diese werden sowohl quantitativ als auch

qualitativ behandelt. Für die domänenspezifische Analyse des Datenmaterials musste jeweils eine Auswahl der Archivdokumente getroffen werden, da die vollständige Untersuchung aller erhaltenen Dokumente aufgrund der großen Materialmenge nicht durchführbar war.

Für die Domäne Schule wurden einige der in der Schulbuch- und Schulschriftensammlung des Österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur archivierten Jahresberichte von insgesamt drei staatlichen Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache im Küstenland ausgewählt.

Weiters wurden im Hinblick auf die Domäne Jurisdiktion mehrere Straf- und Zivilakte aus dem Archivbestand „Tribunale provinciale“ des Staatsarchivs in Triest untersucht. Da bereits eine ausführliche Analyse des vergleichbaren Datenmaterials in der Domäne Gericht in Triest vorliegt, wurde bei der Bearbeitung des erhobenen Datenmaterials zusätzlich auf Czeitschners (1997) Studie zur „Polyglossie in der Domäne Gerichtswesen in Triest 1767-1918“ Bezug genommen, wobei nur die Untersuchung des Archivbestandes „Tribunale provinciale“ 1950-1918 berücksichtigt wurde. Genauer gesagt wurden Czeitschners Ergebnisse bei der Analyse der Sprachenverteilung und der Rollenkontexte aufgegriffen und mit den Ergebnissen der eigenständigen Studie verglichen. Ein derartig intensiver Vergleich mit Czeitschners Studie war insofern unabdingbar, als sich die eigene Herangehensweise auf Teilstichproben des gesamten Datenmaterials beschränkt und somit ein breiterer Bezugsrahmen notwendig war. Da die Ergebnisse der beiden Studien weitgehend übereinstimmen, kann auf die Effektivität der Teilstichproben geschlossen werden.

6. EMPIRIE

Der empirische Teil der vorliegenden Diplomarbeit legt unter der Berücksichtigung der leitenden Forschungsfrage dar, ob und inwiefern sämtliches während der Recherchen zusammengestelltes Datenmaterial die tatsächliche Existenz einer *Vehikularsprache* bzw. einer regionalen *lingua franca* belegt. Im Zuge dessen werden im Rahmen dieses Kapitels auch die im methodischen Teil herausgearbeiteten sekundären Forschungsfragen berücksichtigt, jedoch ohne, dass diese im Einzelnen ausdrücklich erwähnt werden.
Um die empirische Studie in den historischen Kontext einzubetten, werden zunächst die einzelnen Volksstämme des altösterreichischen Oberitaliens dargestellt. Dabei wird vorwiegend auf die Rolle und Stellung dieser Nationalitäten und ihrer Sprachen eingegangen. Da hierbei öfters von einer „landesüblichen Sprache" die Rede sein wird, muss die Bedeutung dieses Begriffes zunächst erläutert werden.

6.1 Positionierung und Statuszuschreibung der einzelnen Nationalitäten und ihrer Sprachen

Wie bereits erwähnt wurde, lebten im habsburgischen Reich verschiedene Volksstämme zusammen, die über Kenntnisse unterschiedlicher landesüblicher Sprachen verfügten. Unter „landesüblichen Sprachen" sind jene Sprachen zu verstehen, die tatsächlich in den verschiedenen Regionen der Habsburgermonarchie gesprochen wurden. In Cisleithanien gab es im Unterschied zu der ungarischen Reichshälfte weder eine vorherrschende Nationalität noch eine Staatsnationalität (vgl. Veiter 1965: 19). Obwohl alle landesüblichen Sprachen durch das Prinzip der Gleichberechtigung vor dem Gesetz gleichgestellt wurden, gab es klare Unterschiede hinsichtlich ihrer Stellung und Funktion, wie das Beispiel des Italienischen bzw. Polnischen, dem eine besondere Bedeutung zugeschrieben wurde, deutlich zeigt. Im Gegensatz zum Polnischen waren andere slawische Sprachen eher benachteiligt. Allgemein lässt sich also sagen, dass gerade die slawischen Nationalitäten vor der Herausforderung standen, nicht nur ihr Nationalitätenbewusstsein zu stärken, sondern sich auch intensiv für die Prestigesteigerung der eigenen Sprache einzusetzen. In dieser Hinsicht hätten die gesetzlichen

Bestimmungen des Jahres 1867 ihrer Intention nach ausschlaggebend sein und entscheidende Verbesserungen bringen sollen.

Da die demografische Situation und die Entwicklungstendenzen der Sprecherzahlen in Cisleithanien bereits in Kapitel 3.3 besprochen wurden, konzentriert sich die folgende Abhandlung hauptsächlich auf die Positionierung und den Status der deutschen, italienischen und slawischen Nationalitäten und ihrer Sprachen im altösterreichischen Oberitalien.

6.1.1 Die deutsche Nationalität und ihre Sprache als inoffizielle Staatssprache der Habsburgermonarchie

Zweifellos waren unter allen Nationalitäten der Habsburgermonarchie die Deutschen die größte Sprachgruppe, auch wenn sie generell weder in Trans- noch in Cisleithanien über eine absolute Mehrheit verfügten. Laut der Volkszählung aus dem Jahr 1880 belief sich der prozentuelle Anteil der Deutschen in der Gesamtmonarchie immerhin auf 25,6 Prozent (vgl. Wandruszka 1980: 33) und in Cisleithanien auf 36,75% Prozent (vgl. Veiter 1965: 19). Weiters sei betont, dass Deutsche in fast allen Gebieten der Habsburgermonarchie lebten, wo sie mehr oder weniger geschlossene, deutschsprachige Siedlungen bzw. Sprachinseln bildeten (vgl. Wandruszka 1980: 37).

Die deutsche Sprache nahm als Sprache der herrschenden Dynastie sowie der militärischen und zivilen Verwaltung auch in den nicht-deutschen Teilen Cisleithaniens eine vorherrschende Position ein. So konnte die politische, wirtschaftliche sowie kulturelle Bedeutung der deutschen Sprache innerhalb der gesamten Monarchie keinesfalls bestritten werden. Frommelt (1963) merkt dazu an, dass die deutsche Sprache ihre privilegierte Stellung nicht durch Gesetze, Verordnungen, Zwangsnahmen und Unterdrückung der nicht-deutschen Sprachen, sondern durch ihren überragenden Bildungs- und allgemeinen Gebrauchswert erreicht hatte (vgl. Frommelt 1963: 30).

Auch die nicht-deutsche Bevölkerung erkannte die Bedeutung der deutschen Sprache relativ schnell und machte davon Gebrauch. Besonders die höheren sozialen Schichten bedienten sich immer mehr der deutschen Sprache, da die Deutschkenntnisse auch für nicht-deutsche Kinder einen guten Start ins Berufsleben und den Zugang zu vielen öffentlichen

Einrichtungen sicherten bzw. ermöglichten (vgl. Wandruszka 1980: 81). Aus diesem Grund bevorzugten viele Eltern jene Schulen in Cisleithenien, die den Unterricht zumindest teilweise in deutscher Sprache abhielten. Naturgemäß waren die besten ökonomischen und beruflichen Möglichkeiten vor allem in jenen Städten gegeben, in denen das Deutsche die tragende Rolle einer Wirtschafts- und Gesellschaftssprache Sprache innehatte. Dennoch variierten Bedeutung und Gebrauchswert des Deutschen von Kronland zu Kronland und wurden durch die Gleichberechtigung anderer Sprachen und das Aufkommen eines Nationalitätenbewusstseins ihrer jeweiligen Sprecher allmählich eingeschränkt.

6.1.2 Die italienische Nationalität und die italienische Sprache als historische und elitäre Kultursprache

Auch wenn die Italiener in der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlenmäßig eher unbedeutend waren[9], hatten sie im Vergleich zu anderen nicht-deutschen Nationalitäten relativ viel Einfluss auf das wirtschaftliche, kulturelle und politische Leben. Dieser Einfluss bestand deshalb, weil die italienische Sprache zu den sogenannten Sprachen der „historischen Nationen“gehörte, was ihr innerhalb der Monarchie einen hohen Status sicherte. Sie war die inoffizielle Amtssprache der k.u.k. Kriegs- und Handelsmarine und die offizielle Sprache des internationalen Seerechts. Darüber hinaus wurde ihr die Rolle einer *lingua franca* im Mittelmehrraum zugesprochen. Weiters war das Italienische in den von Italienern bewohnten Gebieten die „innere Amtssprache“ des öffentlichen Dienstes. Eine Ausnahme stellte zweifellos die Stadt Triest dar, in der neben der italienischen Sprache auch die deutsche für die innere Kommunikation zwischen Behörden verwendet wurde (vgl. Veiter 1965: 54ff).

Veiter (1965: 23) stellt weiters fest, dass in den von italienischer Bevölkerung besiedelten Regionen der cisleithanischen Reichshälfte die italienische Sprache eine ähnlich privilegierte Position wie die deutsche Sprache in den anderen Teilen des Reiches einnahm. Sich selbst sahen die Italiener daher auch eher als „Partner der Herrenvölker, der Deutschen und der Ungarn, denn als »Leidensgefährten« der erwachenden, sich gegen die Vormundschaft der

[9] Laut Volkszählung aus dem Jahr 1880 bewohnten ca. 669.000 Italiener das Territorium der österreichisch-ungarischen Monarchie, was 2,7% der Gesamtbevölkerung ausmachte (vgl. Veiter 1965: 19f).

»historischen« Nationen auflehnenden Slawen“ (Gatterer 1972: 93). Die Vorrangstellung des Italienischen gegenüber den slawischen Sprachen Cisleithaniens war also auf die hohe Stellung der Italiener im gesellschaftlichen und öffentlichen Bereich zurückzuführen. In dem rein italienisch-sprachigen Welschtirol setzte sich beispielsweise die Beamtenschaft beinahe gänzlich aus ortsansässigen Italienern zusammen, auch im Küstenland waren italienische Beamte die Mehrzahl. Der prozentuelle Anteil der in Wien in der öffentlichen Verwaltung tätigen italienischen Beamten ist ebenso als hoch einzustufen, vor allem im Verhältnis zu dem proportionalen Volksanteil der Italiener an der Gesamtbevölkerung (vgl. Veiter 1965: 24).

Aufgrund ihrer Stellung als eine „historische Nation“ konnten die Italiener über lange Zeit gewisse Vorzugsrechte genießen. Vor allem das Küstenland bietet sich in dieser Hinsicht als gutes Beispiel für die starke Positionierung der Italiener und des Italienischen an. Oder Dalmatien, wo die Italiener laut Volkszählung aus dem Jahr 1880 nur noch 3% der Gesamtbevölkerung stellten. Dennoch konnten sie dort im öffentlichen Bereich einen großen Einfluss ausüben, da die Hauptstadt Dalmatiens nahezu rein italienisch war und sich somit auch der wichtigste politische Bezirk Zara in italienischer Hand befand (vgl. Veiter 1965: 29). Diese Tatsache ist Veiter (1965) zufolge ein Musterbeispiel für die bevorzugte Position der Italiener gegenüber den anderen Nationalitäten.
Außerdem darf der Umstand nicht unterschätzt werden, dass die Italiener aufgrund der Nähe zum Königreich Italien und dessen hochangesehenen kulturellen Status weit mehr Nationalbewusstsein bewiesen als die slawische Bevölkerung, die erst anfing, ihr Selbstbewusstsein hinsichtlich ihrer Sprache und ihrer Nationalität zu entwickeln.

6.1.3 Die südslawische Bevölkerung Cisleithaniens und ihre Sprachen

Da sich die vorliegende Arbeit ausschließlich auf die von Italienern bewohnten Regionen Cisleithaniens konzentriert, werden unter den slawischen Völkern nur jene Sprachgruppen behandelt, die sich zu dieser Zeit tatsächlich in sprachlicher Koexistenz mit Italienern im Küstenland und in Istrien befanden. Dazu gehörten Serben bzw. Kroaten und Slowenen in Dalmatien, Kroaten und Slowenen in Istrien sowie Slowenen in Triest.

Die slawischen Sprachen gehörten, wie zahlreiche geschichtswissenschaftliche Darstellungen aufzeigen, zu den sogenannten „geschichtslosen Sprachen“ der Habsburgermonarchie. Daraus

leitet sich die vielfach beobachtete Tatsache ab, dass ihre Position und ihr Status nicht einmal annähernd so hoch sein konnten wie jene der deutschen bzw. der italienischen Sprache. Die Dezemberverfassung verbriefte zwar die Gleichberechtigung der slawischen Sprachen mit dem Deutschen und Italienischen, konnte jedoch den tatsächlichen Grad ihrer Anerkennung und ihres Prestiges unter anderen Nationalitäten Cisleithaniens nicht unmittelbar beeinflussen. Dazu kam, dass das Gesetz in vielen Regionen zugunsten der deutschen und der italienischen Sprachen interpretiert und häufig sogar umgangen wurde, um diesen beiden Nationalitäten mehr Rechte zu sichern. Erst nach heftigen Protesten der slawischen Bevölkerung wurde gegen Ende des 19. Jahrhundert ihre Gleichstellung zunehmend gesetzeskonform umgesetzt.

Da sich jener Teil der slawischen Bevölkerung, der zu höheren sozialen Schichten zählte, zunehmend der deutschen Sprache bediente, beschränkte sich der Gebrauch der slawischen Sprachen mehr und mehr auf die untersten sozialen Schichten, die den Sprachen allerdings keine entsprechende Pflege und Förderung sichern konnten. Darüber hinaus war der Entwicklungsgrad der slawischen Sprachen oft nicht ausreichend, um ihren gesellschaftlichen Rang und Status zu erhöhen. Auch wenn beispielsweise die slowenische Sprache bereits seit der Reformationszeit den Status einer Literatursprache und sogar einer Schulsprache genoss und sich in einer intensiven Ausbauphase befand, gab es trotzdem bei der Verfassung von Artikeln für die Zeitung „Novice“ (1843) einige Schwierigkeiten, da viele Ausdrücke schlichtweg nicht existierten (vgl. Frommelt 1963:31ff). Die sprachlichen Ressourcen der Nationalitäten bestimmten demnach den Status von Sprachgruppen und beeinflussten somit auch ihre Positionierung innerhalb der mehrsprachigen Gesellschaft der Monarchie. Folglich entschieden sie darüber, wie viel Macht der jeweiligen Nationalitäten zukam. Aus diesem Zusamenhang wird ersichtlich, warum für alle Sprachgruppen in Cisleithenien die Erhebung (bzw. Beibehaltung) ihrer Sprache zu einer Unterrichtssprache sowie zur Sprache des öffentlichen Dienstes von enormer Bedeutung war.

6.2 Versuche der Mehrsprachigkeitsregelung durch die Habsburger

Die ab Mitte des 19. Jahrhunderts von den Habsburgern gesetzten sprachpolitischen Handlungen verfolgten als oberstes Ziel, die angespannte Situation in den mehrsprachigen Kronländern zu stabilisieren. Auch wenn es sich dabei um zukunftsorientierte und liberale

politische Maßnahmen handelte, muss darauf hingewiesen werden, dass die habsburgische Sprachpolitik von mehreren Fehlentscheidungen gekennzeichnet war. Sowohl die dem Nationalitätenrecht zugrunde liegende Prämisse als auch die wörtliche Auslegung der Sprachgesetze wurden häufig durch die tatsächliche Umsetzung des Nationalitätenrechts gänzlich außer Acht gelassen. Dies stellt einen der Hauptgründe dafür dar, warum die durchaus liberal konzipierten Problemlösungsansätze der Habsburger jene Konflikte verschärften, zu deren Lösung sie eigentlich gedacht waren.

Diskrepanzen zwischen der sprachpolitischen Reglementierung und der tatsächlichen Umsetzung der Gesetze waren in Cisleithanien keine Seltenheit. Als besonders problematisch stellte sich die Umsetzung des Absatz 3 des Artikels 19 heraus, besonders angesichts der Tatsache, dass das Unterrichtsministerium weitere Erlässe verabschiedete, die das obligatorische Erlernen einer zweiten Landessprache einführten und damit in direktem Widerspruch zum Sprachenzwangsverbot standen. So wurde beispielsweise in vielen sprachlich gemischten Regionen Cisleithaniens neben den landesüblichen Unterrichtssprachen auch Deutsch als obligater Lehrgegenstand geführt.

Die Habsburger konnten bzw. wollten nicht erkennen, dass ihre sprachpolitischen Entscheidungen letztlich weiteren Zündstoff für die Nationalitätenkonflikte lieferten und dass dadurch die Nationalitätenproblematik noch komplexer wurde. Die Bestimmungen der Dezemberverfassung verursachten vor allem in den sprachgemischten Regionen, in denen italienische und slawische Volksgruppen aufeinander trafen, massive Spannungen. In diesen Regionen wurde hauptsächlich der schulische Bereich zu einem regelrechten Kampfschauplatz, auf dem die einzelnen Nationalitäten ihre Interessen durchzusetzen suchten, um somit ihre eigene Position innerhalb der Monarchie zu stärken. In der Stadt Triest wurde seitens der Italiener, die die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten, die Errichtung von slowenischen Schulen mit öffentlichen Geldern innerhalb der Stadtgrenzen verweigert.
Auch in den Gebieten, in denen die Italiener nur kleine Minderheiten bildeten, wie zum Beispiel in Dalmatien, bekämpften sie die Gleichstellung der illyrischen[10] Sprache mit der italienischen Sprache unter Berufung auf historische Argumente und wollten so ihre nationale und sprachliche Dominanz sicherstellen (vgl. Veiter 1965: 30f). Mit dem Ziel, den

[10] Der Begriff „illyrische Sprache“ wurde im 18. Und 19. Jahrhundert als Synonym für die serbische und kroatische Sprache verwendet.

Sprachenstreit in Dalmatien zu entschärfen, kam es im Jahre 1874 zum Beschluss einer Resolution, die die Muttersprache als Unterrichtssprache an allen Gymnasien Dalmatiens einführte. Letztendlich wurden also beide landesüblichen Sprachen, d.h. Italienisch und Illyrisch, samt der deutschen Sprache, die jedoch nicht als Landessprache in dieser Region galt, als obligate Lehrgegenstände unterrichtet (vgl. Burger 1995: 47). Die bis dahin nahezu rein italienischen Schulen konnten erst nach Erlangung der Landtagsmehrheit durch Serben und Kroaten schrittweise zurückgedrängt werden.

Die Auslegung des Artikels 19 erwies sich auch hinsichtlich der Forderungen der italienischen Nationalitäten nach der Errichtung einer eigenen Universität im altösterreichischen Italien als schwierig, vor allem in Anbetracht der mangelnden Ausdrucksgenauigkeit des Gesetzestextes. Das Gesetz legte beispielsweise nicht fest, ob die Bestimmungen dieses Artikels die Ausbildung in eigener Muttersprache für das gesamte Schulwesen (von Kindergarten bis Universität) vorsahen und ob selbst der kleinsten Nationalität das Recht auf eine eigene Universität zusteht. Aufgrund des Interpretationsspielraums konnte man jedenfalls so argumentieren, dass der Artikel 19 die Errichtung von Universitäten und Hochschulen für die einzelnen Nationalitäten zumindest nicht negierte (vgl. Gatterer 1972: 77f).

Neben der Dezemberverfassung lieferte noch eine weitere Gesetzesvorlage enormen Zündstoff für die Nationalitäten- und Sprachkonflikte im schulischen Milieu. Dabei handelte es sich um das umstrittene Reichsvolksschulgesetz, das am 14. Mai 1869 vom Unterrichtsministerium vorgeschlagen wurde und wichtige Bestimmungen zur Regelung der Unterrichtssprache enthielt (siehe Kap. 6.4.2).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Sprachengesetze der Habsburger die Spannungen zwischen den Nationalitäten eher forcierten anstatt sie zu entschärften. Auch wenn konkrete Gesetze zur Sprachregelung verabschiedet wurden, gab es in vielen Punkten der Sprachenfrage keine verlässliche Rechtslage bzw. Rechtssicherheit, da eben diese Sprachgesetze bei der Implementierung meist umgangen wurden (vgl. Wiggermann 2004: 47).

6.3 Die Frage der Staatssprache

Während in Transleithanien bereits seit dem Jahr 1868 ein Sprachgesetz vorhanden war, das die Frage der Staatssprache regelte, gab es in Cisleithanien keine derartige Gesetzesvorlage. Vor allem die Tatsache, dass seit dem Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn die Landesregierungen in den einzelnen Kronländern die Sprachenfrage auf unterschiedliche Art und Weise sahen, trug dazu bei, dass sich die reichsgesetzliche Regelung der Staatssprache nicht durchsetzen konnte.

Auch wenn die Zentralregierung durch einen Sprachenantrag der Deutschliberalen aufgefordert wurde, „in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzesentwurf einzubringen [und so] unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben“ (Stourzh 1985: 84) zu regeln, stellte diese Angelegenheit für sie ein schwerwiegendes Problem dar. Zum einen ließ sich die große Bedeutung des Deutschen als Sprache der Habsburgermonarchie nicht leugnen, wodurch die Bemühungen der Deutschlieberalen, die deutsche Sprache zu einer Staatsprache zu erheben, vollkommen legitim erscheinen mochten. Zum anderen musste man jedoch das Prinzip der sprachlichen Gleichberechtigung in allen Ländern Cisleitheiniens beachten. Es ist unschwer zu erkennen, dass diese beiden Forderungen nicht miteinander vereinbar waren und folglich eine heftige Diskussion auslösten.

Darüber hinaus wurde seitens vieler Deutschliberaler die These vertreten, es gebe de facto bereits eine Staatssprache - und zwar das Deutsche - und es sei daher lediglich eine entsprechende Regelung bezüglich der genaueren Bestimmung zum Gebrauch der landesüblichen Sprachen erforderlich (vgl. Stourzh 1985: 84f). Zusätzlich berief sich diese Fraktion auf das Gewohnheitsrecht, das die gleiche Kraft wie Gesetzesrecht haben solle, und begründete ihren Anspruch damit, dass die Festlegung des Deutschen als Staatssprache nicht nur die schnellere Erledigung amtlicher und gerichtlicher Angelegenheiten sichern würde, sondern auch allen Volksstämmen der Monarchie den Zugang zu Universitäten sowie zu ranghöheren Posten erlauben würde (vgl. Stourzh 1985: 88f). Eine andere Interpretation besagte, dass die sprachliche Gleichstellung, wie sie aus der wortlautlichen Ausformulierung des Gesetzes abzuleiten sei, die *landesüblichen Sprachen* beträfe und dementsprechend nur für die einzelnen, im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder beabsichtigt sei und

damit die Frage der Staatssprache im eigentlichen Sinn unberührt lasse (vgl. Wiggermann 2004: 48).

Um die Jahreswende wurden weitere Stimmen laut, die den Anspruch auf eine „allgemeine staatliche Verkehrssprache“ mit einem gesetzlich festgelegten Geltungsbereich erhoben. Als Antwort auf diese Forderung wurden Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, die die deutsche Sprache als eine „Verkehrs- und Vermittlungssprache zwischen Behörden, die sich nicht derselben Sprache als Geschäftssprache bedienen“ (Stourzh 1985: 91), vorschlugen. Auch wenn der Status des Deutschen als eine offizielle Staatssprache mehrmals im Wiener Reichsrat thematisiert und heftig diskutiert wurde, konnten die deutschen Politiker keine gesetzliche Festlegung auf das Deutsche als offizielle Staatssprache erreichen (vgl. Goebl 1994: 67). Da auch im Artikel 19 des Grundgesetzes keiner bestimmten Sprache ein höherer Rang bzw. Vorherrschaft eingeräumt wurde, blieb die Frage der Staatssprache bis zum Ende der Monarchie gesetzlich ungelöst.

6.4 Die Sprachfrage der öffentlichen Behörden und Ämter

Bereits im 17. Jahrhundert hatte das Deutsche als Nachfolger des Lateinischen in der öffentlichen Verwaltung sowie im Gerichts- und Schulwesen selbst in den nicht-deutschen Gebieten der cisleithanischen Reichshälfte eine führende Rolle übernommen. Im Laufe der Zeit wurde in einigen Kronländern die Dominanz des Deutschen deutlich abgeschwächt, wie zum Beispiel in Galizien und in der Bukowina zu beobachten war, wo sich das Polnische neben dem Deutschen relativ schnell durchsetzen konnte. Auch im altösterreichischen Oberitalien war die deutsche Sprache maßgebend, allerdings mit Ausnahme von Triest und Welschtirol, wo die italienische Sprache eine bevorzugte Stellung einnahm (vgl. Goebl 1994: 65). Der Blick auf die Stellenbesetzung der öffentlichen Ämter zeigt, dass den italienischen Beamten, neben Welschtirol, wo das ganze Beamtentum nahezu rein italienisch war, auch im Küstenland eine klare Vorrangstellung eingeräumt wurde. Auf dieser Grundlage lässt sich behaupten, dass die italienische Sprache in den von Italienern bewohnten Gebieten im öffentlichen Bereich eine ähnliche Vormachtstellung hatte, wie die deutsche Sprache in den restlichen Regionen der Habsburgermonarchie (vgl. Veiter 1965: 23f). Der Grund für diese Entwicklung lässt sich darin erkennen, dass die Italiener in Hinblick auf ihren hohen Status sowie ihr ökonomisches, kulturelles und intellektuelles Kapital den Slawen um einiges

überlegen waren und so ihre Vorherrschaft behaupten und ausüben konnten (vgl. Rindler Schjerve 1998: 497).

Angesichts des Fehlens einer offiziellen Staatssprache blieb auch die Frage nach der Sprache der öffentlichen Behörden in Cisleithanien gesetzlich ungelöst. Die unpräzisen Bestimmungen des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes von 1867 ließen viele Aspekte der sprachlichen Regelung im öffentlichen Bereich offen. Wie bereits näher ausgeführt, sah Absatz 2 des Artikels 19 zwar die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben vor, präzisierte jedoch nicht, was unter einer „landesüblichen Sprache“ zu verstehen war. In Absatz 3 wurde der „landesüblichen Sprache“ die „Landessprache“ im Zuge des Verbots des Zwanges zum Erlernen einer zweiten Landessprache an öffentlichen Unterrichtsanstalten gegenübergestellt. So galten im Küstenland die italienische, die slowenische, die illyrische und die deutsche Sprache als Landessprachen. Dennoch waren sie nicht in allen Bezirken der Kronländer, wie z.B. Triest, Istrien, Görz und Gradisca, gleichermaßen landesüblich. Die Festlegung der landesüblichen Sprachen erfolgte über die im Rahmen von Volkszählungen durchgeführten Erhebungen der Umgangssprachen (vgl. Wiggermann 2004: 48f).

Bevor auf die Bestimmung der „inneren“ und „äußeren Amtssprache“ der öffentlichen Behörden und Ämter näher eingegangen wird, muss zunächst auf die domänenspezifische Differenzierung, die diese beiden Begriffe voneinander unterscheidet, hingewiesen werden. Während unter der „inneren Amtssprache“ die interne Geschäftssprache des Amtes und die amtliche Korrespondenzsprache im Verkehr mit anderen Behörden und Ämtern zu verstehen ist, wird als „äußere Amtssprache“ die Sprache der direkten Kommunikation zwischen Behörden und Parteien verstanden.

Erwartungsgemäß konnten sich die nicht-deutschen Sprachen viel schneller im Bereich der „äußeren Amtssprache“ durchsetzen (vgl. Goebl 1994:65f). Auch in dieser Hinsicht kam es schon bald zu Auseinandersetzungen zwischen den Nationalitäten Cisleihaniens. So erhob beispielsweise die slawische Bevölkerung heftige Proteste gegen die alleinige Vorherrschaft der italienischen Sprache im öffentlichen Bereich. Besonders umstritten blieb die Situation in Dalmatien, wo die Italiener mit Ausnahme der Bezirke Zara und Spalato keine deutliche Mehrheit stellten, aber aufgrund der langen Zugehörigkeit Dalmatiens zur Republik Venedig dennoch die italienische Sprache als einzige Amtssprache beibehalten konnten.

Die Sprachrealität der öffentlichen Behörden und Ämter blieb nun auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der Vielfalt ethnischer Nationalitäten beinahe unberührt. Dabei hätte die Regelung der „äußeren Amtssprache“ mit den Bestimmungen des Artikels 19 betreffend der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in Einklang stehen müssen. Dies hätte bedeutet, dass jeder Bürger zumindest das theoretische Recht darauf hätte haben müssen, sich in seiner Sprache an eine beliebige Behörde zu wenden und von ihr erhört zu werden. Belege dafür, dass es oft doch anders war, sind bei Fischel (1910) mehrfach zu finden.
In einem „Promemoria“ äußerten die slowenischen Abgeordneten am 28. Juni 1867, also unmittelbar vor der Verabschiedung der Dezemberverfassung, ihre Wünsche zur Amts- und Gerichtssprache. Aus diesen lässt sich die benachteiligte Position der slowenischen Bevölkerung ebenso offenkundig erkennen:

> *„Die politischen, Finanz- und Gerichtsbehörden wären anzuweisen, mit der slowenischen Bevölkerung sowohl mündlich als schriftlich mittels der slowenischen zu verkehren, daher alle Vorladungen, Kundmachungen, Verständigungen und Erledigungen an slowenische Parteien oder Gemeinden in der slowenischen Sprache zu erlassen sowie alle Protokolle mit denselben in dieser Sprache aufzunehmen.*
> *Indem die bisherige Praxis in allen diesen Fällen mit wenig Ausnahmen sich der deutschen, beziehungsweise italienischen Sprache bedient, gefährdet und verletzt sie das Recht, die bestehenden Gesetze (...) sowie die Interessen der Parteien und des Dienstes zugleich.*
> *Das Vorbringen und die Aussage der slowenischen Partei wird deutsch, beziehungsweise italienisch zu Protokoll gebracht. Dadurch wird es ihr unmöglich, die Richtigkeit der Aufnahme zu controlieren, sie hat auch keine Bürgschaft dafür, dass der Beamte sie richtig verstanden, ihre Angabe richtig in die deutsche oder italienische Sprache übersetzt und in ihrem Sinne mit derselben Klarheit und Präcision zu Papier gebracht habe;*
> (Fischel 1902; 104: 336f).

In dem oben zitierten „Promemoria“ werden mehrere Probleme angesprochen, mit denen die slowenische Bevölkerung in ganz Cisleithanien konfrontiert war, einschließlich der Vernachlässigung der slowenischen Sprache zugunsten der deutschen und italienischen Sprache bei Gerichten, der mangelnden Slowenischkenntnisse seitens der Beamten und des

damit nicht gewährleisteten Rechtes auf einen fairen Prozess. Diese Situation hätte sich mit den Bestimmungen der Dezemberverfassung 1867 deutlich ändern sollen. Bezüglich der tatsächlichen Gleichberechtigung der slawischen Nationalitäten und Sprachen ließen sich jedoch erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts allmähliche Veränderungen erkennen.

Während die Regelung der „äußeren Amtssprache“ in der cisleithanischen Reichshälfte die tatsächliche ethnische Nationalitätenvielfalt der Habsburgermonarchie berücksichtigte, blieb die „innere Amtssprache“ bei den staatlichen Behörden der Monarchie ausschließlich das Deutsche. Prinzipiell galt also das Deutsche als alleinige „innere Amtssprache“ der gesamten österreichischen Verwaltung, was einerseits auf das sogenannte Gewohnheitsrecht und andererseits auf explizite Vorschriften zurückzuführen war (vgl. Wiggermann 2004: 49ff). Eine Ausnahme von dieser Regel waren die von Italienern bewohnten Gebiete (auch dann, wenn die Italiener keine Mehrheit in der Bevölkerung stellten), in denen das Italienische neben dem Deutschen die Rolle der „inneren Amtssprache“ übernehmen konnte. Dies war zwar ein Vorteil für die italienisch-sprachige Bevölkerung, führte aber in Konsequenz zur Benachteiligung der slawischen Nationalitäten. In Istrien, wo das Italienische historisch seit Maria Theresia die „innere Amtssprache“ war, gab es beispielsweise erst aufgrund des Sprachenstreites zwischen der italienischen und slawischen Bevölkerung nach 1867 eine Änderung, durch die die italienische Sprache als interne Amtssprache durch das Deutsche ersetzt wurde (vgl. Veiter 1965: 40).

Überall dort, wo die Italiener eine Vormachtstellung genossen, beanspruchten sie das Italienische als alleinige Sprache aller offiziellen Amtswege. So mussten sich bei dem Kampf um die sprachlichen Einflüsse an den öffentlichen Einrichtungen im Küstenland die slawischen Sprachen vorerst geschlagen geben. Der Grund dafür war ursprünglich jedoch nicht hegemonischen Charakters, sondern es ging dabei um die Terminologiedefizite der slawischen Sprachen, die sich auf sehr unterschiedlichen Stufen des Sprachausbaus befanden. Die mangelhafte Terminologie stellte eine Hürde dar, die weder leicht noch schnell zu überwinden war und nach Ergänzung sowie Ausbau des Lexikons verlangte, was wiederum einen dauerhaften Prozess des Sprachenausbaus bedingte. Dass sich die Italiener diesen Nachteil der slawischen Sprachen zu Nutze machten, um der eigenen Sprache als Amtssprache Geltung zu verschaffen, steht außer Zweifel.
Etwas anders gelagert waren die Umstände in Triest, wo es eine starke slowenische Minderheit und viele deutsche Beamten gab und zudem der deutschen Sprache eine wichtige

Stellung neben dem Italienischen eingeräumt wurde. Die k.k. Statthalterei in Triest samt k.k. Bezirkshauptmannschaften waren die höchsten politischen Behörden des Küstenlandes, deren Geltungsbereich sich auf drei Kronländer erstreckte: die Markgrafschaft Istrien, die Grafschaft Görz und Gradisca sowie die Stadt Triest und ihre Umgebung. Sowohl bei der k.k. Statthalterei in Triest, als auch bei den k.k. Bezirkshauptmannschaften sowie den übrigen Verwaltungsbehörden wie Finanz- und Eisenbahnverwaltung verlief der gesamte Schriftverkehr ausschließlich in deutscher Sprache. Was die „äußere Amtssprache“ der Gerichte betraf, so waren nach § 13 der für Triest geltenden Allgemeinen Gerichtsordnung die als landesüblich geltenden Sprachen, d.h. Deutsch, Italienisch und Slowenisch, zu verwenden. Die Praxis sah jedoch so aus, dass das Slowenische über viele Jahre vernachlässigt wurde und man sich im äußeren Dienst hauptsächlich der italienischen und dann der deutsche Sprache, wenn auch in eher geringem Ausmaß, bediente. (vgl. Veiter 1965: 46f).

6.5 Der Sprachengebrauch in der Domäne Jurisdiktion

Die Domäne Jurisdiktion ist dem Bereich der Öffentlichkeit zuzuordnen und durch einen stark normorientierten sowie formellen Sprachgebrauch charakterisiert. Dies bedeutet, dass der Staat für diese Domäne üblicherweise zahlreiche Normen und Gesetze, die den sprachlichen Gebrauch rechtsmäßig rechtlich regeln verabschiedet. Von dem soziolinguistischen Konzept der Sprachverhaltensdomäne ausgehend lässt sich sagen, dass das Gerichtswesen einen eigenen Bereich der Kommunikation in mehrsprachigen Gesellschaften darstellt, in dem den Sprecher die Anpassung an den hochformellen Sprachgebrauch abverlangt wird. Dabei spielt die Sprache in der Domäne Gericht eine entscheidende Rolle, da sie sich sowohl für die mündliche, als auch die schriftliche Interaktion zwischen den an der Kommunikation beteiligten Personen als das primäre Medium erweist. Die an der Kommunikation beteiligten Personen dieser Domäne sind einerseits rechtsprechende Organe der staatlichen Gewalt und ihre Vertreter (Richter, Gerichtsbeamte, Staatsanwälte usw.) und andererseits angeklagte bzw. rechtsuchende Bürger. Die Kommunikation zwischen gerichtlichen Organen und Parteien erfolgt im Gerichtswesen sowohl schriftlich als auch mündlich. Da die mündliche Kommunikation in den entsprechenden Dokumentsorten protokolliert wird, kann auch der sprachliche Gebrauch in weit zurückliegenden Epochen über das archivierte Datenmaterial untersucht werden (vgl Czeitschner 1997: 141-145).

Bevor jedoch auf konkrete Beispiele der schriftlichen und mündlichen Sprachpraxis in der Domäne Gericht in Triest eingegangen wird, die als Zeugnis der sprachlichen Realität dieses Organs dienen und zudem den möglichen Gebrauch der italienischen bzw. der deutschen Sprache als *Vehikularsprachen* belegen könnten, sei zuvor die Gesetzeslage für den sprachlichen Gebrauch in der Domäne Jurisdiktion dargestellt.

6.5.1 Gesetzliche Bestimmungen

Der sprachliche Gebrauch in der Domäne Gericht war, ähnlich wie in der Verwaltung, durch verschiedene Regelungen der Habsburger gesetzlich festgelegt. Allein im 18. und 19. Jahrhundert wurden seitens der Habsburger einige signifikante Änderungen vorgenommen, vor allem hinsichtlich der Organisation des Justizwesens, die sich ebenso auf den Sprachgebrauch bei Gericht auswirkten.
Genauer betrachtet gab es schon im 18. Jahrhundert mehrere Versuche, das Deutsche als alleinige Gerichtssprache im altösterreichischen Oberitalien einzuführen. Das Hofdekret vom 26. März 1787 besagte z.B. Folgendes:

> *„Nach Verlauf von 3 Jahren bei allen Gerichtshöfen der wälschen Confinen, dann von Görz, Gradisca und Triest der Gebrauch der italienischen Sprache abgestellt und in der ganzen gerichtlichen Verhandlung von Parteien, Richter und Advocaten sodann keiner anderen als der deutschen Sprache sich bedient werden“*
> (Fischel Nr. 68; 1910: 37).

Als Ausnahme von dieser Regelung galten das Handels- und Seegericht Triest, an denen in ausländischen Angelegenheiten die italienische Sprache als Amtssprache beibehalten werden konnte, da diese historisch die Rolle einer *lingua franca* im Mittelmeerraum hatte.
Betrachtet man andere Gesetze des 18. Jahrhunderts, die für Görz, Gradisca und für das Gebiet Triest bindend waren, so mag die gesetzliche Regelungen in dieser Angelegenheit relativ eindeutig erscheinen: Nach § 13 der Allgemeinen (Josephinischen) Gerichtsordnung von 1781 hatten „beide Theile[11] sowohl ihre Rechtsfreunde in ihren Reden die *landesüblichen*

[11] Mit der Bezeichnung „beide Theile“ sind beide Parteien in einem Rechtsverfahren zu verstehen.

Sprache zu gebrauchen und [sich] aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten“ (Stourzh 1980: 1100). Die größten Schwierigkeiten bereitete jedoch die Auslegung der Bezeichnung *landesüblich*, die in den meisten Fällen „im rechtlichen Verstande“ als die beim jeweiligen Gericht übliche Sprache interpretiert wurde. Somit wurde in der Praxis *landesüblich* mit *gerichtsüblich* gleichgesetzt (vgl. Stourzh 1980: 1101). Zusätzlich sei angemerkt, dass in diesem Zusammenhang unter *landesüblichen Sprachen* ursprünglich ausschließlich die italienische Sprache zu verstehen war.

Der § 13 von 1781 über den Gebrauch der *landesüblichen Sprachen* bei Gericht wurde in der „Westgalizischen Gerichtsordnung“ vom 19. Dezember 1796 revidiert und als § 14 der neuen Gerichtsordnung für Westgalizien fortgeführt. Dieser Paragraf hatte Folgendes zum Inhalt: „beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden *der im Lande beim Gericht üblichen Sprache* zu gebrauchen und sich dabei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten.“ (Stourzh 1985: 142). Allerdings wich die italienische Übersetzung des § 14 der „Westgalizischen Allgemeinen Rechtsordnung“ vom Jahre 1803 für die italienischen Landesteile deutlich von der Originalfassung ab. Ihr Wortlaut war der folgende:

> *„§ 14. Le Parti non meno, che i loro Padrocinatori dovranno ne'loro atti servirsi dell'Idioma Italiano, ed astenersi da ogni prolissità, o ripetizione, ed espressione offensiva“* (Fischel Nr. 113; 1910: 53).

Die italienische Übersetzung gab somit die Formulierung „im Lande beim Gerichte übliche Sprache“ als „Idioma Italiano“ wieder und wurde im Jahre 1815 in Dalmatien und Istrien eingeführt. Erst 1883 wurde diese Fehlübersetzung zugunsten der slawischen Sprachen abgeändert und mit dem Prinzip der Gleichberechtigung des Artikels 19 in Einklang gebracht (vgl. Stourzh 1980: 1102f).

Dennoch lässt sich die weiterhin tonangebende und bevorzugte Stellung der italienischen Sprache in der Praxis der Gerichte des Küstenlandes nicht leugnen. Diese wurde sogar mehrmals durch Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in seiner Geltung gestärkt[12].

[12] Laut Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 31. Juli 1866 für Görz war die Kenntnis der slowenischen Sprache seitens der Gerichtsbeamten Voraussetzung für ihren Gebrauch bei Gericht (mehr dazu vgl. Manussi Montesole 1934: 586).

Nicht einmal die vollkommene Gleichstellung aller Nationalitäten, die mit dem Gebot der nationalen Gleichberechtigung vollzogen wurde, konnte der Vorherrschaft der italienischen Gerichtssprache ein Ende bereiten. Abgesehen von den rein national orientierten Bestrebungen der italienischen Nationalität gab es auch andere Gründe, warum die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Amt und öffentlichem Leben nicht mit sofortiger Wirkung umsetzbar war. Vor allem mussten zunächst die rein technischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Gleichberechtigungsprinzips geschaffen werden. Dabei ging es hauptsächlich um die Schaffung der für Entscheidungen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten notwendigen Terminologie sowie von entsprechenden Wörterbüchern, was gegen Ende des 19. Jahrhunderts schließlich auch erreicht wurde. Nur auf diese Art und Weise konnte eine Basis für gerichtliche Verhandlungen in slawischen Sprachen geschaffen werden.
Erwähnenswert ist auch der § 4 des Patents von 1854, das für den Sprachgebrauch in allen Rechtsangelegenheiten außer in Streitsachen Folgendes besagte:

> *„Schriftliche Gesuche müssen in einer der bei Gericht üblichen Sprache geschrieben und hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse der Form nach den Vorschriften der Prozessordnung eingerichtet sein“* (Fischel Nr. 224; 1910: 109).

Auch in diesem Fall war die Ausformulierung „bei Gericht übliche Sprache“ nicht eindeutig und konnte daher unterschiedlich interpretiert werden.

Die oben angeführten Bestimmungen für die Gerichtssprache bezogen sich in ihrer Geltung allerdings nur auf den Sprachgebrauch im Zivilverfahren. Was die Vorschriften zur Sprachenverwendung im Strafverfahren betraf, so gab es kaum Richtlinien, an denen man sich hätte orientieren können. Während sich die Strafprozessordnung vom Jahr 1853 vorwiegend auf die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens beschränkte, beinhaltete die Strafprozessordnung von 1873 zwar sprachenrechtliche Hinweise, diese legten aber ausschließlich die Vorgangsweise für den Falle, dass eine Partei die Gerichtssprache nicht ausreichend beherrschte, fest. Dabei ignorierten sie gänzlich die Frage, in welcher Sprache Verhandlungen in solchen Fällen abzuhalten waren (vgl. Stourzh 1985: 141).

6.5.2 Zur Vorrangstellung der Italiener und ihrer Sprache in Triest

Wie anhand der demografischen Darstellung der Stadt Triest (Kap. 3.3) zu sehen ist, waren die Italiener den anderen Nationalitäten zahlenmäßig deutlich überlegen. Dies stellte einen von vielen Gründen dar, warum die italienische Nationalität in dieser Region tonangebend war. Dennoch ist zu betonen, dass die slowenische Bevölkerung eine relativ starke Sprachgruppe bildete und proportional zu ihrem Bevölkerungsanteil weitaus mehr Zugeständnisse hinsichtlich ihrer Sprache hätte bekommen müssen.

Obwohl die Treue der Stadt Triest dem Haus Habsburg gegenüber 1819 mit dem Titel „Città Fedelissima“ gewürdigt wurde, konnte diese Stadt ihren italienischen Charakter beibehalten, wie dies auch in vergangenen Jahrhunderten gewesen war, seitdem sich Triest 1382 freiwillig unter die Schutzherrschaft der Habsburger begeben hatte. Darüber hinaus wurde der Stadt mit dem kaiserlichen Patent vom 12. April 1850 ein Sonderstatus innerhalb der Donaumonarchie verliehen, den sie bis zur Ende der Monarchie genießen konnte. Laut diesem Patent war Triest zugleich eine Gemeinde und ein Kronland. Der Stadtrat, an dessen Spitze der „Podestà“ stand, hatte die Qualität und Stellung eines Landtages und wurde von Italienern dominiert. Das Italienische war aufgrund alter Gewohnheit die alleinige Verhandlungssprache im Triester Landtag. Nach dem Jahr 1867 wurde die „reichsunmittelbare Stadt Triest samt Gebiet“ sowie die Gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die Markgrafschaft Istrien in der neu geschaffenen Entität „Küstenland“ zusammengefasst, für die ein gemeinsamer Statthalter („Podestà“) mit dem Sitz in Triest bestellt wurde (vgl. Veiter 1965: 45ff). In diesem Zusammenhang ist ein Zwischenfall beachtenswert, der sich 1897 im Triester Landtag ereignete, als einem slowenischen Abgeordneten das Wort vom italienischen „Podestà“ entzogen wurde, als er den ausschließlichen Gebrauch des Italienischen hinterfragte, indem er sich auf die im Artikel 19 garantierten Rechte berief und seine Rede in der slowenischen Sprache vorbringen wollte[13]. Naturgemäß verfügten die Italiener im Triester Landtag mit 68 Mandaten über eine überwiegende Mehrheit und konnten die 12 slowenischen Abgeordneten somit leicht überstimmen (vgl. Kramer 1954: 74).

Als weitere Beispiele für die „Italianità“ der Stadt Triest können u.a. die italienischen Ortstafel sowie der Gebrauch des Italienischen als *lingua franca* im Handels- und

13 Der genaue Ablauf dieses Vorfalls ist bei Stourzh (1980: 1053) nachzulesen.

Schiffsverkehr dienen. Des Weiteren gehörte der Großteil der Italiener den sozial höheren Ständen, wie etwa Patrizier, Adel, Intelligenz und Geschäfts- sowie Stadtbürgertum an. Auch was das Beamtentum anbelangt, bildeten die Italiener einen wichtigen Teil dieser gesellschaftlichen Schicht und waren somit gegenüber den Slawen deutlich besser gestellt (vgl. Veiter 1965: 20).

Offiziell waren nach 1867 insgesamt vier Sprachen als Landessprachen im Küstenland anerkannt: die deutsche, die italienische, die slowenische und die illyrische, wobei in Triest nur Italienisch, Deutsch und Slowenisch als landesüblich galten (vgl. Veiter 1965: 45ff). Wie bereits zuvor angesprochen, genossen die Italiener mit ihrer Sprache in Triest seitens der Zentralregierung in Wien eine deutlich bevorzugte Stellung. Bei jedem Versuch, ihre rechtlichen und sprachlichen Geltungsbereiche einzuschränken, beriefen sich die Italiener auf das Gewohnheitsrecht bzw. auf den Rang der italienischen Sprache als Kultursprache. Die Regierung in Wien erkannte die Nationalbestrebungen der Italiener, die sich bald in die irredentistische Bewegung verwandeln sollten. Um diese seitens der Habsburger gefürchtete Bewegung im Keim zu ersticken, wollte die Regierung in Wien mit der Unterstützung der Slowenen ein Gegengewicht zur italienischen Dominanz schaffen, was die Italiener den Habsburgern in der Folge allerdings wiederholt vorhielten.

6.5.3 Die Sprachsituation im Gerichtswesen in Triest

Die vor der Verabschiedung der Dezemberverfassung für das Küstenland und Triest geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vor allem die inadäquate Übertragung der Formulierung „im Lande beim Gerichte übliche Sprache“ des § 4 der „Westgalizischen Rechtsordnung“, die als „Idioma Italiano“ ins Italienische übersetzt worden war, sicherten der italienischen Sprache ihre Vorherrschaft in den Gerichtsverhandlungen. Auch wenn es nach 1867 hinsichtlich des Sprachengebrauchs in der Domäne Jurisdiktion eindeutige Bestimmungen gab, die die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in diesem Bereich vorsahen, war damit das Problem der Sprachenverwendung in diesem Bereich noch lange nicht gelöst. Was die praktische Umsetzung dieser Vorschriften betrifft, gab es de facto mehrere Abweichungen vom Gesetz, selbst wenn die gesetzlichen Bestimmungen de jure für die Gerichtsbarkeit bindend waren.

In Anlehnung an die rezente Untersuchung Czeitschers zur Polyglossie in der Domäne Gericht in Triest (vgl. Czeitschner: 1997, 2003) lässt sich feststellen, dass im dortigen Gerichtswesen gleichzeitig mehrere Sprachen zum Einsatz kamen, darunter neben dem Slowenischen hauptsächlich das Italienische und Deutsche. Die ausführliche Studie und einzelne Fallbeispiele in dieser Untersuchung bestätigen jedoch, dass die Verwendung der slowenischen Sprache in der Domäne Gericht zwar durch die Bestimmungen des Gleichberechtigungsprinzips normiert, aber nicht unbedingt praktisch umgesetzt wurde. Während Deutsch und Italienisch als kodifizierte Ausbausprachen bereits im 18. und 19. Jahrhundert in allen Bereichen der Öffentlichkeit in Triest zur Anwendung kamen, beschränkte sich der Gebrauch der slowenischen Sprache eher auf den Familienkreis. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts, nachdem der Mangel an slowenischer Fachterminologie beseitigt worden war, wurde auch dieser Sprache allmählich der Einzug in die gerichtlichen Verhandlungssäle gewährt. So ist anzunehmen, dass sowohl vor als auch unmittelbar nach 1867 auch im Gerichtswesen das Italienische als die „innere“ und „äußere Amtssprache“ neben dem Deutschen im Vordergrund stand, während gegen Ende des 19. Jahrhunderts immer mehr die slowenische Sprache, hauptsächlich aber als „äußere Amtssprache“, zum Einsatz kam. Die genaue Analyse des archivierten Datenmaterials verspricht Ergebnisse, die diese Annahme entweder bestätigen oder widerlegen sollen.

6.5.4 Italienisch und Deutsch als Verhandlungssprachen bzw. Arbeitssprachen in Triest – Untersuchung des Archivmaterials

In diesem Abschnitt werden die italienische und die deutsche Sprache hinsichtlich ihres Geltungsbereiches als Geschäfts-, Verhandlungs- und Arbeitssprachen des Gerichtswesens in Triest untersucht. Dabei wird jenen Sprachanwendungen besondere Beachtung geschenkt, die den Gebrauch dieser beiden Sprachen in der Domäne Gericht als *Vehikularsprachen* belegen könnten. Dieser Teil der Diplomarbeit stützt sich einerseits auf die eigenständige, im Staatsarchiv in Triest durchgeführte Recherche, und andererseits auf die von Susanne Czeitschner 1997 durchgeführte Studie zur „Polyglossie in der Domäne Gerichtswesen in Triest 1767-1918“. Die Ergebnisse dieser beiden Analysen sind für die mögliche Einstufung des Italienischen und Deutschen als *Vehikularsprachen* des Gerichtswesens in Triest entscheidend.

Zunächst wird untersucht, ob die Verwendung der italienischen und der deutschen Sprache durch rein praktische Gründe bedingt war, d.h. ob diese beiden Sprachen Mittel der sprachlichen Verständigung zwischen Angehörigen verschiedener Sprachgruppen waren, die sich in der Domäne Gericht entgegentraten und Bedarf an Kommunikation zur Erledigung von außersprachlichen Angelegenheiten hatten. Die Alternativhypothese dazu wäre, dass die Verwendung der beiden Sprachen eher von anderen Faktoren beeinflusst wurde, wie zum Beispiel von gesetzlichen Vorlagen usw. Zur Klärung dieser Fragen wird bei der empirischen Untersuchung darauf geachtet, in wie weit die sprachliche Praxis im Gerichtswesen in Triest die sprachgesetzlichen Bestimmungen reflektierte. Um dies feststellen zu können, wird untersucht, welche Sprache in der Korrespondenz von Gerichtsbeamten in Triest an übergeordnete bzw. zentrale Behörden verwendet wurde und welche Sprache dann benutzt wurde, wenn die Kommunikation gerichtsintern verlief. Weiters gilt es zu untersuchen, welcher Sprache sich die Gerichtsbeamten in der direkten Kommunikation mit dem Volk bzw. den Parteien bedienten, und ob dieser Gebrauch sich an den unterschiedlichen Sprachkenntnissen der Angeklagten orientierte.

Auf den folgenden Seiten werden die Ergebnisse der Untersuchung des Archivmaterials im Staatsarchiv in Triest beschrieben und anschließend auf Übereinstimmungen mit den Ergebnissen Czeitschners geprüft. Der Vergleich der beiden Studien soll dazu dienen, die in den Stichproben erkannten Tendenzen zu bestätigen. Die aus den beiden Analysen gewonnenen Erkenntnisse werden anschließend im Hinblick auf die leitende Forschungsfrage der vorliegenden Diplomarbeit diskutiert. Im Folgenden werden die Tendenzen in der Sprachverwendung im Triester „Tribunale provinciale“ anhand der aus der Untersuchung des Archivmaterials gewonnenen Erkenntnisse aufgezeigt.

Gegenstand der Untersuchung waren mehrere Konvolute (Aktenbündel) aus dem Archivbestand „Tribunale provinciale“ des Staatsarchivs in Triest. Diese beinhalten archivierte Dokumente der Rechtsprechung in Strafsachen und Zivilangelegenheiten aus der Zeit der Habsburgermonarchie. Bei der Auswahl des Datenmaterials aus dem Archivbestand „Tribunale provinciale“ wurde bei den Strafakten vor allem die Zeitperiode vor und nach der Verabschiedung der Dezemberverfassung von 1867 berücksichtigt. So wurden Strafakte aus der Zeit davor, genauer gesagt aus den Jahren 1854, 1855 und danach, von 1870 sowie von 1885 mit Hilfe von Teilstichproben auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Staatsgesetzes von 1867 sowie der Strafprozessordnung von 1873 geprüft.

Es wurden insgesamt vier Konvolute aus den bereits erwähnten Jahrgängen herangezogen, die jeweils insgesamt etwa 200 Faszikel beinhalten.[14] Die Strafakte stammen aus zwei Themenbereichen: „Processi trattati dal Tribunale provinciale“ - busta 2895, 2898 (Landesgerichtprozesse – Konvolut 2895, 2898) und „Affari penali in cui si è fatta l'inquisizione speciale contro determinate persone“ – busta 3058, 3174 (Strafsachen mit einer Spezialuntersuchung von bestimmten Personen – Konvolut 3058, 3174). Bei der Analyse der einzelnen Dokumente wurden zusätzlich die Angaben der Muttersprache bzw. der von den Angeklagten beherrschten Sprachen erfasst. Diese Daten sollten helfen, die Verwendung der italienischen und der deutschen Sprache als *Vehikularsprachen* zu belegen.
Weiters wurde die Sprache der Dokumente selbst untersucht, dabei wurde vor allem auf die schriftliche Ausfertigung der Protokolle von Gerichtsverhandlungen, Urteilen usw. aus dem Bereich der „äußeren Amtssprache“ sowie auf die amtliche Korrespondenz aus dem Bereich der „inneren Amtssprache“ geachtet. Als besonders interessant erwiesen sich im Zuge der Untersuchung jene Fälle, in denen der Angeklagte der italienischen Sprache unkundig war, sein Akt aber trotzdem auf Italienisch angelegt wurde.

Die vorherrschende Verwendung der italienischen Sprache als „innere Amtssprache“, die mehrmals in den historisch-wissenschaftlichen Quellen betont wird, konnte auch im Rahmen der eigenständigen Recherche für das Gerichtswesen in Triest bestätigt werden. Ein möglicher Einfluss der Nationalitätenvielfalt auf die Gestaltung der „äußeren Amtssprache“ ist aus dem untersuchten Archivmaterial nicht abzuleiten. Die Dominanz der italienischen Sprache gilt auch für diesen Bereich, vor allem was die Dokumentation in den gerichtlichen Akten der Jahrgänge 1854 und 1855 anbelangt. Allerdings finden sich in den Konvoluten immer wieder deutschsprachige Formulare, wie z.B. „Ausweis über nachbenannten zum Ersatze der kriminalkosten verurtheilten Inquisiten“. Ebenso sind ärztliche Gutachten für diese Jahrgänge ausschließlich in deutscher Sprache zu finden. Beide Arten von Dokumenten – Ausweis und ärztliches Gutachten (siehe Anhang 10.2 und 10.3) - sind zu den Bereichen der „inneren Amtssprache“ und der „amtlichen Korrespondenz“ zu zählen.

---

14 Sämtliches für diese Untersuchung herangezogene Archivmaterial stammt aus dem „Archivio di Stato di Trieste“, Tribunale provinciale, atti penali: processi trattati dal Tribunale provinciale - busta 2895: fascicolo 1-100 / anno 1854; busta 2898: fascicolo: 1-30 / anno 1855; - atti penali in cui si è fatta l'inquisizione speciale contro le determinate persone busta 3058: fascicolo 1-50 /anno 1870; busta 3174: fascicolo 1-75 / anno 1885.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass sämtliche Dokumente der untersuchten Konvolute überwiegend in italienischer Sprache verfasst sind. Die Sprachkenntnisse der Angeklagten, auch wenn diese in der Dokumentation angegeben wurden, scheinen bei der Gerichtsverhandlung selbst nicht berücksichtigt worden zu sein bzw. sind keine eindeutigen Hinweise dafür zu finden. In den meisten Fällen handelt es sich bei den Angeklagten um Angehörige der italienischen Nationalität, die in der Rubrik „lingue“ (Sprachen) im Dokumentstück „Tabella d'informazione“ (Informationstabelle), das fast jeden Aktenfaszikel begleitet, als ihre Sprache Italienisch angegeben hatten. Allerding ließen sich einige Fälle feststellen, in denen bei den Angeklagten sowohl Italienisch als auch Slowenisch in unterschiedlicher Reihenfolge als Sprache angegeben sind.[15] Auch in diesen Fällen wurden sämtliche Akten, die üblicherweise jeweils mehrere Dokumententypen umfassen – z.B. Aktenverzeichnisse, Korrespondenzen und Formulare aus dem Bereich der „inneren Amtssprache“ oder Verhandlungs- sowie Einvernahmeprotokolle aus dem Bereich der „äußeren Amtssprache“ - trotzdem auf Italienisch geführt.
Letztendlich fanden sich vereinzelte Fälle, in denen von den Angeklagten angegeben wurde, dass sie nur der slowenischen Sprache mächtig seien. Selbst in diesen Fällen wurden die Akte auf Italienisch geführt. Es sind außerdem keine Hinweise auf die Anwesenheit eines Dolmetschers in diesen Fällen zu finden. Damit bleibt unklar, wie bzw. in welcher Sprache die Kommunikation zwischen den beiden Parteien stattfand.

Während sich in den Akten aus den Jahren 1854 und 1855 einzelne Formulare in deutscher Sprache feststellen lassen, welche allerdings immer auf Italienisch ausgefüllt wurden, ist die Sprache der meisten Dokumente von 1885 Italienisch. Einzige Ausnahme ist hier das Formular: „Tagebuch über die bei dem k.k. (...) anhängige Untersuchung“ (Giornale del processo pendente presso l'imp. reg.), das sich auch zweisprachig findet, meistens jedoch nur auf Italienisch ausgefüllt wurde. Alle anderen in diesen Akten vorhandenen Dokumente, die sich sowohl der „inneren“ als auch der „äußeren Amtssprache“ zuordnen lassen, sind vorwiegend italienisch-sprachig.

[15] Nicht ganz eindeutig zu klären ist die Frage, ob die Angabe der jeweiligen Sprache auf der ersten Stelle mit der Muttersprache gleichzusetzen ist und der Eintrag auf der zweiten bzw. dritten Stelle auf weitere beherrschte Sprachen hindeutet, oder aber die Reihenfolge der angegebenen Sprachen rein zufällig ist und somit keine wirkliche Bedeutung hat. Plausibel erscheint jedenfalls die erste Möglichkeit.

Aus dem Jahr 1885 stammt außerdem ein interessanter Fall (Konvolut 3174, Faszikel 34), in dem der Angeklagte Anton Berger recte Rechberger aus Gradinje (Sežana) nur der slawischen Sprache kundig war, seine Akte aber trotzdem fast nur italienisch-sprachige Dokumentstücke enthält (nur das Tagebuch beinhaltet Einträge sowohl in deutscher und italienischer Sprache – siehe Anhang 10.4), wie „Protocollo“ (Protokoll), „Sentenza“ (Urteil) oder „Tabella d’informazione“ (Informationstabelle). Diese Dokumentenstücke belegen die Kommunikation aus dem Bereich der „äußeren Amtssprache“ und liefern einen Beweis dafür, dass im Landesgericht in Triest das Italienische allgemein eine vorherrschende Rolle spielte. Da der Angeklagte ursprünglich aus der Provinz Sežana stammte, kann der Eintrag unter der Rubrik „lingue“ (Sprachen) „lo slavo“ (Slawisch) als Slowenisch interpretiert werden. Dies würde darauf hindeuten, dass das Slowenische, auch wenn es zu den landesüblichen Sprachen Triests gehörte, im Jahr 1885 noch immer zugunsten des Italienischen benachteiligt wurde und nicht einmal dann Verwendung fand, wenn der Angeklagte ausschließlich dieser Sprache mächtig war.

Bei der Untersuchung der Zivilakte wurden anstelle des zeitlichen Faktors die Themenbereiche der Akten berücksichtigt, da schon bei der ersten Durchsicht der Dokumente auffiel, dass ihre sprachliche Ausfertigung je nach Themenbereich starke Abweichungen aufweist. So wurden Akten aus dem Themenbereich „Normali“ - busta 561 (Normalien – Konvolut 561) ab dem Jahr 1867 angesehen, in denen die deutschsprachigen Dokumente eindeutig überwiegen: Von insgesamt 14 Dokumenten aus dem Jahr 1867, die im Bereich der „inneren Sprache“ als „amtliche Korrespondenz“ mit untergeordneten Behörden zu klassifizieren sind, waren nur drei in italienischer Sprache verfasst, darunter ein italienisches Schriftstück des k.k. Appellationsgerichts in Triest, adressiert an das k.k. Landesgericht in Triest („Dall’I.R. Tribunale d’Appello in Trieste all’I.R. Tribunale Provinciale in Trieste“). Auch in den folgenden Jahren, wie z.B. 1877, erfolgte die Kommunikation zwischen diesen beiden Gerichten ausschließlich in italienischer Sprache (auch wenn sämtliche anderen Dokumente auf Deutsch verfasst wurden), während die Schriftstücke des k.k. Oberlandesgerichtes an das k.k. Landesgericht in Triest immer auf Deutsch verfasst wurden. In diesen beiden Fällen handelt es sich um Schriftstücke der „inneren Amtssprache“ in der amtlichen Kommunikation bzw. Korrespondenz einer hierarchisch höheren rechtsprechenden Behörde mit einer untergeordneten. Allgemein überwiegen in diesem Bereich jedoch die

deutschsprachigen Dokumente, worin sich eine Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vorgabe des Deutschen als „innere Amtssprache“ zeigt.

Die Annahme, dass man sich je nachdem mit welcher Behörde kommuniziert wurde entweder der deutschen oder der italienischen Sprache bediente, kann anhand einiger Schriftstücke aus dem gleichen Themenbereich „Normalien“ bestätigt werden. Es handelt sich dabei um jeweils deutsche und italienische Schriftstücke aus dem Jahr 1877, die an das Landesgericht in Triest adressiert wurden. Die Schriftstücke, die vom k.k. Appellationsgericht verfasst wurden, sind in italienischer Sprache, jene vom k.k. Oberlandesgericht dagegen in deutscher Sprache gehalten (siehe Anhang 10.5 und 10.6).

Die den Zivilakten beigelegten Verzeichnisformulare erscheinen ab 1867 zweisprachig als „Acten=Verzeichniß“ – „Elenco degli atti“, sind aber auf Italienisch ausgefüllt. Bei der Ansicht der Normalien aus dem Jahr 1883 fällt hingegen auf, dass einige italienische Dokumente mit einer deutschen Übersetzung versehen sind und umgekehrt. Die sprachliche Ausfertigung weiterer Dokumente fällt unterschiedlich aus, mal auf Italienisch und mal auf Deutsch.

Die Zivilakten aus dem Themenbereich „Affari contenziosi“ – busta 656 (Streitsachen – Konvolut 656) sind wiederum zum großen Teil in italienischer Sprache verfasst. Sie beinhalten Dokumente aus dem Bereich der „äußeren Amtssprache“, wie z.B. Urteile (it. sentenze), und bezeugen Kommunikationsverläufe zwischen dem Gericht und den Parteien. Abgesehen von den zweisprachig (deutsch-italienisch) gedruckten Formularen, finden sich in diesem Themenbereich nur wenige deutschsprachige Dokumente, darunter einige aus dem Bereich der „amtlichen Korrespondenz“ des k.k. Landesgerichtes in Triest mit dem k.k. Oberlandesgericht. Darüber hinaus gibt es einige deutschsprachige Dokumente der Zentralstellen in Wien, wie beispielsweise eine Vorladung des k.k. Bezirksgerichtes der inneren Stadt (siehe Anhang 10.7).

Des Weiteren wurde ein anderes Konvolut (736) mit insgesamt 50 Faszikel untersucht, das zwar aus demselben Bereich der Streitsachen, allerdings aus dem Jahr 1889 stammt. Die Tendenzen der Sprachenverteilung, die sich in den früheren Jahren abzeichnen, bestätigen sich auch für diesen Jahrgang. Die meisten Dokumente sind italienisch-sprachig, aber nicht alle: Zwei Faszikel beinhalten einzelne Schriftstücke in deutscher und lateinischer Sprache (z.B. eine seitens des Klägers zur Erledigung der Angelegenheiten in Triest ausgestellte Vollmacht auf Deutsch (Faszikel 11) sowie eine Heiratsurkunde auf Lateinisch (Faszikel 6)). Zwei weitere Faszikel bestehen beinahe gänzlich aus deutschsprachigen Dokumenten. Bei

diesen deutschsprachigen Akten handelt es sich um zwei Fälle, in denen Angeklagte der italienischen Sprache unkundig waren und in der Rubrik „Sprachen“ einen Dialekt bzw. die deutsche Sprache angegeben hatten. Im Fall des deutschsprachigen Angeklagten kann davon ausgegangen werden, dass das Deutsche als Mittel zur Erledigung dieser konkreten Zivilsache verwendet wurde, da sämtliche anderen Akten dieses Konvolutes nur in Italienisch gehalten sind. Es bleibt jedoch unklar, ob der gleiche Fall auch in der deutschen Sprache abgehandelt worden wäre, wenn der deutschsprachige Angeklagte auch der italienischen Sprache mächtig gewesen wäre. Denn im untersuchten Datenmaterial gab es auch Fälle, in denen Parteien sowohl das Italienische, als auch das Deutsche als ihnen bekannte Sprachen angegeben hatten, die Dokumentation aber meist gänzlich in italienischer Sprache gehalten wurde.

Um die untersuchten Stichproben auf ihre Aussagekräftigkeit zu überprüfen, muss auf eine viel breitere wissenschaftliche Analyse des vergleichbaren Datenmaterials zurückgegriffen werden. Hierfür bietet sich die bereits erwähnte Analyse Czeitschners an, die neben vielen anderen Ergebnissen zur Sprachenverwendung im Gerichtswesen in Triest auch eine präzise Datenauswertungen der Makrostruktur dieser Domäne liefert und so die generelle Sprachenverteilung sowie die Sprachenverteilung für die Bereiche der Straf- und Zivilakten des „Tribunale provinciale“ für den Zeitraum zwischen 1850 und 1918 aufzeigt.[16]
Von den insgesamt 25 546 Aktenstücke, die in Czeitschners Makroanalyse berücksichtigt sind, wurden 81,5% der italienischen und 14% der deutschen Sprache zugeordnet, darüber hinaus wurden 2,1% als italienisch-deutsche und deutsch-italienische Aktenstücke klassifiziert. Betrachtet man die Straf- und Zivilakten separat, so gab es im Bereich der Strafakten von insgesamt 12 956 Aktenstücken 88,1% italienische und 8,1% deutsche Belege; im Bereich der Zivilakten von 12 590 74% italienische 19,9% deutsche. Darüber hinaus wurden in beiden Bereichen mehrsprachige Dokumente, wie z.B. beigelegte italienische bzw. deutsche Übersetzungen der italienisch- und deutschsprachigen Originaltexte oder zweisprachige Verordnungen, Normalien, Formulare usw. gezählt. Während die Auswertungen des gesamten Datenmaterials des „Tribunale provinciale“ für die Periode 1850-1918 die Vorherrschaft der italienischen Sprache im Gerichtswesen in Triest im strafrechtlichen Bereich eindeutig belegt, weisen die Ergebnisse aus dem Bereich der

16 Die von Czeitschner untersuchten Archivdokumente wurden auch unter weiteren Aspekten ausgewertet, die jedoch für die aktuelle Analyse keine Relevanz haben und daher nicht mit einbezogen wurden. Bei der Zusammenfassung der Datenauswertungen wird in dieser Diplomarbeit ausschließlich auf die Sprachenverteilung der deutschen und italienischen Sprache eingegangen.

Zivilakten zwar ebenfalls auf die Dominanz der italienischen Sprache hin, jedoch in wesentlich geringerem Ausmaß (ca. 14% weniger). So stellen bei den Zivilakten auch die deutschsprachigen Aktenstücke einen wesentlichen Anteil der Gesamtdokumentation dar (ca. 11% mehr als bei den Strafakten) (vgl. Czeitschner 1997: 194-203).

Um die chronologischen Veränderungen in der Sprachenverteilung innerhalb des erwähnten Archivbestandes sichtbar machen zu können, unterteilt Czeitschner das gesamte Datenmaterial des „Tribunale provinciale“ in einzelne Dekaden von 1850 bis 1859 usw. Die Dominanz der italienisch-sprachigen Dokumente ist in jeder Dekade deutlich zu erkennen. Der Anteil der deutschsprachigen Aktenstücke variiert allerdings je nach untersuchter Dekade. Während in den Jahrzehnten 1860-69 und 1870-79 eine Steigerung der deutschsprachigen Belege sichtbar ist, verlieren sie in den späteren Dekaden wieder sukzessive an Gewicht. Dies führt Czeitschner auf die besonders intensive gesetzgeberische Aktivität der Zentralregierung in diesen Jahrzehnten zurück, die eine hohe Anzahl an deutschen Dokumenten für den Themenbereich „Normalien“ mit sich brachte. Deutlich spürbare Veränderungen in der Sprachenverteilung, die als Folge der Verabschiedung der Dezemberverfassung interpretiert werden könnten, wurden jedoch nicht registriert (vgl. Czeitschner 1997: 209-227).

Des Weiteren stellt die rollenkontextbezogene Untersuchung der archivierten Straf- und Zivilakten des „Tribunale provinciale“, die für die Bereiche der „inneren“ und „äußeren Amtssprache“ durchgeführt wurde, einen besonders interessanten Teil der Studie Czeitschners dar. Aus dieser Analyse geht hervor, dass der Bereich der „inneren Amtssprache“ eindeutig vom Italienischen dominiert wurde. Vor allem was Kontextrollen wie die „interne Kommunikation“ sowie die „Organisation der Gerichtsbehörde“ betrifft, sind kaum andere als italienische Dokumente auffindbar. Das gleiche Ergebnis zeigte sich bei der Analyse der „amtlichen Korrespondenz“, die ebenfalls im Bereich der „inneren Amtssprache“ anzusiedeln ist, mit dem Unterschied, dass neben den vorherrschend italienisch-sprachigen Dokumenten, hier auch verstärkt deutschsprachige Dokumente vorkommen. Eine weitere Differenzierung wurde je nachdem, ob die „amtliche Korrespondenz“ mit gleichrangigen, unter- bzw. übergeordneten Behörden stattgefunden hatte, vorgenommen. In diesem Zusammenhang lässt sich Folgendes für den untersuchten Zeitraum und Bereich beobachten: In der Kommunikation mit gleichrangigen Behörden bleibt weiters Italienisch die stärkste Sprache, daneben besteht aber auch Deutsch mit einem relativ hohen prozentuellen Anteil von ca. 36% (bei den Strafakten überwiegen die deutschsprachigen Dokumente sogar, mit einem Anteil

von über 50%); außerdem nehmen in der Kommunikation mit untergeordneten Behörden die deutschsprachigen Dokumente den ersten Platz (55,3%) ein und dominieren sowohl bei den straf- als auch den zivilrechtlichen Dokumentstücken; und schlussendlich sind in der Kommunikation mit überordneten Behörden die italienisch-sprachigen Dokumentstücke mit einem Anteil von 75,8% gegenüber den deutschsprachigen (21,4%) deutlich dominant, wobei gerade bei den Strafakten auch viele deutschsprachige Dokumente vorkommen. Der allgemein hohe prozentuelle Anteil an deutschen Dokumenten für diese drei Rollenkontexte lässt sich damit erklären, dass bei vielen Behörden die deutsche Sprache als „innere Amtssprache“ entweder gesetzlich vorgeschrieben war, wie etwa bei Finanzbehörden oder Eisenbahnbehörden, oder aber üblicherweise bei den Behörden, wie der Polizeidirektion oder der Statthalterei in Triest, als solche gebraucht wurde. Die letztgenannte Verwendung der deutschen Sprache weist am deutlichsten darauf hin, dass das Deutsche bei verschiedenen Behörden die Rolle einer *Vehikularsprache* übernommen hatte, mit der die Verständigung zwischen den Behörden erleichtert bzw. überhaupt ermöglicht wurde (vgl Czeitschner 1997: 228-225).

Für den Bereich der „äußeren Amtssprache“ kann festgestellt werden, dass die Sprachenverteilung je nach Bereich der Straf- und Zivilakte unterschiedlich ausfällt, wobei das Italienische noch immer augenscheinlich überwiegt. Während sich das Italienische in den strafrechtlichen Akten beinahe als alleinige Verständigungssprache des Gerichtes in Triest mit verschiedenen Parteien seine Gültigkeit erhält, lässt sich im zivilrechtlichen Bereich, unter den deutlich dominierenden italienisch-sprachigen Dokumentstücken auch ein bedeutender Anteil an deutschen Aktenstücken feststellen. Zu diesem Aktenbereich gehören neben Erlässen, Urteilen, und Entscheidungen auch Einvernahme- bzw. Aussageprotokolle usw., die die direkte Kommunikation zwischen den Behörden (in diesem Fall dem Landesgericht) und einzelnen Personen (Parteien) darstellen. Theoretisch müssten sich gerade hier die Auswirkungen der nominellen Gleichberechtigung aller Nationalitäten und ihrer Sprachen deutlich abzeichnen. Dies geht auch tatsächlich aus der Analyse der Dokumente hervor, allerdings nur in sehr geringem Umfang, vor allem was die slawischen Sprachen anbelangt, die sich aufgrund der vorherrschenden Stellung des Italienischen in diesem Bereich nur langsam durchsetzen konnten. Darüber hinaus kann man bei den Strafakten hinsichtlich der Rollenkontexte der äußeren Kommunikation eine beträchtliche Menge an zweisprachigen Dokumenten feststellen, was wiederum darauf hindeutet, dass sich die gerichtliche Praxis in

Triest in diesem Aspekt weitgehend an den gesetzlichen Vorgaben orientierte (vgl. Czeitschner 1997: 231-254).

6.5.4.1 Resümee der Ergebnisse

Anhand der von Czeitscher gewonnenen Ergebnisse konnten die im Rahmen der selbst erhobenen Stichproben aus dem Archivmaterial des „Tribunale Provinciale“ festgestellten Tendenzen hinsichtlich der allgemeinen Sprachenverwendung und unter der Berücksichtigung des Italienischen und Deutschen als *Vehikularsprachen* vervollständigt sowie untermauert werden. So konnte aufgezeigt werden, dass sowohl die italienische, als auch die deutsche Sprache in bestimmten Bereichen bzw. Rollenkontexten, je nach bestehenden Vorrausetzungen und/oder normativen Vorschriften, jeweils die Rolle einer *Vehikularsprache* im Landesgericht in Triest übernahm. Es wurde zudem festgestellt, dass die Verwendung der beiden Sprachen meistens von kommunikativen Zwängen bedingt war. Es fand sich kein Beleg, der der Annahme widersprechen würde, dass der italienische Bevölkerungsanteil stets und mit allen vorhandenen Mitteln darum bemüht war, der italienischen Sprache im öffentlichen Leben weitgehende Vorherrschaft zu verschaffen. Im Gegenteil: Dies war anhand des Beispiels des Triester Landesgerichtes deutlich zu sehen. Diese Bemühungen gelangen jedoch nur in manchen Bereichen des Gerichtswesens, jedoch nicht in allen. Vor allem bei der Kommunikation mit den Behörden, in denen das Deutsche als die „innere Amtssprache“ vorgeschrieben war (wie z.B. für die Finanz- und Eisenbahnbehörden), beziehungsweise mit den staatlichen Behörden und Institutionen, in denen sie üblicherweise verwendet wurde, wie z.B. bei der Polizeidirektion, der Statthalterei oder den Zentralbehörden in Wien, waren die Italiener gezwungen, sich der deutschen Sprache zu bedienen. Genau diese Fälle bestätigen den Gebrauch des Deutschen als *Vehikularsprache*.

Das Italienische als die allgemein geltende „äußere Amtssprache“ des Landesgerichtes in Triest lässt sich dagegen in jenen Fällen als eine Art *Vehikularsprache* definieren, in denen anderssprachige Parteien in einem Zivil- bzw. Strafverfahren involviert waren und die Kommunikation trotzdem auf Italienisch stattfand. Das gleiche gilt auch für die deutsche Sprache, mit dem bedeutenden Unterschied, dass es sich hier ausschließlich um Einzelfälle handelt, in denen die Partei ausschließlich der deutschen Sprache kundig war. Die

Verwendung der italienischen Sprache als *Vehikularsprache* kann auch für die Kommunikation mit der slawischen Bevölkerung, der üblicherweise das Italienische geläufig war, bestätigt werden. Die Kontinuität dieser Verwendung wird erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Anstieg des nationalen Selbstbewusstseins der Slowenen und der Etablierung der slowenischen Sprache zu einer Ausbausprache zunehmend unterbrochen.

Prinzipiell lässt sich also folgern, dass die Verwendung der deutschen und italienischen Sprache als *Vehikularsprachen* hauptsächlich einen kommunikativen Zweck erfüllte, jedoch genauso vom Nationalitätenkampf in den Einflussbereichen des öffentlichen Lebens stark beeinflusst wurde, da die Verwendungs- und Geltungsbereiche der einzelnen Sprachen einen unmittelbaren Einfluss auf die Positionierung der jeweiligen Nationalität hatten. Die damit verbundene Machtverteilung konnte mitunter sogar über den Ausschluss von Sprachen aus dem öffentlichen Leben entscheiden, wie es beinahe mit der slowenischen Sprache geschehen wäre. Der daraus resultierende Nationalitätenkampf stellt nun eine plausible Konsequenz der Rivalität zwischen Stammvölkern dar, die sich ihre Einflussbereiche und das damit verbundene Ansehen und Macht innerhalb der Monarchie sichern wollten und daher zu keinen Zugeständnissen bereit waren.

6.6 Die Rolle und Funktion der italienischen und deutschen Sprache an den öffentlichen Einrichtungen Cisleithaniens – Domäne Schule

Das schulische Milieu ist eine der wichtigsten Domänen des öffentlichen Lebens, in der einzelne Interessensgruppen ihre Einflussbereiche zu etablieren bzw. zu stärken versuchen. Die Domäne Schule wird auch als ein wichtiger Ort der gesellschaftlichen Machtausübung gesehen. Der entscheidende Grund dafür ist die Rolle der Schule hinsichtlich der Verteilung sowie Bewertung des kulturellen Kapitals „Sprachkompetenz“, das den Sprechern auch wichtiges Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühl verleiht (vgl. Vetter 2005: 68).
Der sprachliche Zugang zur Domäne Schule wirkt sich nicht nur auf das Selbstbewusstsein und die Autonomie einer Sprachgruppe, sondern auch auf ihre kulturellen sowie intellektuellen Ressourcen aus. Dies wiederum kann der jeweiligen Sprache innerhalb einer von asymmetrischen, durch Wechselbeziehungen gekennzeichneten, mehrsprachigen Gesellschaft einen höheren Status sowie eine angesehene Position verschaffen. Bei der

Zuweisung einer Funktion bzw. eines Status an die jeweiligen Sprachgemeinschaften ist, neben der individuellen Bewertung durch die Sprecher selbst, vor allem die Bewertung durch den Staat besonders relevant. In diesem Sinne kann davon ausgegangen werden, dass die Machtverteilung in den schulischen Einrichtungen direkten Einfluss auf die Positionierung einer Sprachgruppe ausüben kann.

6.6.1 Zur Machtverteilung im Bereich Schule und der damit verbundenen Einschränkung der slawischen Bevölkerung

Die slawischen Völker wurden aufgrund von beschränkten materiellen und immateriellen Ressourcen, die sich auch auf ihren Status und ihre soziale Position auswirkten, aus vielen Bereichen des öffentlichen Lebens beinahe vollständig ausgeschlossen bzw. ihr Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen wurde stark eingeschränkt. Da die italienische Bevölkerung insbesondere in den Küstengebieten eine hochentwickelte Gesellschaftsstruktur aufwies und die besitzende Gesellschaftsklasse darstellte, konnte sie im Gegensatz zu slawischen Nationalitäten relativ viel Einfluss auf das politische und gesellschaftliche Leben im Allgemeinen nehmen (vgl. Veiter 1965: 20). Folglich war auch der schulische Bereich von den gleichen Tendenzen gekennzeichnet.

Betrachtet man die Entwicklung der öffentlichen und privaten Volksschulen im Jahr 1870(71), so kann festgestellt werden, dass es zu dieser Zeit in Cisleithanien insgesamt 14.692 Schulen, davon 6.560 deutsche, 454 slowenische, 199 serbokroatische und 1080 italienische gab. Im Vergleich dieser Ergebnisse mit den statistischen Zahlen aus dem Jahr 1913 zeigt sich, dass die Gesamtzahl der Schulen auf 24.713 anstieg, davon waren 9.301 deutsche, 901 slowenische, 671 serbokroatische und 769 italienische (vgl. Wandruszka 1980: 80). Der Rückgang der italienischen Schulen in diesem Zeitraum ist vor allem auf den Anstieg des nationalen Bewusstseins der slawischen Nationalitäten zurückzuführen.

Im Schuljahr 1871 gab es im Küstenland insgesamt 343 öffentliche und 53 private Volksschulen, davon 194 italienische, 173 slawische, 6 deutsche und 21 gemischte. Laut statistischen Daten aus dem Jahr 1880 stieg die Zahl der Volksschulen auf 397. Während bei den slawischen Schulen ein deutlicher Zuwachs vermerkt werden kann (222), reduzierte sich die Zahl der italienischen Schulen auf 182; darüber hinaus gab es 9 deutsche und 23

gemischte Volksschulen. Was die mittleren und höheren Schulen anbelangt, so gab es im Schuljahr 1881/82 im gesamten Küstenland 2553 Schulen, davon etwa 65% italienische (1677), 18% (474) slawische, 13% (355) deutsche und 1% (47) andere (vgl. Benussi 1885: 194; 198).

In Triest, wo die Italiener tonangebend waren, wurde der slowenischen Bevölkerung der Zugang zu schulischen Einrichtungen, vor allem hinsichtlich Errichtung und Erhaltung der slowenischen Volksschulen aus öffentlichen Geldern innerhalb der Stadt, von der Gemeinde verweigert. So waren die Slowenen auf Errichtung von Privatschulen außerhalb der Stadt Triest angewiesen (vgl. Gatterer 1972: 96). Es gab in Triest im Jahr 1871 insgesamt 69 Volksschulen, davon 47 italienische, 19 slowenische und 3 deutsche (vgl. Veiter 1965: 49; Benussi 1885: 194f). 1880 belief sich die Zahl der Volksschulen auf 52, wobei sich die Zahl der slawischen Schulen fast um die Hälfte verringerte (9), jene der italienischen reduzierte sich auf 35, jene der deutschen blieb gleich und zusätzlich wurden noch 5 gemischte Volksschulen vermerkt (Benussi 1885: 195).

In den Kronländern Dalmatien und Istrien standen Italiener seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einer südslawischen Mehrheit gegenüber, was sich jedoch nicht in der Machtverteilung in den Landtagen niederschlug. Sowohl in Dalmatien, als auch in Istrien verfügten die Italiener aufgrund von direkten Wahlen über eine absolute Mehrheit, die ihnen erlaubte, die Unterrichtssprache in den Schulen zu bestimmen, da die Landtagsbehörden über die Unterrichtssprache in Volks- und Mittelschulen entschieden. So konnten sie auch die Zahl der italienischen öffentlichen Volksschulen relativ hoch halten, was letztendlich zu scharfer Kritik und Protesten seitens der slawischen Bevölkerung führte.
Auch in Dalmatien kam es zu Beschwerden gegen die alleinige italienische Unterrichtssprache. So gerieten die Italiener in einen Sprachenstreit mit den Slawen, die Ansprüche auf die Zulassung der slowenischen sowie illyrischen Sprache in der Schule erhoben (vgl. Veiter 1965:7). Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Verweigerung der Errichtung von slawischen Volksschulen in den Städten des Küstenlands für die slawische Bevölkerung de facto den Zwang zum Erlernen der italienischen Sprache bedeutete. Damit wurden Slawen im Konkurrenzkampf um die schulischen Einrichtungen in eine deutlich unterlegene, benachteiligte Position gedrängt. Die Italiener dagegen waren in diesem Fall deutlich begünstigt und konnten das Schulwesen nach ihren Wünschen gestalten (vgl. Gatterer 1968: 106f).

Dennoch machte sich der Bildungsdrang der slawischen Bevölkerung im adriatischen Küstenland deutlich bemerkbar. Vor allem die Agitation der Kyrill-und-Method-Gesellschaft in Triest, die sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts für die Errichtung der slowenischen Volksschulen aktiv einsetzte, ist hier zu erwähnen. Die massiven Bemühungen der Slowenen, ihren Rückstand gegenüber dem ausgebauten italienischen Bildungssektor zu verringern, wirkten sich positiv auf die Analphabetenrate aus. Diese war vor allem dort besonders hoch, wo die adriatischen Italiener das Schulwesen kontrollierten. Zwar war die nationale Analphabetenrate gegen Ende des Jahrhunderts unter den Italienern (19,6%) deutlich geringer als unter den Slowenen (31,4%), dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass sie durch die geringe Analphabetenrate in Trentino positiv korrigiert wurde (vgl. Gatterer 1968: 110). Die statistischen Daten von 1910 bestätigen den allmählichen Rückgang des Analphabetismus unter den Slowenen, der in diesem Jahr nur noch 14,65% betrug (vgl. Wandruszka 1980: 77).
Die nationale Konkurrenz bei der Errichtung von Schulen mit einer bestimmten Unterrichtsprache der betroffenen Nationalitäten trug, neben der Bildungsexplosion, wesentlich zum Anstieg des Nationalitätenbewusstseins bei. Dies wäre laut Gatterer (1972) „ohne den Leistungszwang, der sich aus der nationalen Konkurrenz ergab, ohne den nationalen Ehrgeiz“ (Gatterer 1972: 91) zu dieser Zeit und in diesem Ausmaß nicht möglich gewesen.
Besonders anschaulich lässt sich diese Entwicklung im Bildungssektor am Beispiel von Istrien aufzeigen, wo es ein allgemeines Volksschuldefizit sowie eine hohe Analphabetenrate gab. Um den Analphabetismus effektiv zu bekämpfen, einigte man sich darauf, jährlich zehn neue Schulen zu errichten. Im Jahr 1910 gab es in Istrien 175 italienische, 26 slowenische und 103 kroatische Volksschulen, daneben insgesamt 96 Privatschulen (davon 36 mit italienischer, 9 mit slowenischer und 33 mit kroatischer Unterrichtssprache) (vgl. Veiter 1965: 41f). Im Vergleich mit den Zahlen aus dem Jahr 1871, als es insgesamt 151 Volksschulen gegeben hatte, wird die Grundlage der sogenannten Bildungsexplosion klar ersichtlich (vgl. Benussi 1885: 194).

Für die italienische Seite bedeutete das Erwachen des slowenischen und kroatischen Nationalgefühls sowie die kulturellen Emanzipationsbestrebungen nichts anderes als den Anfang einer heftigen Auseinandersetzung zur Verteidigung der durch diesen Slawismus bedrohten Italianität, die bald in allen Bereiche des öffentlichen Lebens geführt werden sollte.

Nicht selten hörte man Vorwürfe seitens der Italiener, dass die Zentralregierung in Wien das „slawische Durchdringen“ unterstützt hätte (vgl. Wandruszka 1980:875).

6.6.2 Das Reichsvolksschulgesetz und die Bestimmung der Unterrichtssprache an den öffentlichen Schulen Cisleithaniens

Bereits mit der Verabschiedung des sogenannten „Schule-Kirche-Gesetzes“ am 25. Mai 1868 wurde das Verhältnis der Schule zur Kirche neu geregelt, indem der Kirche die oberste Aufsicht über die schulischen Einrichtungen endgültig entzogen und der staatlichen Schulaufsicht übertragen wurde. So konnte man den Unterricht in allen Gegenständen, ausgenommen in Religion, von jeglichem kirchlichen Einfluss befreien und gleichzeitig allen Staatsbürgern, unabhängig vom Religionsbekenntnis, den Zugang zu den Schulen des Landes sichern. Mit diesem Gesetz wurde die Basis für grundlegende Reformen des veralteten und stark kritisierten Schulwesens geschaffen. Die notwendigen Schulaufsichtsgesetze sollten nun in den neu errichteten Landes-, Bezirks- und Ortsschulräten ausdiskutiert und in den einzelnen Landtagen beschlossen werden (vgl. Engelbrecht 1986: 113).

Das am 14. Mai 1869 sanktionierte und ab 1870 in Kraft getretene Reichsvolksschulgesetz beinhaltete wichtige Bestimmungen hinsichtlich der Unterrichtssprache an den öffentlichen Volksschulen Cisleithaniens. Neben der Erweiterung des Unterrichtsstoffes, der Anhebung des Unterrichtsniveaus sowie der Verlängerung der Schulpflicht, regelte das Reichsvolksschulgesetz auch die Unterrichtssprache. Genau genommen enthielt § 6 des Gesetzes eine Richtlinie zur Regelung der Unterrichtssprache und für die Unterweisung in einer zweiten Landessprache. Über diese beiden Punkte der neuen Unterrichtsordnung hatte die Landesschulbehörde „nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten [und] innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen“ (Burger 1993:50), zu entscheiden. Damit wurde die Festlegung der Unterrichtssprache zur Sache der Landesgesetzgebung und konnte je nach Wunsch der einzelnen Landtage unterschiedlich geregelt werden. Des Weiteren ist der § 62 zu erwähnen, der die finanzielle Zuständigkeit festlegte. So regelte dieser Paragraf, dass für die Finanzierung der Errichtung bzw. der Erhaltung von Schulen die Ortsgemeinde zuständig war und das Land nur im Falle einer Ausschöpfung von finanziellen

Mittel der Gemeinde die Bestreitung der Kosten zu übernehmen hatte (nach § 66) (vgl. Burger 1995:44).

Die bereits angespannte Nationalitätenlage wurde durch weitere Bestimmungen, wie den § 59 des Reichsvolksschulgesetzes, noch zusätzlich verschärft. Dieser Paragraf besagte, dass „eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitt mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssten“ (Burger 1995: 44). Überall dort, wo grundsätzlich noch keine Schulen vorhanden waren, wirkte sich diese Regelung meist positiv aus, indem sie zur Errichtung von neuen Schulen führte und damit eine höhere Schuldichte sowie einen Zuwachs der Schulbesuche bewirkte. In jenen Gebieten, in denen allerdings bereits Schulen bestanden, und es nur darum ging, eine neue Volksschule mit bestimmter Unterrichtssprache zu errichten, war nicht die allgemeine Zahl der schulpflichtigen Kinder, entscheidend, sondern die Zahl der Kinder, für die das Verlangen nach einer bestimmten Unterrichtssprache bestand.

Die Bestimmungen des neuen Reichsvolksschulgesetzes führten, vor allem in Verbindung mit dem Sprachenzwangsverbot des Absatz 3 des Artikel 19, zu erbitterten Konkurrenzkämpfen um die Errichtung und Erhaltung von Schulen, anstatt die angespannte Lage in der Domäne Schule in den gemischtsprachigen Regionen zu entschärfen. Die wichtigsten Gründe für diese Kämpfe gingen zum Teil auf finanzielle Bedenken der dominanten Gruppe zurück. Im Wesentlichen ging es der jeweils dominanten Nationalität dabei jedoch darum, ihre Position und ihren Status zu sichern, indem sie die Etablierung von Schulen der nicht-dominanten Nationalität untersagte. Infolgedessen kam es in den meisten gemischtsprachigen Regionen Cisleithaniens zu einem wahren „Schulkrieg“, der dazu führte, dass die auf die jeweilige Nationalität bezogenen Selbst- und Fremdbilder verstärkt wurden (vgl Stourzh 1985: 167).
Da die Anzahl der Schüler bei den Volkszählungen für die Eröffnung einer neuen Schule entscheidend war, wurde von den einzelnen Schülern das Zugehörigkeitsbekenntnis zu einer bestimmten Sprachgruppe verlangt. Dieses Vorgehen war allerdings insofern umstritten, als in den Fragebögen der Spracherhebung ausschließlich nach dem Bekenntnis zur Umgangssprache und nicht zur Muttersprache gefragt wurde. Die unpräzise Begriffsbestimmung verursachte also auch in dieser Hinsicht gewisse Verwirrung, da nicht genau definiert wurde, welche Sprache eigentlich mit dem Begriff „Sprache des gewöhnlichen Umgangs“ gemeint sei: die jeweilige Muttersprache, die Sprache des

familiären bzw. beruflichen Umkreis oder jene Sprache, die zur Erledigung von öffentlichen Amtsgängen verwendet wurde (vgl. Brix 1982: 66).
Dies ist für die vorliegende Untersuchung insofern von Bedeutung, als man davon ausgehen kann, dass ein und derselbe Staatsbürger nicht nur über mehrfache Sprachkenntnisse verfügte, sondern sich außerdem in unterschiedlichen Lebensbereichen verschiedener Sprachen bediente bzw. bedienen musste. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Sprachen nur in spezifischen Situationen zum Einsatz kamen, und zwar nur dann, wenn sie als Verständigungsmittel, also als *Vehikularsprache*, dienen sollten. Was die Umgangssprachenerhebungen an sich anbelangt, war es nicht selten der Fall, dass es zu Fälschungen zugunsten einer Sprache kam, deren Position gestärkt werden sollte.
Infolge der Auseinandersetzungen um die Errichtung der Schulen kam es zur Entstehung der sogenannten Nationalitätenschulen bzw. Minoritätsschulen, die gemäß des Paragrafen § 59 des Reichsvolksschulgesetzes auf Begehren der Eltern in den gemischtsprachigen Gemeinden überall dort zu errichten waren, wo in einem fünfjährigen Durchschnitt mehr als vierzig Kinder eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen mussten (vgl. Burger 1995: 45). Die durchaus negativen Konnotationen des Begriffes „Nationalitätenschule“ sind auf die immensen Sprachen- und Nationalitätenkonflikte, die deren Errichtung begleiteten bzw. verursachten, zurückzuführen. Vor allem Gatterer (1972) weist auf die Wahrnehmung dieser Schulen, die ausschließlich im Dienst nationaler Vereine standen, als „feindliche Zitadellen“ (Gatterer 1972: 91) und „Schützengraben der Nation“ (Gatterer 1972: 101) hin.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass trotz der deutlich verbesserten Berücksichtigung der nicht-deutschen Sprachen durch das Reichsvolksschulgesetz kaum damit zu rechnen war, dass dadurch eine fundamentale Herabsetzung der deutschen Sprache eintreten würde. Darüber hinaus, mussten zunächst wesentliche Voraussetzungen für die Herstellung der sprachlichen Gleichberechtigung geschaffen werden, wie etwa Ausbau der slawischen Terminologie usw. Dieses Argument wurde vor allem von den Deutschlieberallen besonders gern vorgebracht, die bei aller Achtung der nicht-deutschen Sprachen kaum dazu geneigt waren, den Gebrauch des Deutschen einzuschränken.

6.6.3 Die Reform der Gymnasien und Realschulen

Generell gab es im Sekundärschulbereich in Cisleithanien Gymnasien und Realschulen als allgemeinbildende mittlere Bildungsinstitute, die mit Hochschulreife endeten. Die vollständige Organisation von Gymnasien sah ein vierklassiges Unter- und ein vierklassiges Obergymnasium vor, wobei nicht immer alle Gymnasien eine vollständige achtklassige Struktur aufwiesen. So gab es oft nur ein vierklassiges Untergymnasium, das entweder auf ein Obergymnasium vorbereitete oder dafür gedacht war, als Unterstufe für die Oberrealschulen bzw. für die berufsbildenden Schulen zu dienen. Insgesamt wurden in den Gymnasien acht obligate Gegenstände unterrichtet: Religion, Latein, Griechisch, Muttersprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Philosophische Propädeutik, Naturgeschichte und Physik. Dazu kamen zusätzlich die nicht-obligaten Lehrgegenstände bzw. Freifächer, wie z.B. Kalligraphie, Zeichnen oder Turnen (vgl. Engelbrecht 1986: 157).

An Gymnasien gab es im Küstenland das k.k Staatsgymnasium[17] mit deutscher und das Kommunalgymnasium[18] mit italienischer Unterrichtssprache in Triest, ein k.k. Staatsgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache jeweils in Görz[19], Pola[20], Mitterburg[21] und zwei k.k. Staatsgymnasien mit italienischer Unterrichtssprache in Capodistria und Pola (vgl. Wiggermann 2004:133; Veiter 1965: 42, 49, 60). In all jenen Gymnasien im Küstenland, in denen die deutsche Sprache weder Unterrichts- noch Landessprache war, wurde sie dennoch als ein unbedingt obligater Gegenstand unterrichtet (vgl. Hg. Halma-Schilling u.a. 1911: 19).

---

17 1848 wurde das Gymnasium von Capodistria nach Triest verlegt; seit 1850 als Staats-OG errichtet; seit 1913/14 k.k. Staats-Real-Gymnasium (US. Deutsch).

18 Errichtet 1863, weil die k.k Regierung 1861/62 die Italianisierung des k.k. deutschen Staatsgymnasium abgelehnt hatte (US. Italienisch).

19 Seit 1913/14 geteilt in k.k. Staats-Real-Gymnasium (US. Deutsch), k.k. Staats-Real-Gymnasium (US. Italienisch), k.k. Staats-Real-Gymnasium (US. Slowenisch)

20 Errichtet 1888, eröffnet 1890 (US. Deutsch)

21 Errichtet 1836 als k.k. Gymnasium der Franziscaner (US. Deutsch); im Jahre 1899 wurden k.k. Landes-Realgymnasium (Ginnasio reale provinciale US. Italienisch) und k.k. Staats-Real-Gymnasium (US. Kroatisch) eröffnet.

Die Realschulen waren ursprünglich als technisch-kommerzielle Fachschulen konzipiert. Im Jahre 1848 versuchte man jedoch, die Realschulen auf wachsende Anforderungen der industriellen Epoche abzustimmen. So wurde versucht, die Realschulen so umzugestalten, dass sie neben den praktischen Kenntnissen auch eine höhere allgemeine Bildung garantierten, die die Absolventen zum Besuch der technischen Institute (Lehranstalten) berechtigte. Damit wurden die Realschulen „so nahe als möglich an Gymnasien“ (Engelbrecht 1986: 153) herangeführt, jedoch mit dem Unterschied, dass sie als siebenklassige „mittlere“ Schulen mit einem Schwerpunkt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern gestaltet waren und anstatt der alten Sprachen, wie z.B. Latein, die modernen Fremdsprachen förderten. Mit der Einführung der Maturitätsprüfung wurde die Reform der Realschulen im Jahre 1869 abgeschlossen und somit eine lateinlose Sekundarschule errichtet (vgl. Burger 1993: 53).

Hinsichtlich der Reform der Realschulen und Gymnasien lässt sich zusätzlich festhalten, dass die Bestimmung der Unterrichtssprache dem jeweiligen Anstaltserhalter zustand. Sollte der Fall eintreten, dass mehrere zur Erhaltung der Schule beitrugen, so musste diesbezüglich eine Vereinbarung unter ihnen getroffen werden.
Die Bestimmung der Unterrichtssprache konnte in den einzelnen Landtagen durch Verabschiedung von Realschulgesetzen durchaus unterschiedlich geregelt werden. So konnte theoretisch an einer Realschule bzw. an Gymnasien jede Landessprache gleichzeitig als Unterrichtssprache gelten, unter der einzigen Bedingung, dass der Anstaltserhalter diese dafür vorgesehen hatte. Abgesehen von Tirol, wo das Deutsche, Französische sowie Italienische, und Dalmatien, wo die italienische, serbokroatische und deutsche Sprache zugleich obligate Lehrgegenstände waren, hielten sich die restlichen Kronländer an das Sprachenzwangsverbot. Dazu sei angemerkt, dass es zahlreiche Ausnahmen vor allem zugunsten der deutschen Sprache gab, die damit begründet wurden, es handle sich dabei um keine Pflichtschule (vgl. Burger 1995: 48).

6.6.4 Die Umsetzung der neuen Gesetze und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Unterrichtssprache

Dieser Abschnitt setzt sich mit der Umsetzung des Sprachenzwangsverbotes sowie des Reichsvolksschulgesetzes auseinander. Dabei wird vorwiegend auf verschiedene Lösungsvorschläge der einzelnen Landtage im altösterreichischen Oberitalien hinsichtlich der Bestimmung der Unterrichtssprache(n) und des Status einer weiteren landesüblichen Sprache als obligater bzw. nichtobligater Gegenstand eingegangen.

Die Umsetzung der neuen Gesetze bezüglich der Bestimmung der Unterrichtssprache stellte sich vorwiegend in mehrsprachigen Gebieten als problematisch dar, besonders dann, wenn es um die Einhaltung des „Sprachenzwangsverbotes“ gemäß Absatz 3 des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes ging. Allgemein galt die Richtlinie, dass die Bestimmung der Unterrichtssprache demjenigen obliegt, der für die Erhaltung der jeweiligen Unterrichtsanstalt zuständig war. Die sprachliche Diversität der einzelnen Kronländer verlangte allerdings nach individuellen gesetzlichen Regelungen. Wie unterschiedlich die Festsetzung der Unterrichtssprache in den Kronländern ausfiel, wird im Folgenden dargestellt.

In Dalmatien waren beide Landessprachen, Italienisch und Illyrisch, obligate Lehrgegenstände, wie auch die deutsche Sprache, obwohl sie keine Landessprache war. Da das Volks- und Mittelschulwesen von den autonomen Landesbehörden verwaltet wurde und nach dem Reichsvolksschulgesetz der Schulerhalter, also die Landesschulbehörde, über die Unterrichtssprache an den öffentlichen Volksschulen zu bestimmen hatte, konnten die Schulen in Dalmatien das Italienische als Unterrichtssprache nur so lange beibehalten, wie die Italiener über die Mehrheit im Landtag verfügten. Sobald die serbische und kroatische Bevölkerung im Landtag an die Macht kamen, konnte die Zahl der bis dahin nahezu rein italienischen Schulen schrittweise abgebaut werden. Mit der Erlangung der Mehrheit im Landtag bekamen die Serben und Kroaten die Möglichkeit, auch über die Unterrichtssprache zu entscheiden und so die Zahl der italienischen Schulen effektiv zurückzudrängen, bis hin zur Auflösung der letzten öffentlichen Schule mit italienischer Unterrichtssprache zu Beginn des Ersten Weltkrieges. Dies bedeutete, dass die italienische Bevölkerung gegen Ende des 19. Jahrhunderts ausschließlich auf Privatschulen angewiesen war. Immerhin wurde die italienische Sprache als Unterrichtsfach in etwa 92 slawischen Schulen in Dalmatien unterrichtet (vgl. Veiter 1965: 33f).

In der Markgrafschaft Istrien war jeder Schüler dazu verpflichtet, neben der italienischen, slowenischen oder kroatischen Unterrichtssprache, zwei weitere landesübliche Sprachen zu

erlernen. Diese waren durch die jeweiligen Eltern oder den Vormund zu bestimmen (vgl. Hg. Halma-Schilling 1911: 590).

In der Grafschaft Tirol hatten sich Schüler die deutsche, die italienische und die französische Sprache als obligate Lehrgegenstände anzueignen. Auch wenn die Mehrheit der Kronländer den Bestimmungen des Absatz 3 des Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes nachkam und keinen Zwang zum Erlernen einer zweiten Landessprache zuließ, gab es dennoch Ausnahmeregelungen, die den verpflichtenden Deutschunterricht unterstützten. Vor allem hinsichtlich der Realschulen konnte man sich darauf berufen, dass bei verpflichtendem Deutschunterricht wohl von keinem „Sprachenzwang" die Rede sein könne, da es sich um keine Pflichtschule handle und man sich auf freiwilliger Basis mit dem Lehrplan einverstanden gebe (vgl. Burger 1995: 47f). Somit war es wesentlich einfacher, das Gesetz zugunsten der deutschen Sprache zu umgehen, als eine nicht-deutsche Sprache als Unterrichtssprache einzuführen.

6.6.5 Die Errichtung von „utraquistischen" Schulen

Die Errichtung der sogenannten „utraquistischen" Schulen, also der zweisprachigen schulischen Einrichtungen, ist als Konsequenz der Umsetzung der neuen Bestimmungen, d.h. des Sprachenzwangsverbotes sowie des Gebots der Unterweisung in einer zweiten Landessprache, zu sehen. Die amtliche Definition einer solchen Schule besagt, dass „*an einer Schule einzelne Gegenstände in einer und die übrigen Gegenstände,* der Unterricht in der Sprachen nicht mit eingerechnet, *in einer anderen Unterrichtssprache gelehrt werden, oder da[ss] die Unterrichtssprache für ein und denselben Gegenstand in den einzelnen Klassen der Schule verschieden ist und da[ss] eine solche Einrichtung für alle Schüler gilt.* Der sogenannte Utraquismus bezog sich also auf die *Unterrichtssprache,* nicht auf den Sprachunterricht als Unterrichtsgegenstand." (Stourzh 1985: 178).

Prinzipiell gab es verschiede Formen von Utraquismus: Schulen, die das Erlernen einer Unterrichtssprache nur solange befürworteten, bis der Erwerb einer anderen dominanten Landessprache abgeschlossen war; oder Schulen, in denen der Utraquismus nicht in Form des Ersatzes einer Unterrichtssprache durch eine andere Unterrichtssprache, sondern in Form von Parallelklassen umgesetzt wurde. In solchen Parallelklassen wurden einige

Unterrichtsgegenstände in der einen, die anderen in der zweiten Unterrichtssprache, gelehrt (vgl. Engelbrecht 1986:298). Es ist nicht schwer zu erahnen, dass gerade jene „utraquistischen“ Schulen, in denen eine Sprache durch andere gänzlich ersetzt werden sollte, als äußerst umstritten und konfliktgeladen galten.

Zur Errichtung von „utraquistischen“ Schulen kam es in mehreren Kronländern der Habsburgermonarchie. Im altösterreichischen Oberitalien waren solche Einrichtungen vor allem in Istrien[22] anzutreffen und zwar aufgrund der sprachlichen Mischung in vielen der dortigen Schulgemeinden. So gab es in Istrien im Jahre 1910 neben 175 Volksschulen mit italienischer, 26 mit slowenischer, 9 mit deutscher und 103 mit kroatischer Unterrichtssprache auch zwölf italienisch-kroatische und zwei deutsch-italienisch-slowenische Volksschulen (vgl. Veiter 1965: 41f). Da die dominante Sprache im Küstenland das Italienische war, gab es hauptsächlich solche gemischtsprachigen Volksschulen bzw. Schulen mit gemischtsprachigen Sektionen, in denen die slawischen Sprachen allmählich durch das Italienische ersetzt werden sollten. Diese Tendenz wurde von den Slawen als Assimilationsgefahr gesehen.
Eine solche Gefahr der nationalen Assimilation der slawischen Bevölkerung wurde im Jahr 1903 mit einem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes über die kroatisch-italienische Schule, der den Fortbestand dieser „utraquistischen“ Schule von der Bewilligung der Eltern abhängig machte, abgewendet (vgl. Stourzh 1985:178ff). Dennoch waren die „utraquistischen“ Schulen ein Ort, der den Einsatz der italienischen Sprache zur Vermittlung von Unterrichtsstoff begünstigte. Abgesehen von der Assimilationsgefahr, die eine solche Schule begünstigte, konnte das Erlernen einer zweiten Landessprache, d.h. des Italienischen, für die slawische Bevölkerung im Küstenland sogar von Vorteil sein, vor allem angesichts der

[22] Angaben zu konkreten gemischtsprachigen Volksschulen sind in verschiedenen historischen Beiträgen mit wenigen Ausnahmen meistens quantitativer Art. Frommelt (1963: 85) erwähnt den Erlass vom 22. Januar 1853, der den Gebrauch der italienischen Sprache als eine hochentwickelte Kultursprache und dann utraquistisch der kroatischen Sprache (überdies auch der deutschen Sprache, diese aber nur „in ihren Elementen“), jedoch nur für die Volksschulen in Fiume und Umgebung, festlegt. Eine weitere Angabe zur Errichtung einer „utraquistischen“ Volksschule in Istrien ist bei Stourzh (1985) zu finden. Stourzh bezieht sich auf das Budwinski Erkenntnis Nr. 2031/A vom 13. Oktober 1903, wonach eine „utraquistische“ Schule in Sbandati (Zbandaj) errichtet wurde. Dabei sah der Landeschulrat für die drei unteren Jahresstufen das Kroatische als Unterrichtssprache und das Italienische als Lehrgegenstand vor, für die oberen Jahresstufen hingegen galt das Italienische als Unterrichtssprache und das Kroatische als Lehrgegenstand.

sozialen sowie beruflichen und wirtschaftlichen Aufstiegschancen, die Italienischkenntnisse ermöglichten.

In der Stadt Triest gab es keinen belegten Utraquismus, da den Slawen allgemein die Errichtung von Volksschulen innerhalb der Stadt und aus den Gemeindegeldern von Italienern verweigert wurde. So waren die Slowenen auf Errichtung von Privatschulen außerhalb der Stadt Triest angewiesen (vgl. Gatterer 1972: 96).

Während die „utraquistische" Schulform also vorwiegend bei Volksschulen Verwendung fand, waren Gymnasien von der Unterweisung in einer zweiten Landessprache gekennzeichnet.

6.6.6 Die Staatsgymnasien des Küstenlandes – Untersuchung des Archivmaterials im Hinblick auf die Verwendung des Deutschen und Italienischen als *Vehikularsprachen*

Das Datenmaterial, das für im Folgenden dargestellte empirische Untersuchung der Sprachverhaltensdomäne „Schule" verwendet wurde, stammt aus der Schulbuch- und Schulschriftensammlung des Österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in Wien. Dabei handelt es sich hauptsächlich um archivierte Jahresberichte ausgewählter staatlicher Gymnasien im Küstenland. Bei der Auswahl des Archivmaterials wurde wie folgt vorgegangen: Es wurden nur staatliche und keine städtischen Gymnasien gewählt, da diese, im Gegensatz zu den städtischen, durch eine große Nationalitätenvielfalt gekennzeichnet waren und somit einen vielversprechenden Analysegegenstand für die vorliegende Arbeit darstellen. Die unterschiedliche nationale Zugehörigkeit der Schüler, die jedoch die Unterrichtsgegenstände in deutscher Sprache zu besuchen hatten (ausgenommen des Sprach- und Literaturunterrichtes in den landesüblichen Sprachen), ist ein Hinweis darauf, dass diese Schüler die deutsche Sprache als *Vehikularsprache* im Bereich der Schule nutzten. Die nachstehende Untersuchung des Datenmaterials soll nun konkrete Beispiele für diesen Gebrauch liefern.

6.6.6.1 Das k.k. Staatsgymnasium in Triest

Das k.k. Staatsgymnasium in Triest war neben dem städtischen Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache jenes Gymnasium, das Schüler verschiedener Nationalitäten unter einem Dach zusammenfasste. Während das Triester „Ginnasio comunale“ (Kommunal-Gymnasium) noch im Jahr 1871 ausschließlich von italienischen Schülern besucht wurde und der Unterricht ausschließlich in italienischer Sprache abgehalten wurde, spiegelte die Schülerzusammenstellung des k.k. Staatsgymnasiums die multiethnischen Verhältnisse der Stadt wieder. Wenn man die statistischen Tabellen der Jahresberichte und die Auflistung der Schüler auf ihre Muttersprache hin auswertet, so zeigt sich, dass das k.k. Staatsgymnasium in Triest von Schülern italienischer, deutscher und slowenischer Nationalität besucht wurde. Dabei bildeten italienische Schüler zahlenmäßig die stärkste Gruppe, gefolgt von Slowenen und Deutschen. So besuchten im Jahr 1861 insgesamt 246 Schüler das Staatsgymnasium, davon 146 Italiener, 35 Deutsche und 41 Slowenen. Dennoch galt alleinig das Deutsche als Unterrichtssprache, auch wenn das Italienische und Slowenische als Unterrichtsgegenstände im Stundenplan berücksichtigt waren.

Aus dem Jahresbericht von 1861 geht hervor, dass die italienische Sprache beinahe im gleichen Ausmaß wie das Deutsche, also mit zwei oder drei Wochenstunden, als obligater Lehrgegenstand unterrichtet wurde. Der Unterrichtsstoff bezog sich, neben dem Sprachunterricht, auf die italienische Literaturgeschichte, wobei auch das Verfassen von Aufsätzen in italienischer Sprache vorgesehen war. Die Aufsatzthemen wurden in dem Lehrplan von 1861 für alle vier Klassen der Oberstufe des Staatsgymnasiums in italienischer Sprache angegeben. Für den Deutschunterricht wurden hingegen drei Wochenstunden beibehalten und jeweils der entsprechende Stoff der deutschen Literaturgeschichte entnommen. Die Themen für die schriftlichen Aufgaben wurden auf Deutsch verfasst und wiesen keine thematischen Ähnlichkeiten mit den italienischen Themenstellungen auf. Diese zwei Lehrgegenstände wurden nicht in Parallelklassen unterrichtet, sondern waren für alle Schüler unabhängig von ihrer Nationalitätszugehörigkeit verpflichtend. Der Unterricht der slowenischen bzw. in der slowenischen Sprache war im Lehrplan des Schuljahres 1861 für das k.k. Staatsgymnasium in Triest nicht vorgesehen. Alle anderen obligaten

Lehrgegenstände[23] wie Religion, Mathematik, Geographie, Naturgeschichte usw. wurden in deutscher Sprache gelehrt, da die Unterrichtssprache an diesem Gymnasium Deutsch war. Die Angaben zum Inhalt dieser einzelnen Lehrgegenstände aller acht Gymnasiumsklassen wurden in deutscher Sprache gemacht, da dies auch die Unterrichtssprache der Gegenstände war.
Anhand des Jahresberichts von 1871 kann festgestellt werden, dass die Stundenanzahl des Italienischunterrichts für alle Klassen auf drei Wochenstunden angehoben wurde. Die slowenische Sprache findet sich ganz am Ende des *Lectionsplans* in Form von drei Kursen mit einigen wenigen Themenvorschlägen für die Hausarbeiten.

Wesentlich verändert stellt sich die Lage im Jahresbericht des Schuljahres 1881 dar. So wurde im Kapitel *Lectionsplan* nur noch Deutsch als obligater Unterrichtsgegenstand angegeben. Italienisch dagegen erschien unter dem Kapitel *Relativ-obligate Lehrgegenstände*[24] und war für alle acht Klassen mit zwei Wochenstunden vorgesehen. Die Angaben zum Lehrstoff wurden auf Deutsch abgefasst. Im gleichen Kapitel wurde auch die slowenische Sprache angegeben, die in drei Kursen zu je zwei wöchentlichen Stunden mit Slowenisch als Unterrichtssprache gelehrt und von insgesamt 53 Schülern besucht wurde. Dabei zählte das k.k. Staatsgymnasium im Jahre 1881 insgesamt 291 Schüler, davon 95 Italiener, 130 Deutsche und 57 Slowenen. Die Themen der schriftlichen Aufgaben am Obergymnasium wurden in allen drei Sprachen angegeben und bezogen sich jeweils auf Literaturwerke der deutschen, italienischen und slowenischen Literaturgeschichte.

Erwähnenswert ist außerdem die Zusammenstellung der Maturitätsprüfung, die neben der Übersetzung aus den klassischen Sprachen in die deutsche Sprache sowie Aufgaben aus der Mathematik auf Deutsch auch die Bearbeitung eines Themas in deutscher Sprache für alle Kandidaten, in italienischer für neun und in slowenischer für fünf Maturanten vorsah.

In den Jahresberichten um die Jahrhundertwende wird auch die slowenische Sprache unter den bedingt - obligatorischen Unterrichtsgegenständen für alle acht Klassen angeführt. Aus der Aufteilung der Schüler nach der Muttersprache ist ersichtlich, dass die drei wichtigsten

---

23 Lectionsplan für die Obligat-Lehrgegenstände der acht Klassen des Gymnasiums (1849) - siehe Anhang 10.1.

24 Bzw. bedingt-obligatorische Lehrgegenstände: *„Wer einmal den Eintritt in diesen Unterricht mit Zustimmung der Eltern gemeldet hat, kann auch nur noch mit deren Zustimmung, jedoch nie im Laufe des Schuljahres austreten. Die Noten haben dasselbe Gewicht und dieselben Wirkungen wie die in den allgemein verbindlichen Gegenständen.“* Zit. nach Jahresbericht über das k.k. Gymnasium in Triest veröffentlicht am Schlusse des Jahres 1898, S.91.

Sprachgruppen Triests annähernd gleich stark vertreten waren: 129 deutsche, 147 italienische und 155 slowenische Schüler.

Aus dem oben angeführten Datenmaterial ergibt sich, dass das k.k. Staatsgymnasium in Triest von Schülern mit unterschiedlicher Muttersprache besucht wurde. Dies deutet darauf hin, dass die deutsche Unterrichtssprache für diese Schüler die Funktion einer Vermittlungssprache erfüllte und nur im schulischen Bereich zur Kommunikation mit Lehrern und Mitschülern verwendet wurde. Während die Unterrichtssprache der obligatorischen Unterrichtsgegenstände sowohl im Unter-, als auch im Obergymnasium eindeutig das Deutsche war, ist schwer zu eruieren, in welcher Sprache die Unterrichtsgegenstände Italienisch und Slowenisch vor 1886 unterrichtet wurden, da die Jahresberichte keine entsprechenden Angaben enthalten. Erst ab 1886 findet sich in der Beschreibung vom *III. Curs* des Italienischen als bedingt–obligatorischer Unterrichtsgegenstand eine eindeutige Angabe, dass als Unterrichtssprache von diesem *Curse* an bis zum letzten zumeist bzw. ausschließlich das Italienische verwendet wurde. Dies bedeutet, dass in den zwei ersten Kursen höchstwahrscheinlich vorwiegend bzw. auch das Deutsche als Unterrichtssprache diente.

6.6.6.2 Das k.k. Staatsgymnasium in Görz

Die Auswirkungen der Märzrevolution 1848 auf die Gestaltung des Unterrichts sowie die dringliche Notwendigkeit der Abänderung von Lehrplänen gehen aus dem Jahresbericht vom 31. August 1850 des k.k. Unter- und Obergymnasiums in Görz deutlich hervor. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die Textfragmente des damaligen provisorischen Schuldirektors, die von der Einführung der „vaterländischen“ Sprachen, also der italienischen und slowenischen Sprache, in die Liste der obligaten Fächer berichten. Diese beiden Sprachen sollten zunächst in der unteren Klasse gelehrt und dann auch in den weiteren Klassen bis zum Abschluss fortgesetzt werden. So sollten auch zwei Abteilungen mit je italienischer und slowenischer Muttersprache entstehen, für deren Unterricht insgesamt drei Wochenstunden vorgesehen waren. Dabei blieb es den Eltern überlassen, welcher Gruppe ihre Kinder zugewiesen wurden. Aus dem Jahresbericht geht weiters hervor, dass die deutsche Unterrichtssprache „zum Gegenstand selbst leidenschaftlicher Klage“ seitens der slawischen

Bevölkerung wurde. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Lösungsvorschläge diskutiert und argumentiert. Das Beibehalten der deutschen Sprache als alleinige Unterrichts- bzw. Vermittlungssprache wurde mit der „leidigen Beschränktheit an Räumlichkeiten und Lehrkräften“ verteidigt. Dieser Umstand sollte auch erklären, warum die Behandlung der einzelnen Gegenstände in beiden Sprachen zugleich undurchführbar war. Immerhin wurden für den Religionsunterricht in der Unterstufe des Gymnasiums von der ersten bis zur dritten Klasse die italienische und die slowenische Sprache als Unterrichtssprachen zugelassen, wie der „Schemetismus der Mittelschulen der 1868 im Reichsrate vertretenen Länder und der Militärgränze“ erkennen lässt. Die Abhaltung des Religionsunterrichtes in der Muttersprache für die ersten Klassen ist auf die gesetzlichen Sonderbestimmungen für Görz zurückzuführen (vgl. Hg. Halma-Schilling [u.a.] 1911: 18).
Weiters sei angemerkt, dass die slowenischen Schüler die stärkste Nationalitätengruppe des k.k. Staatsgymnasiums in Görz mit durchschnittlich etwa 20% - 30% Vorsprung bildeten, was die Forderungen nach einem Unterricht in der eigenen Sprache nachvollziehbar erscheinen lässt. Die deutschen Schüler gehörten hingegen der kleinsten Nationalitätengruppe an diesem Gymnasium an.

Bis 1861 wurden die italienische Sprache als obligat für Friauler und die slowenische Sprache als obligat für alle Slowenen ab der 2. Klasse eingeführt und alle beide Sprachen als bedingt obligate Gegenstände eingestuft. Ab dem Schuljahr 1862 hingegen führte man diese beiden Sprachen neben dem Deutschen und weiteren verpflichtenden Lehrgegenständen im Lehrplan als obligate Gegenstände an. Die Anzahl der Lehrstunden für diesen Sprachunterricht war eher gering und variierte je nach Klasse zwischen einer und zwei Wochenstunden. Bei der Maturitätsprüfung mussten alle Maturanten verpflichtend einen deutschen Aufsatz und wahlweise einen weiteren auf Italienisch oder auf Slowenisch verfassen.

6.6.6.3 Das k.k. Staatsgymnasium in Mitterburg (Pisino)

In dem Ende des Jahres 1878 veröffentlichten Programm des k.k. Staatsgymnasiums in Mitterburg in Istrien wurden Italienisch und Illyrisch als bedingt obligate Lehrgegenstände vermerkt. Die Unterrichtssprache dieses Gymnasiums war ebenfalls das Deutsche. Dennoch lässt sich festhalten, dass für die Gegenstände Religionslehre, Deutsche Sprache und

Mathematik in den Vorbereitungsklassen italienische Lehrbücher zum Einsatz kamen. Es bleibt jedoch unklar, in welcher Sprache diese Vorbereitungskurse abgehalten wurden. Da die für diese Gegenstände vorgesehenen Lehrer auch in den höheren Klassen unterrichteten, lässt sich folgern, dass sie auf jeden Fall der deutschen Sprache kundig waren. Der Einsatz der italienischen Lehrbücher in den Vorbereitungsklassen könnte auf nicht hinreichende Kenntnisse des Deutschen zurückgeführt werden. Zudem waren die italienischen Muttersprachler mit etwa 63% gegenüber den illyrischen (30%) deutlich in der Mehrheit. Während die Aufsatzthemen für die Oberstufe sowohl in der Unterrichtssprache, als auch in den beiden Landesprachen abgefasst wurden, fand sich bei der Maturitätsprüfung jeweils nur noch ein deutscher und ein italienischer Aufsatz. Die weiteren Aufgaben erfolgten wie üblich in der Unterrichtssprache.

6.6.6.4 Resümee der Ergebnisse

Aus der Untersuchung des Archivmaterials geht hervor, dass die staatlichen Gymnasien des Küstenlandes mit deutscher Unterrichtssprache die Schüler unterschiedlicher Nationalitäten, darunter Deutsche, Italiener, Slowenen und Illyrier, besuchten. Abgesehen von dem Sprach- und Literaturunterricht in der eigenen Muttersprache, der als bedingt obligatorischer Lehrgegenstand gesetzlich vorgeschrieben war, wurde der Unterricht in anderen Materien ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten. Für die nicht-deutschen Schüler war das also Unterricht in der Zweitsprache, in dem sie das Deutsche als die alleinige Unterrichtssprache sowohl schriftlich als auch mündlich zu verwenden hatten. Die deutsche Sprache wurde dabei nicht nur als die Unterrichtssprache verwendet, sondern auch als kommunikatives Medium zur Vermittlung des Lehrstoffes der entsprechenden Gegenstände.

Hinsichtlich der Funktion des Deutschen und Italienischen als *Vehikularsprachen* an den Gymnasien im Küstenland ist weiters Folgendes festzuhalten. Da die Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache auch von nicht-deutschen Schülern besucht wurden, die auf die Kenntnisse der deutschen Sprache de facto angewiesen waren, weil sie nur mit Hilfe dieser Zweitsprache im Stande waren, an dem Unterricht teilzunehmen und mit anderen Schülern bzw. mit Lehrern zu kommunizieren, konnte für das Deutsche die Funktion einer *Vehikularsprache* an den staatlichen Gymnasien im Küstenland bestätigt werden. In den

italienischen Gymnasien hingegen konnte nur die Vorrangstellung des Italienischen festgestellt werden, da diese Gymnasien beinahe ausschließlich von italienischen Schülern besucht wurden, weshalb auch kein hinreichender Bedarf für die Kommunikation in einer *Vehikularsprache* bestand. Der Gebrauch der deutschen Sprache an diesen Gymnasien beschränkte sich nur auf den obligaten Deutschunterricht, wobei sich nicht genau eruieren ließ, in welcher Sprache dieser abgehalten wurde. Dabei konnte keiner der beiden Sprachen die Rolle einer *Vehikularsprache* eindeutig nachgewiesen werden. Dies wäre nur dann plausibel, wenn man voraussetzt, dass der Deutschunterricht in der deutschen Sprache vermittelt wurde. Unter dieser Voraussetzung könnte man davon ausgehen, dass die deutsche Unterrichtssprache die Funktion einer *Vehikularsprache* in der Interaktion zwischen deutschsprachigen Lehrern und italienischen Schülern erfüllte.

7. CONCLUSIO

Im diesem abschließenden Kapitel werden die Resultate der durchgeführten Untersuchung in den Domänen Schule und Jurisdiktion nochmals zusammenfassend dargestellt und auf ihre Übereinstimmung mit den Ergebnissen anderer wissenschaftlicher Studien zu der behandelten Materie überprüft. Anschließend wird auf die im methodischen Teil formulierten Forschungsfragen eingegangen.

Den Fokus der vorliegenden Diplomarbeit bildet die multidimensionale Problematik der Sprachenfrage in den Domänen Schule und Jurisdiktion im altösterreichischen Oberitalien unter der Berücksichtigung des Italienischen und Deutschen als *Vehikularsprachen*. Ganz allgemein wurde die Frage gestellt, welche Rolle die italienische und die deutsche Sprache in den jeweiligen Domänen erfüllten und in wie weit sie in diesen Bereichen des öffentlichen Lebens als *Vehikularsprachen*, d.h. als bloßes Kommunikationsmittel zur Erledigung von außersprachlichen Angelegenheiten zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Sprachgruppen, eingesetzt wurden. Die Beantwortung dieser Frage erweist sich insofern als problematisch, als nicht in allen untersuchten Bereichen der beiden Domänen klare Tendenzen erkennbar waren. Weiters konnte aufgezeigt werden, dass das aus dem § 19 des k. u. k. Staatsgrundgesetzes von 1867 hervorgehende Postulat der Gleichberechtigung aller Nationalitäten in den öffentlichen Domänen im Küstenland kaum umgesetzt wurde und der italienischen Sprache eine ausdrückliche Vorrangstellung sowohl im schulischen als auch im gerichtlichen Bereich eingeräumt wurde; dass die deutsche Sprache im Bereich der „inneren Amtssprache“ im Gerichtswesen und als Unterrichtssprache in der Domäne Schule sehr stark präsent war; und dass die slawischen Sprachen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts aus den öffentlichen Domänen so gut wie ausgeschlossen waren.

Wie bereits ausgeführt, übernahm die deutsche Sprache als Nachfolger des Lateinischen die Rolle einer *lingua franca* an den öffentlichen Behörden der Habsburgermonarchie, auch wenn es kein dementsprechendes Gesetz gab, das die Funktion des Deutschen als Universalsprache in der Verwaltung rechtlich bestätigt hätte. Dennoch wurden spätestens ab dem Jahr 1848 seitens der Habsburger Versuche unternommen, auch die nicht-deutschen Sprachen in die Behörden der öffentlichen Verwaltung zu verankern. Naturgemäß hing der tatsächliche Anteil

der nicht-deutschen Sprachen am öffentlichen Leben von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise den zeitlichen und geographischen Gegebenheiten, den materiellen und immateriellen Ressourcen sowie dem Prestige der jeweiligen Sprache ab.

In Übereinstimmung mit den Ergebnissen anderer Studien (Veiter 1965, Czeitscher 1997) zeigte auch die vorliegende Untersuchung des archivierten Datenmaterials, dass der italienischen Nationalität und der italienischen Sprache in allen Bereichen des öffentlichen Lebens im altösterreichischen Oberitalien eine klare Vorrangstellung eingeräumt wurde. Diese Vorrangstellung der Italiener innerhalb der Habsburgermonarchie war zweifellos durch das hohe gesellschaftliche und wirtschaftliche Ansehen der italienischen Nationalität sowie das hohe Prestige des Italienischen als einer historischen und elitären Ausbausprache bedingt. Entscheidend war dabei vor allem das starke Identitätsbewusstsein der Italiener, die als eine „historische Nation“ nicht nur auf ihre traditionell geübten Rechte beharrten, sondern auch die Geltung der italienischen Sprache als *lingua franca* im adriatischen Raum, als alleinige „innere Amtssprache“ der Finanz- und Eisenbahnbehörden und als die dominante „innere Amtssprache“ des Gerichtswesens in Triest zu sichern wussten. Dies sollte den kulturellen und politischen Wert des Italienischen noch weiter steigern und damit den Zugang der italienischen Nationalität zu den öffentlichen Einrichtungen, die von ihnen in Konsequenz letztendlich auch dominiert wurde, ausbauen.

Die Sonderstellung des Italienischen als dominante Sprache des Küstenlandes konnte, außer von der deutschen Sprache, von keiner anderen landesüblichen Sprache eingeschränkt werden. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts, als das nationale Bewusstsein der slawischen Nationalitäten des Küstenlandes immer mehr erstarkte und die slawischen Sprachen allmählich zu Ausbausprachen wurden, war die italienische Bevölkerungsgruppe zu weitgehenden Zugeständnissen gegenüber der slawischen Bevölkerung und deren Sprachen gezwungen. Diese Auseinandersetzung verlief jedoch alles andere als reibungslos und wurde von Spannungen und Nationalitätenkonflikten begleitet. Die seitens der Habsburger zur Entschärfung der höchst angespannten Situation in Cisleithanien verabschiedeten sprachpolitischen Gesetze hatten eine ihrer Intention entgegengesetzte Wirkung. Sie trugen letztlich dazu bei, dass der Nationalitätenkampf um die Einflussbereiche im öffentlichen Leben noch an Intensivität gewann. Vor allem die Schule wurde zum Hauptaustragungsort dieser Konflikte. Der Konkurrenzkampf um die Errichtung öffentlicher Schulen zeichnete sich vor allem in Triest besonders stark ab. Aber auch andere Kronländer des Küstenlandes

wie Istrien waren von der Auseinandersetzung zwischen den Nationalitäten betroffen. Die Italiener konnten in dieser Sache so lange tonangebend bleiben, wie sie über die Mehrheit in den Landtagen verfügten. Mit der Erlangung der Landtagsmehrheit durch die Slawen änderte sich dies schließlich und es konnte beispielsweise die Zahl der öffentlichen italienischen Schulen reduziert werden. Die Kontrolle über die schulischen Einrichtungen sicherte den Nationalitäten die Ausbildung und damit auch den Zugang zu wichtigen öffentlichen Posten, was sich wiederum auf die allgemeine Stellung der Nationalitäten auswirkte.

Die Verwendung des Italienischen und Deutschen als *Vehikularsprachen* konnte anhand der durchgeführten Analyse des Archivmaterials in beiden untersuchten Domänen verifiziert werden. Für die Domäne Jurisdiktion wurde das Gerichtswesen in Triest als ein repräsentatives, rechtsprechendes Organ im Küstenland ausgewählt. Es konnte gezeigt werden, dass die italienische Sprache generell das gerichtliche Geschehen in Triest dominierte. Dennoch war die Präsenz des Deutschen im gerichtlichen Alltag in Triest deutlich erkennbar. Die Intensivität seines Gebrauches variierte jedoch stark nach Anwendungsbereich und Kontextrolle. Darüber hinaus machten Deutsche einen großen Teil des Beamtentums in Triest aus, was den Gebrauch ihrer Sprache im öffentlichen Bereich deutlich begünstigte. Aus diesem Grund waren italienische Beamten im gerichtlichen Alltag zwangsläufig mit der deutschen Sprache konfrontiert. Hinzu kommt, dass das Gerichtswesen in Triest der direkten Kontrolle der Zentralbehörden unterworfen war. Daher waren zahlreiche Dokumente, Verordnungen, Richtlinien, Formulare usw. entweder nur auf Deutsch oder zweisprachigen, d.h. deutsch-italienisch verfasst. Da die Italiener allgemein dazu neigten, ihre eigene Sprache dem Deutschen vorzuziehen, ist anzunehmen, dass sie nur dann auf das Deutsche zurückgriffen, wenn sein Gebrauch im Gericht entweder gesetzlich festgelegt oder aufgrund kommunikativer Umstände notwendig war. Diese Schlussfolgerung wird zusätzlich dadurch erhärtet, dass deutschsprachige Formulare überwiegend in italienischer und nicht in deutscher Sprache ausgefüllt wurden. Dennoch wurde das Deutsche von italienischen Beamten als *Vehikularsprache* im schriftlichen und mündlichen Austausch sowohl im Bereich der „inneren“ als auch der „äußeren“ Amtssprache verwendet.

Darüber hinaus sei erwähnt, dass die Stadt Triest eine besondere Stellung im Küstenland hatte, da in ihr drei bevölkerungsstarke Nationalitäten aufeinander trafen, die unterschiedlichen Sprachgruppen angehörten und deren Angehörige nicht immer der anderen landesüblichen Sprachen kundig waren. Da in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die

öffentlichen Domänen noch immer vom Gebrauch des Italienischen und Deutschen dominiert wurden und die slawischen Sprachen beinahe zur Gänze aus diesen Bereichen ausgeschlossen waren, bedienten sich die Slowenen in Triest für die Erledigung ihrer gerichtlichen Anliegen meist der italienischen Sprache, also einer *Vehikularsprache*, die den sprachlichen Austausch mit dem Gerichtspersonal möglich machte.

Hinsichtlich der sprachlichen Interaktion zwischen der italienischen, deutschen und slowenischen Nationalität kann als plausibel angenommen werden, dass auch in diesem Fall sowohl das Italienische als auch das Deutsche dem kommunikativen Zwecke dienten und je nach Möglichkeit und Notwendigkeit entweder auf die eine oder auf die andere Sprache zurückgegriffen wurde. Dass die Sprachenverwendung von politisch-ideologischen Phänomenen wie dem Nationalitätenkampf und Sprachkonflikt begleitet war, stellt einen weiteren Aspekt dieser Problematik dar. Die Nationalitäten sahen sich als Konkurrenten im Kampf um die Einflussbereiche in allen öffentlichen Domänen. Die verbissen und erbittert geführten Nationalitätenkämpfe zerstörten die über Jahrzehnte andauernde friedliche und funktionierende Koexistenz der Nationalitäten unwiderruflich. Dazu kommt die Tatsache, dass sich Diskrepanzen zwischen der liberalen sprachpolitischen Gesetzgebung der Habsburger, die vom Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten und ihrer Sprachen geprägt war und der tatsächlichen Implementierung dieser Sprachgesetze ergaben. Vor diesem Hintergrund können die Nationalitätenkämpfe und die in ihrer Umsetzungsphase mangelhafte sprachpolitische Gesetzgebung der Habsburger im weiteren Sinne als zwei der wichtigsten Gründe für den fortschreitenden Zerfall der Habsburgermonarchie betrachtet werden.

In der Domäne Schule konnte der Gebrauch des Italienischen und Deutschen als *Vehikularsprachen* in Bezug auf die utraquistischen Volksschulen und die staatlichen Gymnasien des Küstenlandes nachgewiesen werden. Im Fall der utraquistischen Schulen war der Nachweis dieser Sprachverwendung insofern zu erwarten, als schon die Konzeption solcher Schulen einen zweisprachigen Unterricht voraussetzt, in dem die Muttersprache durch eine Zweitsprache ersetzt wird bzw. ausgewählte Gegenstände in einer Zweitsprache gelehrt werden. Aus der Tatsache, dass die meisten utraquistischen Schulen im Küstenland das Italienische als die Zweitsprache vorsahen, ergibt sich, dass in dieser Domäne nur die italienische Sprache als eine *Vehikularsprache* belegt werden konnte. Die deutsche Sprache hingegen bewies sich als eine Art *Vehikularsprache* für all jene Schüler, die die staatlichen

Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache besuchten, allerdings selbst eine andere Muttersprache hatten. Da die schulischen Einrichtungen im Allgemeinen traditionelle Austragungsorte für Sprachkonflikte darstellen, waren die zweisprachigen Schulen bzw. Schulen, in denen mehrere hierarchisch und funktionell differenzierte Nationalitäten aufeinander trafen, in einem noch höheren Ausmaß von Nationalitätenkämpfen betroffen. Diese Auseinandersetzungen waren so intensiv und unversöhnlich, dass die daraus resultierende negative Konnotation sehr lange verhinderte, dass dieses Schulmodell wieder aufgegriffen und rehabilitiert werden konnte.

8. RIASSUNTO

La presente tesi si prefigge di analizzare e descrivere la questione della lingua nell'ambito scolastico e giudiziario nell'Italia asburgica concentrandosi in maniera particolare sull'uso della lingua italiana e tedesca come *lingue veicolari*. In generale, ci si chiederà quale funzione fu applicata alla lingua italiana e tedesca nei rispettivi ambiti pubblici e in quale maniera si potrebbero definire queste lingue come strumento comunicativo che consente la comunicazione quotidiana tra i parlanti delle diverse nazionalità all'intero della società multilinguistica in Cisleitania, ed esattamente nel Litorale austriaco.
Dato che l'oggetto della discussione rappresenta un fenomeno abbastanza complesso, dovuto ai diversi influssi storici, politici e culturali, prima di tutto è necessario presentare il quadro storico e politico dell'Ottocento.

Quadro storico e politico

Ovviamente, la Rivoluzione francese del 1789 con il motto nazionale "Libertà, Uguaglianza e Fratellanza" fu la prima a portare uno sconvolgimento sociale, politico e culturale in Europa. Pochi decenni dopo, questi valori furono ripresi da un'altra rivoluzione, la cosiddetta Rivoluzione di Marzo ('Märzrevolution') che sconvolse l'Impero Austriaco nella primavera dell'anno 1848. In generale, la 'Märzrevolution' portò con sé il rafforzamento del pensiero nazionale, soprattutto per quanto riguarda le nazionalità slave che allora cominciarono a reclamare i loro diritti chiedendo lo stesso trattamento degli italiani e dei tedeschi.

La "Legge di compromesso" del 1867 ('Ausgleich'), dopo la sconfitta dell'Austria contro la Prussia, fece nascere l'impero austro-ungarico unito dall'imperatore Francesco Giuseppe. All'interno della Duplice monarchia si distingueva tra la parte ungarica, la Transleitania e la parte occidentale della vecchia Monarchia, chiamata Cisleitania. La Cisleitania univa "I Regni e Paesi rappresentati nel Consiglio dell'Impero".

Si può osservare che la convivenza tra le diverse nazioni della Duplice monarchia funzionò abbastanza bene per tanti anni fino a quando esse vennero a trovarsi in una nuova situazione influenzata dai cambiamenti sociali, economici e politici in Europa. Il rafforzamento del

pensiero nazionale, legato ai moti dell'epoca, rese più difficile la convivenza tra diverse nazionalità e delle loro lingue sul territorio della Monarchia. Inoltre non si può dimenticare che a quel tempo si crearono certi disequilibri all'interno della società provocando a volte dei conflitti nazionali così come conflitti legati alla lingua. A questo punto, il ruolo del popolo italiano all'interno della struttura gerarchica del Litorale austriaco divenne ancora più dominante e prediletto rispetto a quello dei popoli slavi. Questi ultimi però, volendo rafforzare il loro influsso nel settore pubblico, diedero inizio a proteste per porre fine alla loro posizione di svantaggio. Gli italiani, a loro volta, non intendendo rinunciare alla loro posizione dominante all`interno del Litorale austriaco, si contrapposero alle aspirazioni di rivolta slave con lo scopo di proteggere la loro posizione di privilegio. Come conseguenza, si crearono gravi conflitti tra le diverse nazionalità, che a loro volta provocarono una lotta di potere la quale andò a colpire prima di tutto l'ambiente scolastico.

Nemmeno le reazioni dimostrate dalla politica offrirono una soluzione definitiva alla questione della lingua, anzi crearono un nuovo motivo per un ulteriore conflitto nazionale, ancora più forte e intenso. La politica della Casa degli Asburgo, non abbastanza raffinata, portò con sé delle controversie, soprattutto per quanto riguarda i regolamenti della Costituzione del 1867 che concessero alle nazionalità della monarchia il diritto di utilizzare tutte le madrelingue d'uso locale negli enti pubblici e nelle scuole. Prendendo in considerazione questa costituzione, ufficialmente la "Legge fondamentale dell'Impero" del 21 dicembre 1867 ('Staatsgrundgesetz') sui diritti dei cittadini per Regni e i Paesi rappresentati nel Consiglio dell'Impero valido per la Cisleitania, si può constatare che essa rappresentava un tentativo da parte degli Asburgo di stabilire la convivenza tra le diverse nazionalità in Cisleitania. Nel famoso articolo 19 fu proclamato il principio d'uguaglianza di tutte le nazionalità dello Stato il quale garantiva che ogni singola nazionalità avesse il diritto inalienabile di conservare e sviluppare la propria nazionalità e la propria lingua. Inoltre, lo Stato riconobbe l'uguaglianza dei diritti di tutte le lingue d'uso comune nelle province ('landesüblich') nelle scuole, nell'amministrazione e nella vita pubblica. Il § 3 dell'articolo 19 regolava invece l'uso delle lingue negli istituti di pubblica istruzione, stabilendo che l'istruzione nelle province abitate da più di una nazionalità dovesse svolgersi in modo tale che ognuna di queste nazionalità potesse godere dell'istruzione nella propria lingua, senza essere costretta ad apprenderne una seconda (cf. Bonamore 1979: 70).

Il paradosso consisteva nel fatto che mentre con questi decreti, il governo centrale di Vienna cercava di disinnescare la crisi sociale, nessuno degli Asburgo prese in considerazione che essi avrebbero potuto provocare l'effetto contrario, cioè rafforzare ancora di più i contrasti nazionali e linguistici presenti nella società. Il motivo di questa politica non del tutto efficace potrebbe essere riconducibile al fatto che in verità gli Asburgo non s'impegnarono abbastanza e non presero sul serio il conflitto linguistico tra le nazionalità slave e gli italiani.
Temevano, inoltre, che la lotta per la propria università da parte degli italiani avrebbe potuto implicare una lotta per la tutela della loro nazionalità. Ossessionati dal pensiero che la concessione di un'università italiana indipendente a Trieste avrebbe potuto rafforzare il movimento irredentista, bloccarono quasi ogni tentativo degli italiani di conquistare quanto desiderato.

Situazione demografica ed etnica

La situazione etnica della Cisleitania fu documentata dai risultati di quattro censimenti ufficiali realizzati rispettivamente nel 1880, 1890, 1900 e 1910. Per stabilire l'appartenenza linguistica dei cittadini, il governo austriaco richiese di dichiarare sui moduli di censimento la lingua d'uso comune ('Umgangssprache') e non la lingua madre. Va rilevato che proprio questa particolarità dei censimenti, come anche il fatto che la scelta delle lingue fosse piuttosto limitata e spesso non corrispondeva a nessuna realtà linguistica dei parlanti, era motivo di molti equivochi che di conseguenza si trasformarono in un conflitto vero e proprio. Dato che i risultati dei censimenti erano anche indicativi per la costruzione delle nuove scuole popolari intese come strumento di potere, essi diventarono presto l'oggetto di manipolazioni nella lotta delle singole nazionalità per un maggiore influsso politico.

Dai dati statistici risulta che il numero di coloro che parlavano l'italiano nella parte occidentale della monarchia era piuttosto scarso in confronto a coloro che parlavano una lingua slava. Per quanto riguarda la cifra degli abitanti, gli italiani, con ca. il 3% dell'intera popolazione, rappresentavano il gruppo etnico meno importante della Cisleitania. Tuttavia già nel Seicento erano riusciti ad assicurarsi la posizione dominante tra le nazionalità del Litorale. Il motivo di questa posizione privilegiata potrebbe essere spiegato con il fatto che la nazionalità italiana apparteneva alle cosiddette "nazionalità storiche" all'intero della Casa Asburgo, mentre le nazionalità slave furono denominate come "popoli senza storia"

(‘geschichtslose Völker’). Non si può dimenticare che gran parte degli italiani apparteneva alle alte classi sociali e disponeva di un’ottima educazione, mentre gli slavi si occupavano soprattutto di agricoltura. Nemmeno le loro lingue potevano ricoprire il ruolo di lingua ufficiale utilizzata in pubblico ed in ambiente scolastico, dato che erano privi del lessico necessario. Così, gli italiani potevano usufruire dei loro privilegi in tutte le sfere della vita pubblica del Litorale. A Trieste, per esempio, dove gli italiani erano in maggioranza, agli sloveni era proibito costruire le scuole pubbliche all’interno della città e dal fondo pubblico. Allo stesso tempo gli italiani condannavano le scuole tedesche rivolgendosi al diritto dell’insegnamento nella propria lingua. Anche nelle provincie nelle quali la popolazione italiana formava il gruppo di minoranza (Istria o Gradisca), si poteva ugualmente notare la sua predominanza fino al momento in cui gli slavi raggiunsero la maggioranza nel rispettivo consiglio regionale (‘Landtag’).

Oltre alla nazionalità italiana e quella slovena, i germanofoni formavano nella città di Trieste uno dei gruppi più importanti. Dato che la loro maggior parte era costituita da impiegati e uomini d’affari, i germanofoni disponevano d’accesso a tutte le sfere della vita pubblica. Come conseguenza, anche la lingua tedesca era presente nel quotidiano soprattutto per quanto riguarda la comunicazione con gli enti centrali a Vienna oppure le scuole superiori con la lingua d’insegnamento tedesca.

Parte teorica

In questa parte verranno presi in considerazione gli aspetti teorici i quali saranno successivamente applicati al tema trattato e serviranno come punto di partenza per l’analisi empirica.

Prima di tutto è necessario determinare il concetto chiave della presente tesi, cioè il concetto di *lingua veicolare.* Dato che questo concetto nella sociolinguistica è legato soprattutto al campo della creolistica, si tenterà di riassumere i risultati della ricerca e dare una definizione che riassumerà tutti gli aspetti importanti di questo termine.

La lingua veicolare, a differenza delle lingue vernacolari, viene usata come lingua che rende possibile la comunicazione tra i parlanti delle varie lingue oppure varietà linguistiche all’intero di una società poliglotta. Un’altra importante caratteristica di una lingua veicolare è legata alla sua funzione di trasmettere i contenuti non linguistici in una lingua diversa dalla madrelingua. Questo concetto è stato ripreso recentemente per le esigenze di un progetto della

Commissione Europea, il CLIL, che si occupa dell'insegnamento veicolare. Dunque, con l'insegnamento veicolare si intende la trasmissione di materie scolastiche attraverso una lingua differente dalla madrelingua, la cosiddetta lingua veicolare, che allo stesso tempo viene applicata come mezzo di comunicazione ed apprendimento.

Inoltre, è importante spiegare i concetti legati al fenomeno del plurilinguismo che, essendo un termine trasversale, riassume in sé sia il bilinguismo come anche il multilinguismo. Mentre per bilinguismo (diglossia) si intende l'uso di due lingue dai parlanti di una società linguisticamente differenziata, il concetto di plurilinguismo (poliglossia) viene definito nella sociolinguistica come la capacità di potersi esprimere in più di due lingue diverse. Il concetto di diglossia introdotto da Charles A. Ferguson (1959) si riferisce alle varietà linguistiche che esistono all'intero di una sola lingua. Inoltre, Ferguson individua varietà linguistiche basse e varietà linguistiche alte alle quali vengono attribuite diverse funzioni nella società. Mentre le varietà alte sono codificate e vengono utilizzate nelle situazioni formali, le varietà basse sono piuttosto legate sia all'uso orale che alla comunicazione quotidiana.

Il concetto di diglossia fu ampliato nel 1967 da Joshua A. Fishman che caratterizzò con questo termine le società all'interno delle quali esistevano due lingue senza parentela genetica. Partendo dal fenomeno della società poliglotta, Fishman elaborò un altro concetto dovuto a un adeguato uso delle lingue nelle situazioni del quotidiano, a seconda dell'ambito, delle relazioni e dei temi tra i parlanti. Secondo Fishman, la distribuzione funzionale delle lingue nei settori pubblici, cioè per esempio nell'ambito scolastico oppure giuridico, dipende dall'associazione e dall'uso pratico delle lingue dai parlanti. Dato che i parlanti sono capaci di memorizzare le norme dell'uso linguistico, sanno esattamente quando devono usare l'una e in quale situazione devono usare l'altra lingua.

Un altro fenomeno che si può spesso identificare all'intero di una società poliglotta è il concetto di conflitto linguistico. In particolare, il concetto di conflitto linguistico presuppone il contatto linguistico e la convivenza dei diversi parlanti su uno stesso territorio. Dunque, il conflitto linguistico può essere dovuto alla formazione delle società plurilingui all'intero di uno Stato. Queste società vengono spesso caratterizzate dai disequilibri sociali come dalle divergenze etniche e funzionali. Questi fattori, di conseguenza, possono creare dei conflitti tra il gruppo linguistico dominante e quello marginale. Intanto, la lingua del gruppo prepotente assume spesso un ruolo fondamentale circa la comunicazione nel settore pubblico in generale,

respingendo in questo modo le pretese avanzate dagli altri gruppi e delle loro lingue le quali si trovano in un secondo piano. Alla fine, la società poliglotta viene colpita da disparità funzionali che la portano al conflitto linguistico.

Inoltre, in una società poliglotta, la lingua diventa il simbolo dell'identità nazionale che assume il carattere distintivo delle nazionalità. Alla lingua viene attribuito un certo valore a seconda della sua funzione e importanza nel settore pubblico del potere, come per esempio nell'ambito scolastico, amministrativo, politico oppure giuridico. Il valore della lingua viene determinato dalle cosiddette risorse immateriali, cioè culturali, storiche ecc., che influenzano anche il prestigio di una lingua attribuito ad essa dai parlanti. Lo stato ufficiale di una lingua viene invece definito dallo Stato e dipende da vari fattori: demografici, geografici, socioeconomici e politici. Generalmente si distingue tra diversi tipi di stato ufficiale di una lingua, come per esempio la lingua nazionale, ufficiale, d'insegnamento, minoritaria ecc.

Oltre a questo, il rapporto tra le lingue e le nazionalità può essere stabilito dalle misure compiute dallo Stato con lo scopo di imporre un modello linguistico a una società multilingue. Normalmente, questo modello rispecchia la distribuzione (spesso squilibrata) del potere politico, economico e culturale dei gruppi linguistici della società. Tra i campi più importanti della politica linguistica si possono individuare tra l'altro l'istruzione e l'amministrazione pubblica. È molto importante che le misure scelte della politica linguistica siano adeguate e ben ragionate, altrimenti si rischia di creare un effetto diverso da quello desiderato dallo Stato e provocare conseguenze gravi e spiacevoli, come per esempio il conflitto linguistico. In questo senso, la politica linguistica assume un aspetto più negativo che positivo.

Parte empirica e risultati della ricerca

Siccome il tema trattato rappresenta un argomento tanto complesso quanto ampio, è risultato necessario scegliere, tra il materiale empirico, solo una parte in grado di mostrare le tendenze generali dell'uso delle lingue nei campi scelti. Il presente elaborato si baserà quindi solo su una parte dei documenti che sostengono la tesi elaborata, in modo da fornire i dati precisi e gli esempi concreti dei documenti autentici dell'Ottocento.

Prima di analizzare la questione linguistica nell'ambito scolastico e giuridico del Litorale austriaco, la parte empirica tratterà un altro aspetto molto importante, cioè ovvero la considerazione degli Italiani e della lingua italiana all'interno della monarchia.
Generalmente si può costatare che gli italiani, considerati come una cosiddetta "nazionalità storica", godevano di tanti privilegi, soprattutto rispetto alle nazionalità slave del Litorale. Pertanto, non si può dimenticare che la lingua italiana era la *lingua franca* del Mediterraneo e fu scelta come unica lingua ufficiale delle autorità finanziarie e ferroviarie oltre ad essere usata come lingua interna della Luogotenenza nonché della Questura di Trieste. Rivestendo un ruolo così importante nei vari campi della pubblica amministrazione del Litorale, l'italiano divenne la lingua dominante in questa regione. Approfittando di questo stato privilegiato, gli Italiani furono in grado di rafforzare il loro influsso in vari i campi della vita pubblica, nel campo culturale e quello politico. Per quanto invece riguarda le altre due nazionalità importanti del Litorale, i tedeschi e gli slavi, occorre dire che mentre i primi, appartenendo agli alti gruppi sociali, occupavano i posti cruciali della società, gli altri rappresentano un gruppo comunque numericamente più diffuso, però non tanto apprezzato.

Dato che la concezione della parte empirica si basa sulla domanda principale volendo scoprire i motivi e l'ambito d'applicazione dell'uso della lingua italiana e tedesca come *lingue veicolari* e allo stesso tempo mostrare la dimensione di questo fenomeno, in questa parte sarà esposta la deduzione che si baserà sui dati concreti e cercherà di fornire una risposta essenziale e abbastanza precisa a questa domanda.

Una delle leggi più importanti della politica linguistica degli Asburgo sull'introduzione dell'insegnamento nella lingua madre nelle scuole pubbliche fu la legge scolastica del 1869 ('Reichsvolkschulgesetz'). Con questa legge il governo di Vienna aveva intenzione di migliorare la qualità dell'insegnamento nelle scuole pubbliche da una parte, e dall'altra di garantire l'insegnamento nella lingua madre a tutti gli scolari indipendentemente dalla loro nazionalità. Oltre a questo, la legge conteneva le prescrizioni circa la costruzione delle nuove scuole in Cisleitania. Secondo la legge, una nuova scuola popolare di una nazionalità era da costruire nel caso in cui si trovassero più di quaranta scolari, in media di cinque anni, costretti a frequentare una scuola a distanza di più di quattro chilometri. Intanto, la lingua d'insegnamento nelle scuole veniva stabilita individualmente dal loro proprietario che si occupava del finanziamento di questi enti scolastici. Questa legge, che perseguiva fini del tutto positivi, portò però con sé conseguenze negative e nuovi problemi. Gli italiani e gli

sloveni si trovarono in una situazione di particolare complessità, nella quale essi cominciavano a vedersi concorrenti in quanto alla costruzione delle scuole. Soprattutto la nazionalità italiana negava agli sloveni la possibilità di costruire delle nuove scuole con lingua d'insegnamento sloveno. In tal modo si crearono gravi conflitti linguistici e le scuole divennero il centro delle battaglie tra queste nazionalità.

La monarchia asburgica mostra quindi un esempio con il quale si può rendere evidente quanto velocemente prosegua il processo del conflitto di origine nazionalistica e linguistica all'intero di una società linguisticamente diversa che esprime i vari desideri volendo però contemporaneamente mantenere la propria identità e lingua. Soprattutto nel caso di nazionalità funzionalmente differenti subordinate, vale a dire quando le nazionalità storicamente ed economicamente più forti, come gli italiani, cercano di ignorare e impedire alle nazionalità più deboli, cioè gli slavi, le loro aspirazioni di emancipazione, è quasi impossibile evitare le controversie. Dato che i conflitti colpiscono di solito gli ambiti d'influsso politico e sociale, come per esempio gli enti scolastici, è chiaro che anche per quanto riguarda il conflitto linguistico del Litorale austriaco, le scuole divennero i vari campi di battaglia tra le nazionalità, essendo considerate come "cittadelle nemiche" (cf. Gatterer 1972: 91ff).

Per quanto riguarda l'analisi dell'ambito scolastico, vengono esaminati alcuni ginnasi del Litorale che nella metà dell'Ottocento furono frequentati da scolari appartenenti alle diverse nazionalità: slovena, croata, italiana e tedesca. In queste scuole dovevano seguire i corsi in una sola lingua d'insegnamento, cioè nella lingua tedesca. Dunque, si potrebbe dire, che per tutti gli altri scolari, tranne quelli di madrelingua tedesca, le materie venivano insegnate in lingua tedesca nella funzione di lingua veicolare.

Un altro esempio dell'uso dell'italiano oppure del tedesco come *lingue veicolari* è rappresentato dalle cosiddette scuole utraquistiche ('utaquistische Schulen'), cioè dalle scuole caratterizzate da più di una lingua d'insegnamento. Le scuole utraquistiche potevano assumere diverse forme. Si potevano individuare le scuole, in cui esistevano materie con una diversa lingua d'insegnamento oppure le scuole, in cui l'insegnamento nelle classi inferiori si svolgeva nella lingua madre e nelle classi superiori, invece, veniva successivamente sostituita da un'altra lingua d'insegnamento.

Le scuole utraquistische in Cisleitania erano spesso le scuole nelle quali l'insegnamento in lingua slovena era possibile solo nelle prime classi affinché gli scolari non raggiungessero un certo livello linguistico della lingua italiana oppure tedesca, ed erano così in grado di seguire le lezioni in queste lingue. Purtroppo il modello utraquistico risultò presto più problematico che efficace, dato che le nazionalità delle quali la lingua madre non poteva più rivestire il ruolo della lingua d'insegnamento nelle classi superiori si sentivano danneggiate e iniziavano a protestare contro la loro discriminazione all'intero della Monarchia. Alla fine si crearono le lotte tra le nazionalità in Cisleitania e neanche le misure della politica delle nazionalità del 1867 in poi ('Nationalitätenpolitik') da parte degli Asburgo erano in grado di limitarle.

Per quanto invece riguarda la questione linguistica nell'ambito giudiziario, poiché non esisteva la lingua ufficiale della monarchia, già all'inizio dell'Ottocento, fu promulgata una legge che doveva stabilire l'uso delle lingue in quest'ambito. Nella versione italiana dell'ordinamento generale ('Westgalizische Allgemeine Rechtsordnung') l'espressione usata nel § 14 "*die im Lande beim Gericht übliche Sprache*" che si rivolgeva all'uso della lingua nel campo giudiziario, fu tradotta come "l'Idioma Italiano". Così gli italiani, avendo interpretato la legge a favore della loro nazionalità e della loro lingua, si dimostrarono in grado di assumere la supremazia linguistica nel Litorale austriaco. Quest'equivoco fu cambiato a favore delle lingue slave nel 1883 e da questo momento in poi si affermò il principio dell'uguaglianza garantita nell'articolo 19. della Legge del 1867.

Le disposizioni della Legge del 1867, essendo in pratica molto imprecise sulla questione linguistica, non potevano cambiare questa situazione di conflitto. Soprattutto l'interpretazione della parola *landesüblich* che si riferiva alle lingue pari ammesse all'uso negli enti pubblici, creò tante controversie. A Trieste l'italiano, il tedesco e lo sloveno fungevano da lingue d'uso comune della provincia. Senza dubbio l'italiano era la lingua più dominante tra tutte le lingue d'uso comune del Litorale, accanto al tedesco che come la lingua della monarchia aveva anche in questa regione un ruolo molto importante, soprattutto per quanto riguarda la comunicazione nell'ambito giudiziario. All'interno di quest'ambito, la lingua tedesca assunse tra l'altro la funzione di lingua usata nella comunicazione esterna ('äußere Amtssprache') con gli enti centrali del governo austriaco. Questa funzione aveva a che fare con il fatto che la maggior parte degli ufficiali erano germanofoni e la nazionalità tedesca godeva generalmente di una posizione privilegiata in tutto il territorio della monarchia.

L’analisi empirica dell’ambito giudiziario si basa soprattutto sui documenti storici archiviati presso l’Archivio di Stato di Trieste nell’inventario “Tribunale provinciale 1850-1918”: atti penali ed atti civili. La valutazione dei risultati dell’analisi avviene invece in base ad un altro studio effettuato da Susanna Czeitschner nel 1997 riguardante il fenomeno multilingua all’interno del campo giuridico a Trieste, intitolato: “Polyglossie in der Domäne Gerichtwesen in Triest 1767-1918”.

Partendo dal concetto di Fishman dell’uso linguistico nei vari domini, il cosiddetto concetto della ‘Sprachverhaltensdomäne’, si può ammettere che l’uso delle lingue nell’ambito del Tribunale provinciale di Trieste era dovuto alla funzione attribuita alle tre lingue d’uso comune, presenti in questa regione: l’italiano, il tedesco e lo sloveno. Dato che la lingua tedesca rappresentava ufficialmente il mezzo della comunicazione interna della pubblica amministrazione in Cisleitania, era da aspettarsi che il tedesco andasse a riprendere questo ruolo anche per quanto riguarda il Tribunale provinciale di Trieste. Inoltre c’erano anche delle leggi che dovevano stabilire l’uso linguistico in questo concreto spazio comunicativo, anche se esse non sempre furono interpretate in modo adeguato al postulato d’uguaglianza di tutte le nazionalità, garantito dagli Asburgo.

Dall’analisi dei concreti documenti storici conservati presso l’Archivio di Stato di Trieste risulta che questa ipotesi è in parte da confermare. In parte perché non si può dimenticare che nella seconda metà dell’Ottocento a Trieste, furono sempre gli Italiani la nazionalità più potente di questa regione, soprattutto per quanto riguarda la loro dominanza nel settore pubblico. Mentre il tedesco era la lingua prevalente della comunicazione interna (‘innere Amtssprache’) con gli enti gerarchicamente superiori oppure con le autorità del governo centrale viennese, l’italiano si mostrò come lingua dominante in tutti gli altri settori della comunicazione interna. Inoltre il tedesco fu esclusivamente la lingua ufficiale degli affari e della comunicazione di Luogotenenza e di Questura di Trieste. L’italiano invece si conservò come lingua della comunicazione esterna, cioè della comunicazione del Tribunale con il popolo di Trieste, anche se la Legge del 1867, a questo proposito, ammetteva l’uso di tutte le lingue dell’uso comune. Dunque si può constatare, che per la nazionalità slovena era molto difficile affrontare e limitare effettivamente il dominio italiano, soprattutto se si prende in considerazione fattori come la supremazia degli italiani nel settore pubblico. Risulta inoltre importante accennare che la lingua slovena non apparteneva ancora in questo periodo alle cosiddette lingue *ausbau*, cioè non aveva per esempio un lessico burocratico abbastanza

sviluppato per poter essere adattata, immediatamente dopo l'approvazione della Legge del 1867, a divenire lingua degli affari dal tribunale oppure degli altri enti dell'amministrazione pubblica.

Per quanto invece riguarda l'uso dello sloveno come lingua degli affari del Tribunale di Trieste, si può dire che nella seconda metà dell'Ottocento questa lingua era ancora quasi esclusa da quest'ambito, e per tale ragione non è possibile parlare di un uso della lingua slava nel Tribunale prima che dalla fine dell'Ottocento.

Conclusione

Dato che la presente tesi, per ottener risultati precisi, si è prefissa di esporre ed analizzare dei dati concreti rispetto al tema scelto, le pagine seguenti sono dedicate alla riflessione sull'effetto della ricerca.

La concezione della parte empirica si basa sulla domanda principale e mira ad esaminare il dominio scolastico e giuridico sulla presenza di lingue veicolari e allo stesso tempo fornire degli esempi concreti che possano confermare questa funzione linguistica per l'italiano e il tedesco. Per tale ragione, in questa parte verrà affrontata questa tematica cercando di dare una risposta essenziale e precisa a questa domanda .

Riassumendo, si può osservare che i risultati dell'analisi rivelano alcuni esempi dell'uso della lingua tedesca e italiana come i puri strumenti di comunicazione sia nell'ambito scolastico che giudiziario nelle zone multiculturali e multilingui del Litorale austriaco. In questo senso sia l'italiano che il tedesco possono essere considerate come *lingue veicolari.* Inoltre non si può parlare della questione linguistica del Litorale senza aver menzionato il conflitto linguistico soprattutto nell'ambito scolastico, le cui ragioni vanno ricercate nelle divergenze funzionali e nei disequilibri sociali, nonché nell'ambizione delle nazionalità di conferire alla propria lingua maggiore prestigio: l'attribuzione di maggior importanza ad una lingua aveva un grande influsso sulla sua posizione all'interno della società e di conseguenza la rendeva più potente ed autorevole.

Si possono quindi considerare sia la lingua italiana che quella tedesca come *lingue veicolari* nel Litorale anche se in certo senso limitate dalle misure della politica linguistica all'uso regionale nei settori definiti dalla legge e segnate dai conflitti linguistici e dalle lotte tra le

nazionalità. L’aspirazione degli italiani volta alla garanzia della loro supremazia nel Litorale attraverso l’uso diffuso della lingua italiana rappresenta un altro aspetto molto importante di questa problematica.

9. BIBLIOGRAFIE

ARCHIVMATERIALIEN:

- Schulbuch- und Schulschriftensammlung – Österreichischer Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Jahresbericht über das k.k. Gymnasium in Triest veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1861. Triest: Buchdruckerei von L. Herrmanstorfer.

Jahresbericht über das k.k. Gymnasium in Triest veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1871. Triest: Buchdruckerei des Österreichischen Lloyd.

Jahresbericht über das k.k. Gymnasium in Triest veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1881. Triest: Buchdruckerei des österr.-ungar. Lloyd.

Jahresbericht über das k.k. Gymnasium in Triest veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1886. Triest: Buchdruckerei des österr.-ungar. Lloyd.

Jahresbericht über das k.k. Gymnasium in Triest veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1898. Triest: Buchdruckerei Giovanni Balestra.

Jahresbericht des k.k. Ober- und Untergymnasium in Görz bei Gelegenheit des Studienabschlusses mit 31. August 1850 vorgelegt zur allgemeinen Würdigung der Aufgabe und Leistung dieser Anstalt. Görz: Gedruckt bei Joh. Bapt. Seitz.

Programm des k.k. Staats-Obergymnasiums zu Mitterburg veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1878. Triest: Buchdruckerei Amati's Söhne.

Schemetismus der Mittelschulen der im Reichsrate vertretenen Länder und der Militärgränze. Hg. Von Johann Dassenbacher. Znim: Buchdruckerei von Anton Nawrotil. 1868.

Jahrbuch der Unterrichtsanstalten der im Reichsrate vertretenen Länder und der Militärgrenze. Hg. Von Johann Dassenbacher. Znaim: Buchdruckerei von Anton Nawrotil. 1871.

- Archivio di Stato di Trieste

Tribunale Provinciale 1850-1918: **Atti penali**: busta 2895, anno 1854, fascicolo 1-100; busta 2898, anno 1855, fascicolo 1-30; busta 3058, anno 1870, fascicolo 1-50; busta 3174, anno 1885, fascicolo 1-75

Tribunale Provinciale 1850-1918: **Atti civili**: busta 561, anno 1866 - „Normali"; busta 656, anno 1869 - „Affari contenziosi", fascicolo 1-260; busta 736, anno 1889 - „Affari contenziosi", fascicolo 1-50

SEKUNDÄRLITERATUR

AMMON, Ulrich (2004[2]): *Funktionale Typen und Statustypen von Sprachsystemen.* In: Ammon, Ulrich [u.a.] [Hrsg.]: Soziolinguistik / Sociolinguistics. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft / An international handbook of the science of language and society. Band 1. Berlin New York: De Gruyter. S. 179-188.

BENUSSI, Bernardo (1885): *Manuale di geografia, storia e statistica del Litorale ossia della contea principesca di Gorizia e Gradisca, della città immediata di Trieste e del margraviato d'Istria*. Pola: L. Bontempo.

BERRUTO, Gaetano (2001): *Italienisch.* In: Ammon, Ulrich [Hrsg.]: Sociolinguistica15. Verkehrssprachen in Europa außer Englisch. Tübingen : Niemeyer 2001. S. 72-95.

BOCHMANN, Klaus (1993): *Sprachkonfliktbewältigung.* In: Bochmann, Klaus [Hrsg.]: Sprachenpolitik in der Romania. Berlin: De Gruyter 1993, S. 28-39.

BOURDIEU, Pierre (2005[2]): *Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches.* Wien: Wilhelm Braumüller Verlag.

BRIX, Emil (1982): *Die Umgangssprachen in Altösterreich zwischen Agitation und Assimilation. Die Sprachenstatistik in den zisleithanischen Volkszählungen 1880 – 1910. (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 72).* Wien [u.a.]: Böhlau.

BURGER, Hannelore (1993): *Sprachenrecht und Sprachengerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867- 1918. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie, eingereicht an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.*Wien.

BURGER, Hannelore (1995): *Sprachenrecht und Sprachengerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867- 1918.* Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

BUßMANN, Hadumod [Hrsg.] (2002): Lexikon der Sprachwissenschaft. Stuttgart: Kröner.

CORSINI, Umberto (1980): *Die Italiener.* In: Wandruszka, Adam; Urbanitsch, Peter [Hrsg.]: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Die Völker des Reiches Vol. III, Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

CZEITSCHNER, Susanne (1997): *Polyglossie in der Domäne Gerichtswesen in Triest 1767-1918.* Wien.

CZERNILOFSKY, Barbara (2006): *Soziolinguistik. Sprachsysteme in der Gesellschaft*. In: Metzeltin, Michael [Hrsg.]: Diskurs Text Sprache. Eine methodische Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanistinnen und Romanisten. Wien: Praesens Verlag, S. 419-463.

ENGELBRECHT, Helmut (1986): *Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Von 1848 bis zum Ende der Monarchie.* Band 4. Wien: Österreichischer Bundesverlag.

FISCHEL, Alfred (1902): *Materialien zur Sprachenfrage in Österreich.* Brünn: Irrgang

FISCHEL, Alfred (1910): *Das österreichische Sprachenrecht. Die Quellensammlung.* Brünn: Irrgang.

FROMMELT, Klaus (1963): *Die Sprachenfrage im österreichischen Unterrichtswesen 1848-1859.* Graz Köln: Verlag Hermann Böhlhaus.

GATTERER, Claus (1972): *Erbfeindschaft Italien- Österreich.* Wien München Zürich: Europaverlag.

GLÜCK, Helmut [Hrsg.] (1993): *Metzler Lexikon Sprache.* Stuttgart [u.a.]: Metzler.

GOEBL, Hans (1994): *Geschichte lernen und aus Geschichte lernen: Die altösterreichische Sprachenvielfalt und –politik als Modellfall für Europa von heute und morgen.* In: Helfrich, Uta [Hrsg.]: Mehrsprachigkeit in Europa – Hindernis oder Chance? Wilhelmsfeld: Gottfried Egert Verlag, S. 55-77.

HALMA-SCHILLING [Hrsg.] [u.a.] (1911): *Die Mittelschulen Österreichs.* Bd. I. Wien – Prag: k.k. Schulbücher-Verlag.

KLOSS, Heinz (1952): *Die Entwicklung neuer germanischen Kultursprachen von 1800 bis 1950.* München: Pohl & Co.

KRAMER, Hans (1954): Die Italiener unter der österreichisch-ungarischen Monarchie.In: Eder, Karl [u.a.] [Hrsg.]: Wiener Historische Studien, Band II. Wien München: Verlag Herold.

KREFELD, Thomas (1988): *Italienisch: Periodisierung / Periodizzazione.* In: Holtus, Günter; Metzeltin, Michael; Schmitt, Christian [Hrsg.]: Lexikon der Romanischen Linguistik IV. Tübingen: Niemeyer: S. 748-762.

KREMNITZ, Georg (1974): Versuche zur Kodifizierung des Okzitanischen seit dem 19 Jahrhundert und ihre Annahmen durch die Sprecher. Tübingen: Narr.

MANUSSI MONTESOLE, Alfred (1934): *Die Adrialänder.* In: Hugelmann, Karl Gottfried [Hrsg.]: Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs. Wien: Braumüller, S. 569-684.

RINDLER SCHJERVE, Rosita (1996): *Domänenuntersuchungen.* In: Goebl, H./ Nelde P.H./ Starö, Z./ Wölck, W. [Hrsg.]: Kontakt linguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Vol. I. Berlin - New York: de Gruyter, S. 796-804.

RINDLER SCHJERVE, Rosita (1996): *Sprachpolitik aus der Sicht einer Sprachwissenschaftlerin.* In: Rinaldi, Umberto/ Rindler Schjerve, Rosita/ Metzeltin, Michael [Hrsg.]: Lingua e Politica. La politica della Duplice monarchia e la sua attualità. Atti del simposio. Wien: Istituto Italiano di Cultura 31.5.1996, S. 13-23.

RINDLER SCHJERVE, Rosita (1998): *Italienisch und Deutsch im habsburgischen Vielvölkerstaat: Zur Beziehung von Diglossie und Sprachpolitik aus historischer Perspektive..* In: Cordin, P./ Iliescu, M./ Siller-Runggaldier, H.[Hrsg.]: Italienisch und Deutsch im Kontakt und im Vergleich. Parallela VI. Trento: Dipartimento di Scienze Filologiche e Storiche, S. 487-503.

RINDLER SCHJERVE, Rosita; CZEITSCHNER, Susanne (1999): *Polyglossie in der Domäne Gerichtswesen in Triest (1815-1918).* In: Mazohl-Wallnig, Brigitte [Hrsg.]: Österreichisches Italien – Italienisches Österreich? Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaft, S. 369- 394.

RINDLER SCHJERVE, Rosita (2005): *Sprachkontakt als Sprachkonflikt – ein Paradigma im Wandel?* In: Berger, Verena; Frosch, Friedrich; Vetter, Eva [Hrsg.]: Zwischen Aneignung und Bruch. Studien zum Konfliktpotential von Kulturkontakten in Romania. Wien: Löcker, S. 45-61.

RINDLER SCHJERVE, Rosita (2007): *Language conflict revisted*. In: Darquennes, Jeroen [Hrsg.]: Plurilingua. Contact Linguistics and Language Minorities. St. Augustin: Asgard Verlag, S. 37-49.

RINDLER SCHJERVE, Rosita; VETTER, Eva (2007): *Linguistic diversity in Habsburg Austria as a model for modern European language policy.* In: Thije, Jan D. ten [Hrsg.]: Receptive Multilingualism. Amsterdam, Philadelphia: Benjamins. S. 53-70.

STOURZH, Gerald (1985): *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848-1918.* Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

VEITER, Theodor (1965): *Die Italiener in der österreichisch-ungarischen Monarchie: eine volkspolitische und nationalitätenrechtliche Studie.* Wien : Verlag für Geschichte und Politik.

VETTER, Eva (2005): *Wie viel Differenz ist zumutbar? Eine Diskursanalyse zum bretonisch-französischen Sprachkonflikt.* In: Berger, Verena; Frosch, Friedrich; Vetter, Eva [Hrsg.]: Zwischen Aneignung und Bruch. Studien zum Konfliktpotential von Kulturkontakten in Romania. Wien: Löcker.

VIKOR, Lars (2004): *Lingua franca and International Language.* In: Ammon, Ulrich [u.a.] [Hrsg.]: Soziolinguistik / Sociolinguistics. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft / An international handbook of the science of language and society. Band 3.1. Berlin New York: De Gruyter, S. 328-335.

WERLEN, Iwar (2004): *Domäne.* In: Ammon, Ulrich [u.a.][Hrsg.]: Soziolinguistik / Sociolinguistics. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft / An international handbook of the science of language and society. Band 3.1. Berlin New York: De Gruyter, S. 335-341.

WIGGERMANN, Frank (2004): *K.uK. Kriegsmarine und Politik. Ein Beitrag zur Geschichte der italienischen Nationalbewegung in Istrien.* Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

WANDRUSZKA, Adam; URBANITSCH, Peter [Hrsg.]: (1980): *Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Die Völker des Reiches.* Band III, Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

WANDRUSZKA, Adam; URBANITSCH, Peter [Hrsg.]: (1980): *Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Verwaltung und Rechtswesen.* Band II, Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

WOCHELE, Holger (2003): *Italienisch-nationaler und slavisch-nationaler Diskurs im österreichischen Triest des Jahres 1901 anhand von zwei Textbeispielen.* In: FELLERER, Jan; METZELTIN, Michael [Hrsg.]: Widerstandskonstruktionen: diskursanalytische Studie zu Österreich im 19. Jahrhundert. Wien: 3 Eidechsen-Buchreihen 2003.

INTERNET

http://ec.europa.eu/education/languages/language-teaching/doc236_de.htm (eingesehen am 07.01.2011)

10. ANHANG

10.1 „Lectionsplan für die Obligat-Lehrgegenstände der acht Klassen des Gymnasiums“ (1849)

Klasse	Religion	Lateinisch	Griechisch	Mutterspr.	Geschichte u.Geographie	Mathematik u.philosoph. Propädeutik*	Naturgeschichte u.Physik
I.	2 Std.	8 Std.	-	4 Std.	3 Std.	3 Std.	2 Std.
II.	2 Std.	6 Std.	-	4 Std.	3 Std.	3 Std.	2 Std.
III.	2 Std.	5 Std.	5 Std.	3 Std.	3 Std.	3 Std.	3 Std.
IV.	2 Std.	6 Std.	4 Std.	3 Std.	3 Std.	3 Std.	3 Std.
V.	2 Std.	6 Std.	4 Std.	2 Std.	4 Std.	4 Std.	2 Std.
VI.	2 Std.	6 Std.	4 Std.	3 Std.	3 Std.	3 Std.	3 Std.
VII.	2 Std.	5 Std.	5 Std.	3 Std.	3 Std.	3 Std.	3 Std.
VIII.	2 Std.	5 Std.	6 Std.	3 Std.	3 Std.	2 Std.*	3 Std.
Summe	**16**	**47**	**28**	**25**	**25**	**22 + 2**	**21**

(Engelbrecht 1986: 494ff)

10.2 Ausweis über nachbenannten zum Ersatze der Kriminalkosten verurtheilten Inquisiten

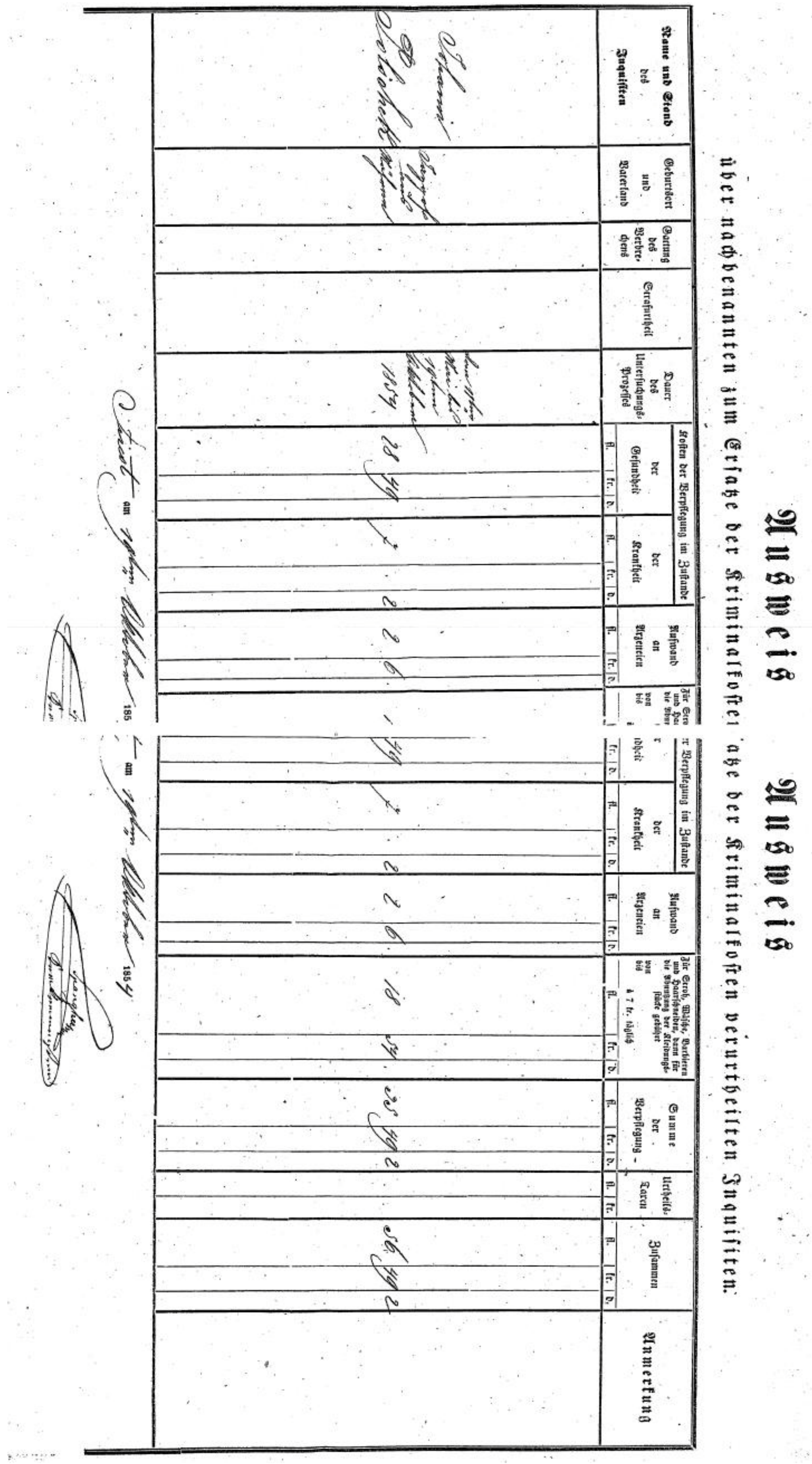
Ausweis

über nachbenannten zum Ersatze der Kriminalkosten verurtheilten Inquisiten.

Name und Stand des Inquisiten	Geburtsort und Vaterland	Gattung des Verbrechens	Strafurtheil	Dauer des Untersuchungs-Prozesses	Kosten der Verpflegung im Zustande der Gesundheit (fl. / kr. / d.)	Kosten der Verpflegung im Zustande der Krankheit (fl. / kr. / d.)	Aufwand an Arzeneien (fl. / kr. / d.)	Für Stroh, Wäsche, Barbieren und Haarschneiden, dann für die Abnützung der Kleidungsstücke gebühret von bis à 7 kr. täglich (fl. / kr. / d.)	Summe der Verpflegung (fl. / kr. / d.)	Urtheils-Taxen (fl. / kr.)	Zusammen (fl. / kr. / d.)	Anmerkung
Johann Polschek	[illegible]			vom 18ten Mai bis 19ten Oktober 1854	28 / 49	7 / 2	2 / 6	18 / 54	35 / 49 / 2		56 / 49 / 2	

Triest am 19ten Oktober 1854

[illegible signature]

10.3 Ärztliches Gutachten

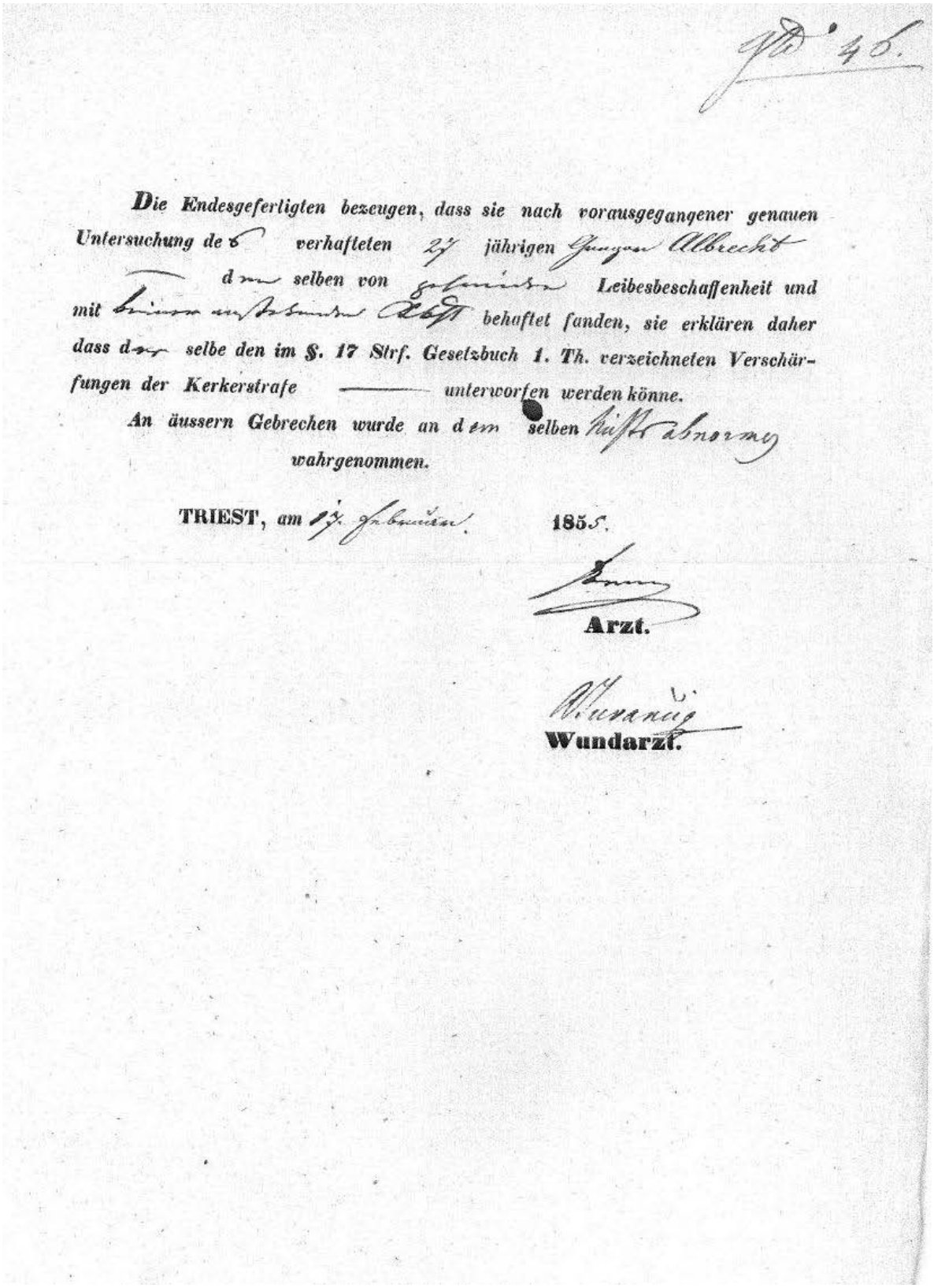

Gld 46.

Die Endesgefertigten bezeugen, dass sie nach vorausgegangener genauen Untersuchung des verhafteten 27 jährigen Gnagen Albrecht den selben von gesunder Leibesbeschaffenheit und mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet fanden, sie erklären daher dass der selbe den im §. 17 Strf. Gesetzbuch 1. Th. verzeichneten Verschärfungen der Kerkerstrafe ——— unterworfen werden könne.

An äussern Gebrechen wurde an dem selben nichts abnormes wahrgenommen.

TRIEST, am 17. Februar 1855.

[illegible]
Arzt.

[illegible]
Wundarzt.

10.4 Tagebuch über die bei dem k.k. (…) anhängige Untersuchung
Giornale del processo pendente presso l'imp. reg.

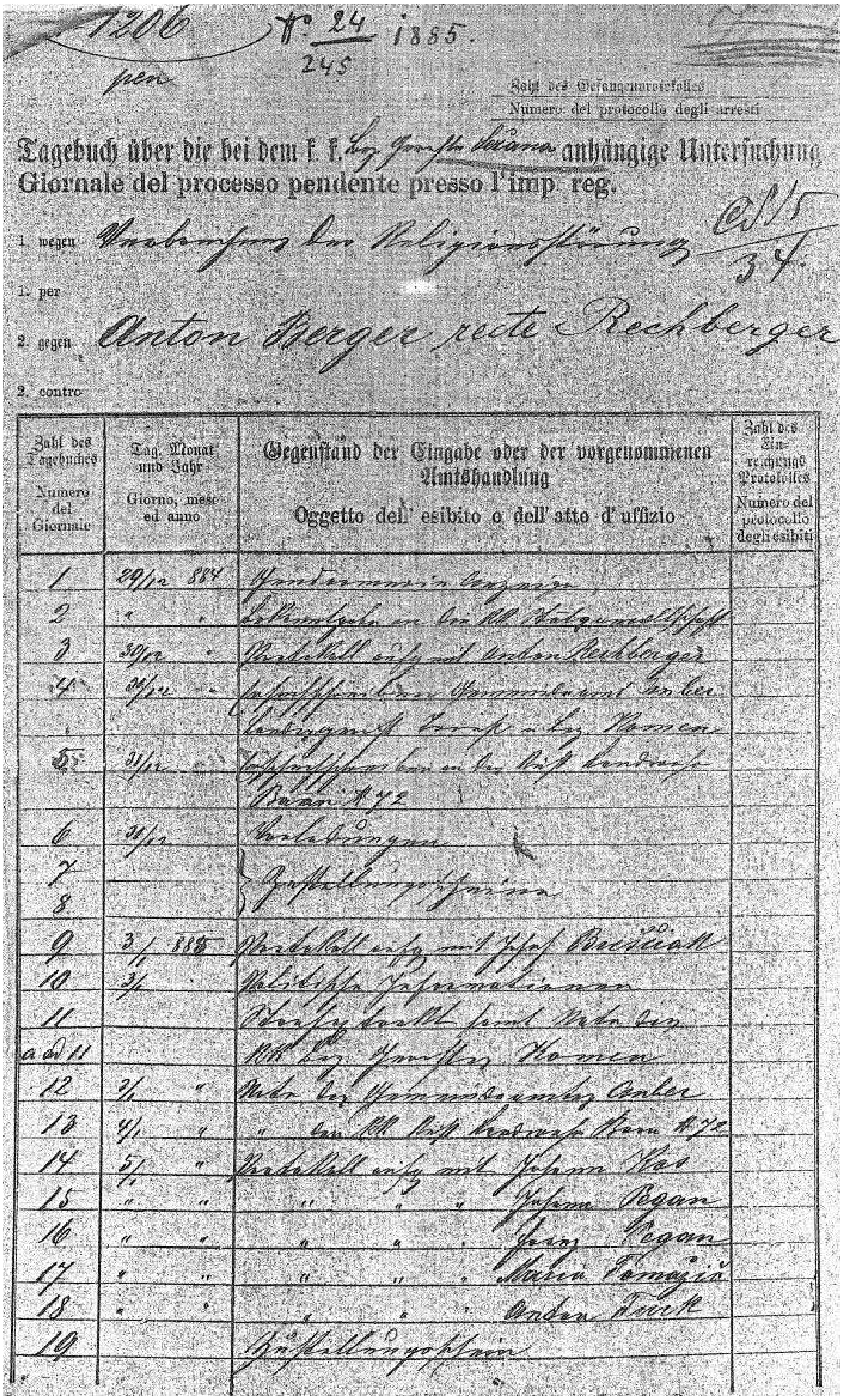

1206 N° 24 1885.
245

Zahl des Gefangenenprotokolles
Numero del protocollo degli arresti

Tagebuch über die bei dem k. k. [illegible] anhängige Untersuchung
Giornale del processo pendente presso l'imp. reg.

1. wegen [illegible]
1. per
2. gegen Anton Berger recte Rechberger
2. contro

Zahl des Tagebuches / Numero del Giornale	Tag, Monat und Jahr / Giorno, mese ed anno	Gegenstand der Eingabe oder der vorgenommenen Amtshandlung / Oggetto dell' esibito o dell' atto d' uffizio	Zahl des Einreichungs-Protokolles / Numero del protocollo degli esibiti
1	29/12 884	[illegible]	
2	" "	[illegible]	
3	30/12 "	[illegible] mit Anton Rechberger	
4	31/12 "	[illegible]	
		[illegible]	
5	31/12 "	[illegible]	
		[illegible] N. 72	
6	31/12	[illegible]	
7		[illegible]	
8			
9	3/1 885	[illegible]	
10	3/1	[illegible]	
11		[illegible]	
ad 11		[illegible]	
12	3/1 "	[illegible]	
13	4/1 "	" [illegible] N. 72	
14	5/1 "	[illegible] mit Johann [illegible]	
15	" "	" " " Johann Pegan	
16	" "	" " " Georg Pegan	
17	" "	" " " Maria Tomažič	
18	" "	" " " Anton Turk	
19		[illegible]	

Zahl des Tagebuches Numero del Giornale	Tag, Monat und Jahr Giorno, mese ed anno	Gegenstand der Eingabe oder der vorgenommenen Amtshandlung Oggetto dell' esibito o dell' atto d' uffizio	Zahl des Einreichungs Protokolles Numero del protocollo degli esibiti
20		Strafgesetzbuch [illegible]	
21	5/1 85	Note del Gendarmerie Comando	
22	10/1 85	Atto d'accusa.	
23		fedina criminale	
24	14/1 "	Nota del Giud. di Verona	313
25	10/1	Pubblicazione dell'accusa	
26	17/1	Consegnati gli atti pel dibattimento	
27		Foglio d'intimazione	
28	21. 1.	Riscontro della Camera degli Avvocati	315
29	27. "	Protocollo di dibattimento	
30	" "	" " votazione	
31	" "	Sentenza	
32a	14. 2	Ordine di adire la pena	
32b	5 - 3	[illegible] Rechberger	1369
33	13 - 8.	Nota del Giud. di [illegible]	176
34	10. 4	Rapporti carcerari e tabella	2457

10.5 Italienisches Schriftstück vom k.k. Appellationsgericht in Triest

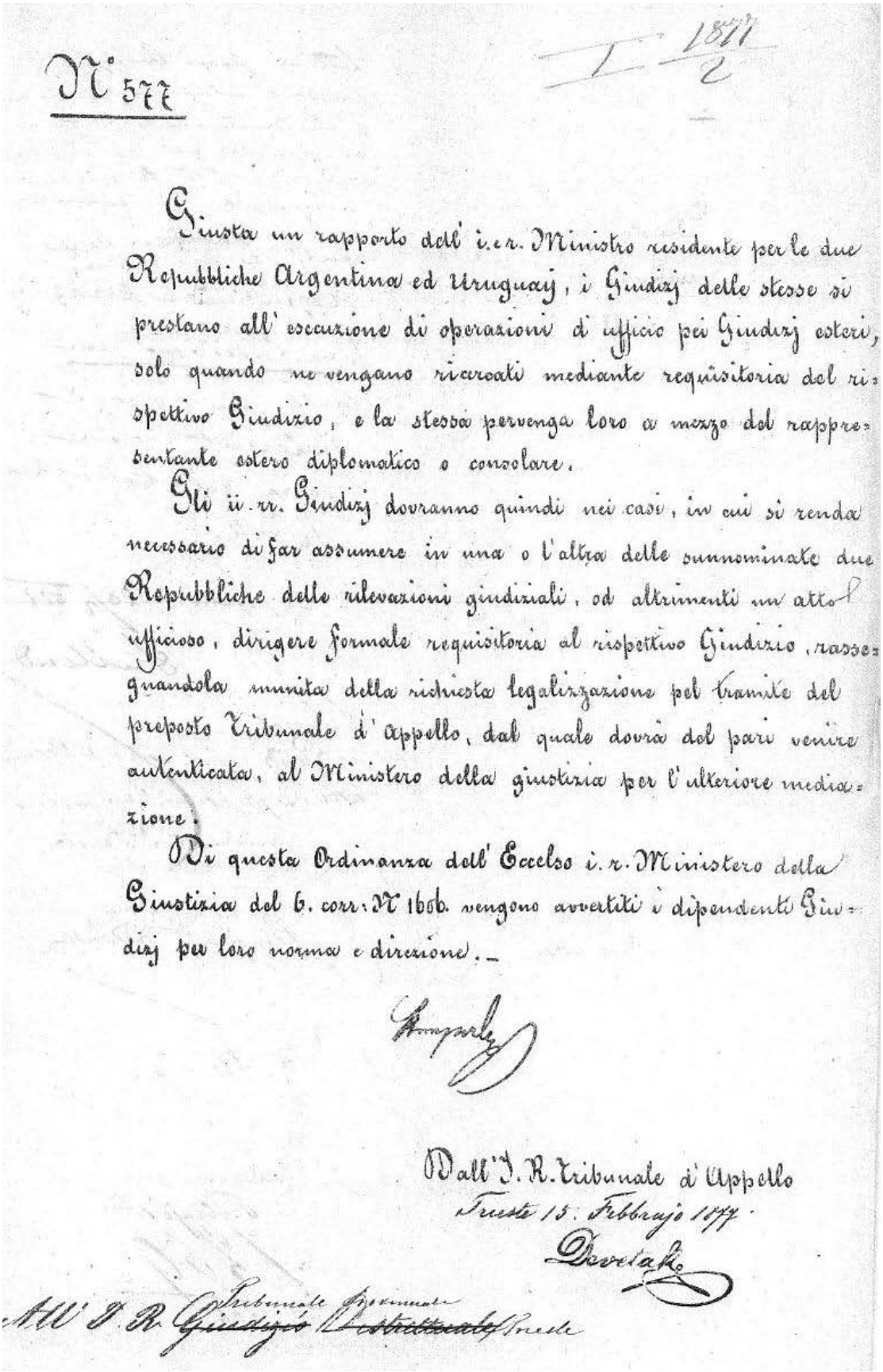

N° 577

I 1577/2

Giusta un rapporto dell' i.r. Ministro residente per le due Repubbliche Argentina ed Uruguay, i Giudizj delle stesse si prestano all' esecuzione di operazioni di ufficio pei Giudizj esteri, solo quando ne vengano ricercati mediante requisitoria del rispettivo Giudizio, e la stessa pervenga loro a mezzo del rappresentante estero diplomatico o consolare.

Gli ii.rr. Giudizj dovranno quindi nei casi, in cui si renda necessario di far assumere in una o l'altra delle sunnominate due Repubbliche delle rilevazioni giudiziali, od altrimenti un atto ufficioso, dirigere formale requisitoria al rispettivo Giudizio, rassegnandola munita della richiesta legalizzazione pel tramite del preposto Tribunale d' appello, dal quale dovrà del pari venire autenticata, al Ministero della giustizia per l'ulteriore mediazione.

Di questa Ordinanza dell' Eccelso i.r. Ministero della Giustizia del 6. corr. N 1606. vengono avvertiti i dipendenti Giudizj per loro norma e direzione.-

Dall' I. R. Tribunale d' Appello
Trieste 15. Febbrajo 1877.

All' I. R. Tribunale ~~Giudizio~~ ~~Distrettuale~~ Provinciale Trieste

10.5 Italienisches Schriftstück vom k.k. Oberlandesgericht in Triest

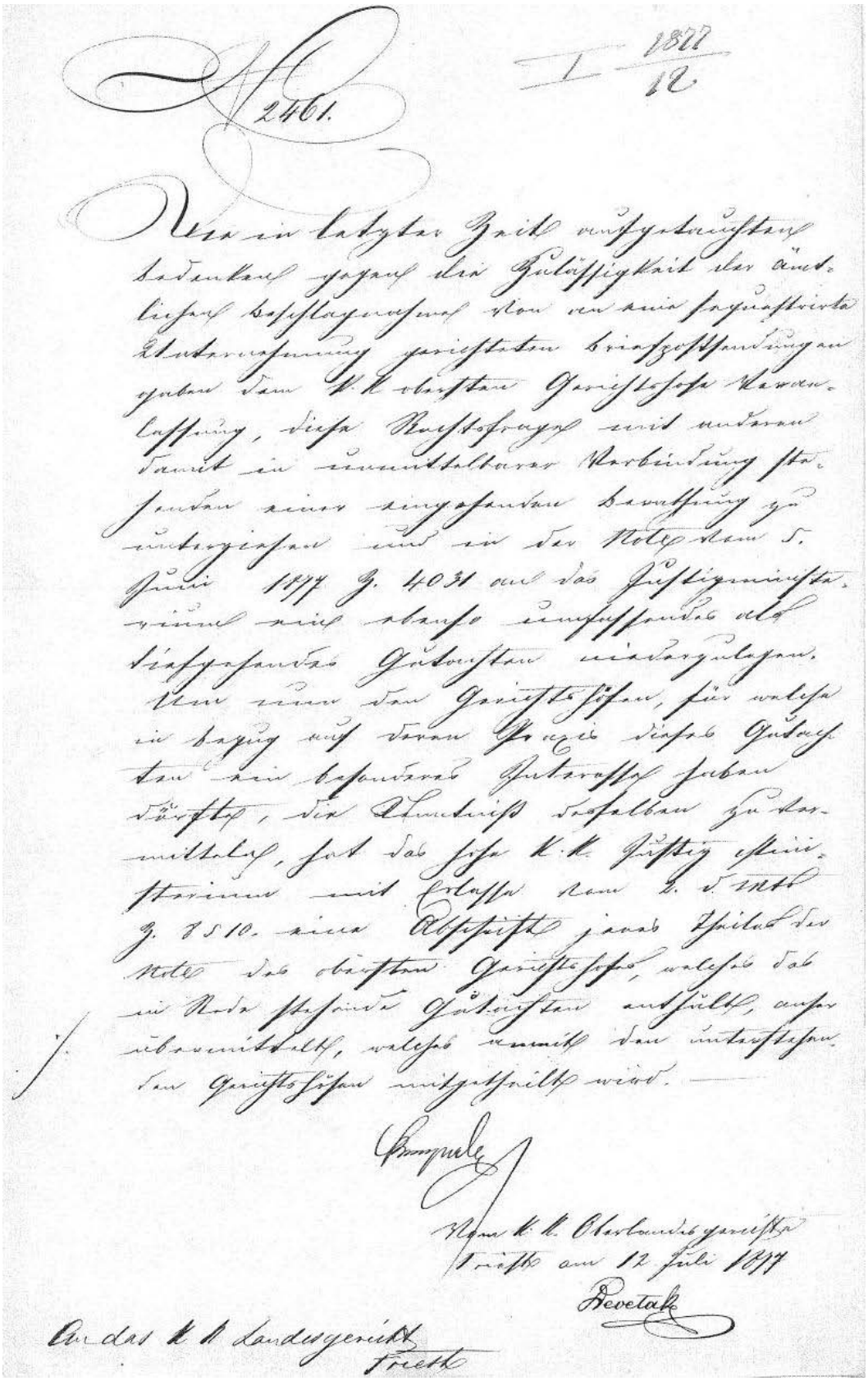

10.7 Vorladung des k.k. Bezirksgerichtes der inneren Stadt

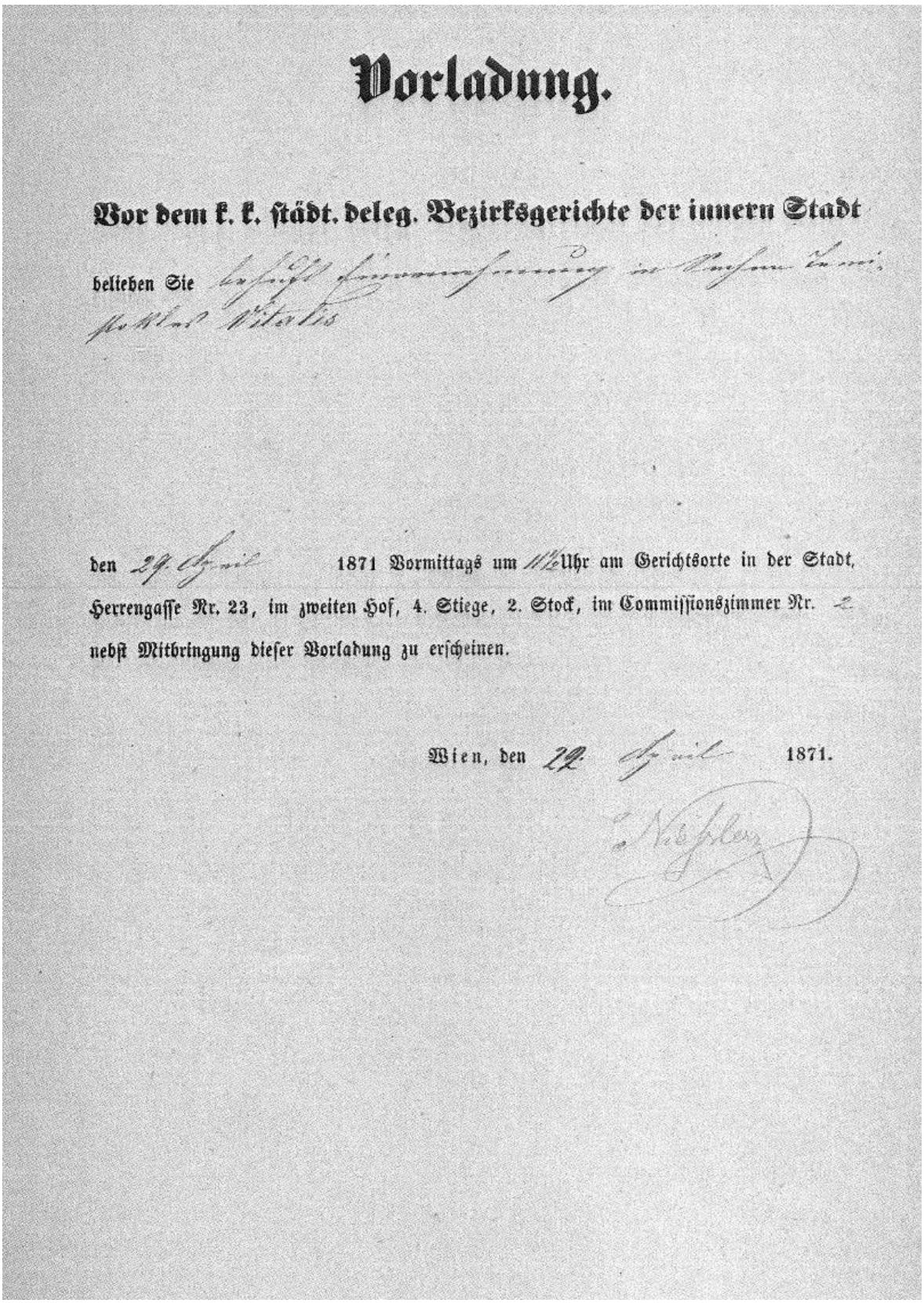

Vorladung.

Vor dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte der innern Stadt

belieben Sie [illegible]

den 29. April 1871 Vormittags um 11½ Uhr am Gerichtsorte in der Stadt, Herrengasse Nr. 23, im zweiten Hof, 4. Stiege, 2. Stock, im Commissionszimmer Nr. 2 nebst Mitbringung dieser Vorladung zu erscheinen.

Wien, den 22. April 1871.

[illegible]

11. LEBENSLAUF

Persönliche Daten

Name:	Agnieszka Anna Hafner (geb. Dykiel)
Geburtsdaten:	31. Oktober 1980, Rzeszow (Polen)
Staatsbürgerschaft:	Österreich
Familienstand:	verheiratet
Wohnort:	Schulweg 1/2/2, 2340 Mödling

Ausbildung

Seit 2008 - aktuell	**Masterstudium an der Universität Wien** Studienrichtung: Dolmetschen
Seit 2003 - aktuell	**Magisterstudium an der Universität Wien** – im Abschluss Studienrichtung: Romanistik/Italienisch
2003 - 2008	**Bakkalaureatsstudium Studium an der Universität Wien** Studienrichtung: Interkulturelle Kommunikation Sprachen: Polnisch, Deutsch, Italienisch
1999 – 2001	**Magisterstudium an der Universität Jagellonen in Krakau** Studienrichtung: Ukrainische Philologie
1995 – 1999	**AHS (Polen)** Schwerpunkt: Humanistik und Fremdsprachen
1991 – 1999	**Grundschule (Polen)**

Auslandsaufenthalte

September 2009	Sprachaufenthalt in Florenz (Italien): Scuola Parola
SS 2010	Erasmus-Auslandssemester in Padua (Italien): Università degli Studi di Padova

Sprachkenntnisse (Klassifikation nach Kompetenzstufen des Europäischen Referenzrahmens)

Muttersprache:	Polnisch
Fremdsprachen:	Deutsch (C1) Italienisch (C1) Spanisch (A2) Englisch (B2) Ukrainisch (B1)

12. ABSTRACT

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit der überaus komplexen Thematik der Sprachenfrage in den Domänen Schule und Jurisdiktion im altösterreichischen Oberitalien. Dabei ist ein Ziel, zu untersuchen, welche Rolle die italienische und die deutsche Sprache in den jeweiligen Domänen erfüllten und ob sie als *Vehikularsprachen*, d.h. als bloßes Verständigungsmittel zur Erledigung von außersprachlichen Angelegenheiten zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Sprachgruppen, zum Einsatz kamen. Die Verwendung des Italienischen und Deutschen als *Vehikularsprachen* wird anhand der Analyse konkreter Dokumente aus der Zeit der Habsburgermonarchie sowie der Ergebnisse anderer Studien (Veiter 1965, Czeitschner 1997) in beiden untersuchten Domänen verifiziert. Darüber hinaus wird aufgezeigt, dass das aus dem § 19 des k. u. k. Staatsgrundgesetzes von 1867 ausgehende Postulat der Gleichberechtigung aller Nationalitäten in den öffentlichen Domänen im Küstenland kaum umgesetzt wurde und der italienischen Sprache eine Sonderstellung als dominante Sprache des Küstenlandes im schulischen sowie im gerichtlichen Bereich eingeräumt wurde; dass die deutsche Sprache im Bereich der „inneren Amtssprache“ im Gerichtswesen und als Unterrichtssprache in der Domäne Schule sehr stark präsent war; und dass die slawischen Sprachen bis zum Ende des 19. Jahrhundert aus den öffentlichen Domänen so gut wie ausgeschlossen waren.